



Arbeitsstelle Politik des Vorderen Orients  
Center for Middle Eastern & North African Politics  
مركز دراسات الشرق الأوسط للعلوم السياسية



Klara Sucher

## Ein Tribunal – viele Deutungen

Diskursanalyse zu den Deutungsmustern der Vereinten  
Nationen, des Bündnis 8. März und des Bündnis 14. März  
in Bezug auf das Sondertribunal für den Libanon

Working Paper No. 6 | June 2012

[www.polsoz.fu-berlin.de/vorderer-orient](http://www.polsoz.fu-berlin.de/vorderer-orient)

Freie Universität  Berlin

**Working Papers for Middle Eastern and North African Politics**

This Working Paper Series is edited by the Center for Middle Eastern and North African Politics at the Freie Universität Berlin. It presents original research about the social, political, cultural and economic transformations in the region and beyond. It features contributions in area studies, comparative politics, gender studies and peace and conflict studies, thus representing a broad variety of critical and empirically founded fresh insights on current issues in these fields.

**Downloads**

The Working Papers are available online at [www.polsoz.fu-berlin.de/vorderer-orient/wp](http://www.polsoz.fu-berlin.de/vorderer-orient/wp).

You can order your print copy at [polvoro@zedat.fu-berlin.de](mailto:polvoro@zedat.fu-berlin.de)

© 2012 by the author(s): Klara Sucher

Sucher, Klara (2012), Ein Tribunal – viele Deutungen. Diskursanalyse zu den Deutungsmustern der Vereinten Nationen, des Bündnis 8. März und des Bündnis 14. März in Bezug auf das Sondertribunal für den Libanon, Working Paper No. 6 | June 2012, Center for North African and Middle Eastern Politics, Freie Universität Berlin, Berlin, May 2012.

ISSN (Print) : 2192-7499  
ISSN (Internet) : 2193-0775

**Center for Middle Eastern and North African Politics**

Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften  
Otto-Suhr-Institute for Political Science  
Freie Universität Berlin  
Hnestr. 22  
14195 Berlin  
Germany

Phone: +49(0) 30 838 56640  
Fax: +49(0) 30 838 56637  
Email: [polvoro@zedat.fu-berlin.de](mailto:polvoro@zedat.fu-berlin.de)

**Ein Tribunal – viele Deutungen**

**Diskursanalyse zu den Deutungsmustern der Vereinten Nationen, des Bündnis 8. März und des Bündnis 14. März in Bezug auf das Sondertribunal für den Libanon**

Klara Sucher

**Abstract**

Dem Sondertribunal für den Libanon werden von verschiedenen Seiten verschiedene Bedeutungen zugeschrieben. Die vorliegende Arbeit analysiert und interpretiert Diskursstränge mittels einer Frameanalyse, die nicht nur (deduktiv) vorhandene Deutungsmuster offenlegt sondern auch (induktiv) Theorie überprüft. Zielgruppen sind die Vereinten Nationen, sowie die beiden größten libanesischen Fraktionen – die Bündnisse vom 8. und vom 14. März. Resolutionen und Briefwechsel einerseits, sowie die Zeitungen Al-Manar und Daily Star andererseits geben Aufschluss darüber welche Deutungsmuster den Diskurs dominieren. So kann die Analyse Aussagen zum Wandel des Souveränitätsbegriffs, zur Rolle der Begriffe Gerechtigkeit, Terrorismus, sowie zur Einschätzung der Rolle von Syrien, Israel und der USA treffen.

**About the author**

Klara Sucher studierte Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin und an der Duke University in North Carolina. Ihre Studienschwerpunkte bezogen sich auf Friedens- und Konfliktforschung sowie auf den Vorderen Orient.

**Table of Contents**

1. Einleitung	6	4.1.2.3 Stark ausgeprägte Frames	37
2. Methoden	9	4.1.2.4 Einordnung der induktiv gewonnenen Erkenntnisse	39
2.1 Wahl der Methode: Diskursanalyse	9	4.2 Daily Star	40
2.2 Definition und Identifikation von Frames	10	4.2.1 Interpretation	40
2.3 Materialauswahl	12	4.2.1.1 Schwierigkeiten	40
2.3.1 Auswahl der Analyseebenen/Akteursgruppen und zugehöriger Medien	12	4.2.1.2 Schwach ausgeprägte Frames	41
2.3.2 Auswahl der Zeitabschnitte und Erstellung des Materialkorpus	13	4.2.1.3 Stark ausgeprägte Frames	42
2.3.2.1 Erster Zeitabschnitt: Die Entstehungsphase des Tribunals	14	5. Framing des STL zur Zeit der Regierungskrise 2010/2011	44
2.3.2.2 Zweiter Zeitabschnitt: Die Regierungskrise im Libanon	15	5.1 Daily Star	44
3. Forschungsstand	17	5.1.1 Interpretation	44
3.1 Das Völkerrecht als Leitprinzip für das Handeln der internationalen Gemeinschaft	17	5.1.1.1 Schwierigkeiten bei der Kodierung	44
3.2 Völkerstrafrecht und das STL	20	5.1.1.2 Schwach ausgeprägte Frames	44
3.3 Der libanesischer Kontext	23	5.1.1.3 Stark ausgeprägte Frames	44
3.4 Zwischenfazit: Deduktiv hergeleitete Frames	30	5.1.1.4 Reframing	47
4. Framing der Untersuchungen des Hariri-Attentats in der Entstehungsphase des STL (2005-2009)	32	5.2 Al Manar	47
4.1 Vereinte Nationen	32	5.2.1 Interpretation	47
4.1.1 Kodiervorgang	32	5.2.1.1 Fehlende Frames	47
4.1.1.1 Beispiel für einfache Kodierung: Frame 1 – „Klassische Souveränität“	32	5.2.1.2 Schwach ausgeprägte Frames	48
4.1.1.2 Beispiel für Mehrfachkodierung einer Fundstelle	33	5.2.1.3 Stark ausgeprägte Frames	49
4.1.1.3 Schwierigkeiten bei der Kodierung	34	5.3 Vereinte Nationen/ STL	52
4.1.2 Interpretation	34	5.3.1 Interpretation	52
4.1.2.1 Frames, die nicht nachgewiesen werden konnten	35	5.3.1.1 Fehlende Frames	52
4.1.2.2 Schwach ausgeprägte Frames	36	5.3.1.2 Schwach vertretene Frames	52
		5.3.1.3 Stark vertretene Frames	53
		6. Synoptische Analyse	55
		7. Methodenreflexion	58
		8. Fazit	59
		Literaturverzeichnis	64

## 1. Einleitung

Das Sondertribunal für den Libanon (STL), das am 01. März 2009 seine Arbeit in Leidschendam bei Den Haag in den Niederlanden aufnahm, ist aus zwei Gründen ein interessanter Untersuchungsgegenstand: Aus Perspektive des Völkerstrafrechts fällt dieses Tribunal aus der Reihe, da es nicht (wie die anderen internationalen/internationalisierten Tribunale) Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verhandelt, sondern die als terroristisch eingestufte Ermordung des libanesischen Ex-Premierministers Rafiq Hariri am 14. Februar 2005 (sowie 21 weitere Attentate, die seit Oktober 2010 verübt wurden und die mit dem Anschlag auf Hariri in Verbindung stehen). Das STL wurde deshalb auch als „Terrorismus-Tribunal“<sup>2</sup> bezeichnet.

Auch aus inner-libanesischer Perspektive ist das Tribunal bedeutsam: Einerseits weil es politisch sehr umstritten ist und Grund für mehrere Regierungskrisen war. Erst im Frühjahr 2011 kam es wieder zu einer Lähmung der libanesischen Regierung, als acht der Hizbollah zugehörige Minister zurücktraten, um ihrer Forderung nach einer Beendigung der Kooperation des Libanon mit dem STL Nachdruck zu verleihen. Andererseits weckt das Tribunal bei manchen Akteuren die Hoffnung auf ein Ende der Straflosigkeit, derer sich Beteiligte an politischen Attentaten seit Ende der Bürgerkriege 1989 beinahe sicher sein konnten (International Center for Transitional Justice 2008: S. 45).

Die Untersuchung der konkurrierenden Deutungsmuster über das Sondertribunal ist also einerseits relevant für ein besseres Verständnis der innenpolitischen Situation im Libanon: Auf diesem Weg können Rückschlüsse über Diskurse und Entwicklung der zersplitterten libanesischen Parteienlandschaft gezogen werden. Andererseits können durch die Analyse dieses Diskurses aber auch beispielhafte Aussagen über das Verhalten der Vereinten Nationen gegenüber einem Nationalstaat getroffen werden.

Im Diskurs über das Tribunal existieren zwei Stränge, die sich kaum aufeinander beziehen: Einerseits ist das die völkerstrafrechtliche Debatte, die sich vor allem mit Innovationen des STL im Vergleich zu früheren internationalen und internationalisierten Tribunalen und mit Bedenken bezüglich des Statuts befasst. Auf der anderen Seite gibt es eine Diskussion um die politische Dimension des STL, um seine Legitimität. Das Tribunal wird im Libanon heftig diskutiert und war seit Beginn der Untersuchungen durch die „Internationale Unabhängige Untersuchungskommission der Vereinten Nationen“ (UNIIC) mehrfach Auslöser für Regierungskrisen (2005, 2006, 2007/2008, 2011). Die Umstrittenheit des Tribunals ist Anlass für mein Arbeitsvorhaben. Ich möchte untersuchen, welche Bedeutungen dem Tribunal zugeschrieben werden: einerseits von Seiten der Vereinten Nationen (VN), andererseits im Libanon selbst. Dort haben sich nach der Ermordung Hariris zwei große Fraktionen gebildet, eine pro-syrische (das „Bündnis 8. März“) und eine anti-syrische, tendenziell pro-westliche („das Bündnis 14. März“). Da die politischen Konflikte im Libanon sich derzeit hauptsächlich an den Fronten dieser Fraktionen abspielen, betrachte ich die Sichtweisen beider Bündnisse auf das STL als wichtigste Stellvertreter der libanesischen Sichtweisen (s. Punkt 2.3.1).

In dieser Arbeit geht es mir nicht um die Anwendung oder Überprüfung (neo-)realistischer Ansätze: Ich möchte nicht überprüfen, welche Machtkonstellationen zur Etablierung des Tribunals geführt haben oder wie dessen Einrichtung sich auf die Machtverhältnisse im Libanon ausgewirkt hat. Auch die Bedeutung, die dem Tribunal in Bezug auf die Entwicklung des Völker(straf)rechts (z.B. prozessrechtliche Inno-

vationen) zukommt, wird nur im Forschungsstand reflektiert und ist nicht Teil der eigentlichen Untersuchung. Im Zentrum steht vielmehr die Deutung des Tribunals durch die drei Akteursgruppen – Vereinte Nationen, Bündnis 8. März sowie Bündnis 14. März. Dabei ist es nur bedingt möglich, die Akteursaussagen daraufhin zu bewerten, ob sie der Wirklichkeit des eigentlich Gedachten entsprechen: Aber es geht mir in dieser Arbeit auch nur um das Gesagte: um die Positionen, die den Diskurs strukturieren. Dabei ist es jedoch durchaus denkbar, dass der Verlauf des Diskurses Widersprüche in Gesagtem offen legt und so eine entlarvende Wirkung in Bezug auf die Positionen der Sprecher entfaltet.

Im Zentrum des Arbeitsvorhabens steht deshalb eine Analyse des Diskurses um das Sondertribunal. Ich erwarte dabei bestimmte Positionen zu identifizieren, die den Diskurs entscheidend prägen, ihn (rein quantitativ) dominieren. Um diese Positionen möglichst präzise und reliabel erfassen zu können, habe ich mich für die diskursanalytische Methode der Frameanalyse entschieden, anhand welcher Deutungsmuster von Akteuren offen gelegt werden können.<sup>3</sup> Durch Frameanalyse lassen sich die einzelnen Komponenten eines Sprechaktes aufgliedern, gleichsam operationalisieren. So ist es nicht nur möglich die Struktur einzelner Äußerungen zu erfassen, sondern auch die eines ganzen Diskursstranges.

Meine Forschungsfragen lauten also:

*Wie sind die Aussagen der drei Akteursgruppen zum STL strukturiert, welche Positionen werden von wem wann vertreten? Wirken Frames, die für einen der Akteure hergeleitet wurden, über den Diskursknoten „STL“ auch in die Diskursstränge anderer Akteure hinein?*

Die Erforschung dieser Leitfrage eröffnet die Möglichkeit, die Theorie in verschiedener Hinsicht zu überprüfen. Es interessiert, ob die im Forschungsstand als wichtig identifizierten Frames im Diskurs tatsächlich eine Rolle spielen und wie die Theorie aufgrund induktiv gewonnener Erkenntnisse weiterentwickelt werden kann. Darüber hinaus sollen die Ergebnisse der Arbeit in Bezug auf die gewählte Methode der Diskursanalyse gedeutet werden.

Da ich die Frameanalyse nicht nur zur Analyse des empirischen Materials sondern auch zur Strukturierung des Forschungsstands nutze, befasse ich mich gleich eingangs in Kapitel 2 mit der Methode. Dieses Vorgehen ist auch Grund dafür, dass an dieser Stelle keine Hypothesen zu den Forschungsfragen aufgestellt werden. Die Hypothesen – die Erwartungen, die ich an die Empirie habe – werden erst im Forschungsstand mit Hilfe der Frameanalyse als deduktiv hergeleitete Frames erarbeitet.

Zunächst erfolgt eine eingehende Begründung der Wahl der Frameanalyse als diskursanalytisch am besten geeignete Methode (2.1). Unter Berücksichtigung der Kritik an bisherigen Frameanalysen wird das Vorgehen für diese Arbeit festgelegt (2.2). Ein großer Teil von Kapitel 2 begründet dann die Auswahl des Materials: einerseits muss erklärt werden, weshalb gerade die Argumente der Akteure Vereinte Nationen, Hizbollah/Bündnis 8. März und Bündnis 14. März untersucht werden sollen. Darüber hinaus werde ich Dokumente aus zwei unterschiedlichen Zeitfenstern untersuchen, die durch das Material selbst vorgegeben sind (s. Punkt 2.2). Schließlich gilt es auch, die Auswahl der Untersuchungseinheiten, also der offiziellen VN/STL-Dokumente und der Zeitungen Al-Manar (für die Hizbollah)<sup>4</sup> und Daily Star (für das Bündnis 14. März)

<sup>3</sup> Einen „Frame“ kann man sich also als die „Rahmung“ vorstellen, durch welche wir die Wirklichkeit wahrnehmen, ein Frame ist ein Deutungsmuster eines bestimmten Gegenstandes oder Problems.

<sup>4</sup> Da mir keine englische/französische Zeitung bekannt ist, die das gesamte Bündnis 8. März repräsentiert, habe ich mich für ein Medium entschieden, dessen Herausgeber die Hizbollah, die zentrale Partei des Bündnisses, ist. In der Folge werde ich nur dann vom Bündnis 8. März sprechen, wenn es um politische Positionen geht, wenn tatsächlich das ganze Bündnis gemeint ist. Von der Hizbollah spreche ich vor allem im Zusammenhang der Analyse der Artikel auf Al-Manar und wenn nur die spezifische Partei gemeint ist.

<sup>1</sup> Zur Unterscheidung von internationalen und internationalisierten oder auch hybriden Tribunalen s. S. 24 ff.

<sup>2</sup> „Im Unterschied zu anderen Einrichtungen internationaler Justiz sei das Hariri-Gericht ein „Terrorismus-Tribunal“, sagt dessen scheidender Registrar Robin Vincent. Während die Gerichte für Sierra Leone und Jugoslawien „nach den Taten“ in Betrieb gegangen seien, nehme das Libanon-Tribunal „angesichts von mehr als zwanzig Anschlägen und Attentaten seit der Ermordung Hariris seine Arbeit mitten während des Tathergangs“ auf.“ (Bickel, M. 2009).

einerseits, sowie der durch systematische Zufallsauswahl festgelegten Stichprobe aus der Grundgesamtheit der jeweiligen Dokumente andererseits, zu rechtfertigen (2.3).

In Kapitel 3 wird die Frameanalyse zunächst auf die Forschungsliteratur angewandt: Völkerrecht (3.1), Völkerstrafrecht (3.2) sowie der systemische und politische Kontext im Libanon (3.3) werden auf ihre Deutungsmuster hin untersucht.

Das Ergebnis sind deduktiv hergeleitete Frames. Diese Frames erwarte ich im empirischen Material wiederzufinden; sie müssten der Theorie gemäß das Handeln der Akteure strukturieren. In Kapiteln 4 und 5 erfolgt die Analyse des empirischen Materials: Die VN Dokumente und die Artikelauswahl aus Daily Star und Al-Manar werden für zwei Zeitabschnitte auf ihr jeweiliges Framing untersucht. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der Datenlage die Artikel von Al-Manar nur für einen Zeitabschnitt untersucht werden können. Das Archiv des Kanals Al-Manar reicht nur bis zum 1. November 2010 zurück und kann mithin nur für den zweiten Untersuchungszeitraum genutzt werden. So existieren fünf zu untersuchende Materialkorpora: für den ersten Zeitraum zu den Vereinten Nationen und dem Daily Star, für den zweiten Zeitraum zusätzlich auch für Al-Manar. Ausgangspunkt für diese empirische Untersuchung sind die in Kapitel 3 hergeleiteten Frames bzw. deren Variablen.

Darüber hinaus untersuche ich die Artikel aber auch induktiv: Deutungsmuster der Akteure (Problemdefinitionen, Problemkontext, moralische Bewertung und Handlungsoptionen), die sich keinem Frame aus dem Forschungsstand zuordnen lassen, werden eigens kodiert und entsprechende Frames werden entwickelt.

Die Ergebnisse dieser Kodierung erläutere ich jeweils in einer eingehenden Interpretation. Nach der Analyse der einzelnen Materialkorpora fasse ich die Ergebnisse in einer synoptischen Analyse zusammen (Kapitel 6). Es folgen eine Methodenreflexion (Kapitel 7) und das Fazit (Kapitel 8).

## 2. Methoden

Zur Beantwortung der Frage, welche Bedeutungen dem STL von verschiedenen Akteursgruppen zugeschrieben werden, drängen sich Theorie und Methode der Diskursanalyse geradezu auf. In diesem Kapitel wird zunächst die Eignung der Diskursanalyse für das Arbeitsvorhaben begründet (2.1) und das Vorgehen für die Analyse der Diskursstränge festgelegt (2.2). Abschließend wird die Auswahl der Diskursebenen, entsprechender Dokumente und Zeitabschnitte begründet (2.3).

### 2.1 Wahl der Methode: Diskursanalyse

Unter dem Begriff Diskursanalyse sammeln sich diverse methodische sowie theoretische Ansätze. Ein Standardvorgehen gibt es nicht. (Keller 2010: S. 8 ff) Einen hilfreichen Forschungsüberblick über Diskursbegriffe, theoretische Zugänge und Schulen der Diskursanalyse in der Politikwissenschaft liefert Brigitte Kerchner (2006): Sie kommt zu dem Schluss, dass es hier zwei epistemologische Lager gibt, ein handlungstheoretisches und ein (post-)strukturalistisches. (Kerchner 2006: S. 56) Um der Frage nachzugehen, welche Bedeutungen Akteursgruppen dem STL zuschreiben, begreife ich die Analyse von Diskursen zunächst als Analyse von Sprechakten. Entsprechend möchte ich Äußerungen<sup>5</sup> in Meinungsbildungsprozessen dahingehend befragen, wie sich Sinnzusammenhänge und Deutungsmuster von Akteursgruppen im Diskurs um das STL darstellen. Gleichzeitig gehe ich aber davon aus, dass in den Diskursen bestimmte Äußerungen wiederholt werden, dass sie sich zu Aussagen verdichten und den folgenden Diskurs strukturieren.

Eine Methode, die diese Annahmen berücksichtigt, muss also handlungstheoretische und poststrukturalistische Elemente zusammenbringen. Unter den Schulen, die Kerchner im eben zitierten Forschungsüberblick unterscheidet, kann das nur die „Rahmenanalyse“ (frame analysis) leisten. (Kerchner 2006: S. 52) Ein Frame bezeichnet dabei eine Rahmung, durch die wir die Wirklichkeit wahrnehmen: Frames können also als Interpretationsmuster für Geschehnisse oder Sachverhalte verstanden werden. Durch diese Muster lassen sich „Informationen sinnvoll einordnen und effizient verarbeiten“. (Scheufele 2004: S. 30) Dadurch, dass bestimmte Aspekte der Wirklichkeit betont werden und andere nicht zur Sprache kommen, werden „Attributionen, Bewertungen oder Entscheidungen nahe gelegt“. (Scheufele 2004: S. 30) Bezogen auf das STL kann die Rahmenanalyse zeigen, welche konkurrierenden Wirklichkeitsinterpretationen die Akteursgruppen unterscheiden.

Doch auch innerhalb dieser Schule der Rahmenanalyse gilt es, konkurrierende methodische Ansätze voneinander zu trennen. Einen Überblick bieten hier Jörg Matthes (2009)<sup>6</sup>, und Bertram Scheufele (2004)<sup>7</sup>. Anhand beider Systematisierungen ist es mir möglich, die vorliegende Arbeit im Methodendschungel wie folgt zu positionieren:

<sup>5</sup> Unter „Äußerung“ verstehe ich hier versprachlichte Botschaften, die Wahrnehmungen oder innere Zustände wiedergeben. Im Gegensatz dazu müssen Aussagen sich – gemäß der Aussagenlogik – auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüfen lassen, Aussagen können im Gegensatz zu Äußerungen wahr oder falsch sein – deshalb bilden diese Aussagen auch den Kern des zu untersuchenden Diskurses: die Akteure sprechen einander die Wahrheit der Aussagen ab und stellen alternative Deutungen vor (Bußmann 2008, „Äußerung“).

<sup>6</sup> Matthes unterscheidet vier verschiedene Aspekte, die verschiedene Ansätze auf jeweils eigene Weise kombinieren. Je nach Erkenntnisinteresse wurden Rahmenanalysen erstens entweder qualitativ oder quantitativ durchgeführt. Zweitens können Frames deduktiv und/oder induktiv extrahiert werden. Drittens können die Texte entweder manuell oder computergestützt kodiert werden und viertens können Frames entweder als Einheit identifiziert werden oder aber aus Indikatoren, die in ihrer Summe erst den Frame bilden (Matthes 2009: S. 351 ff).

<sup>7</sup> Scheufele hat drei relevante Forschungsstränge differenziert: Erstens die inhaltszentrierte Perspektive, mit der Framing Aussagestrukturen beschreibt und also Frames nachzeichnet; weiterhin die öffentlichkeitstheoretische Perspektive: Aus dieser Sicht gelten insbesondere Medien „als „Transporteure“ für die Frames von Akteuren (...); zudem dienen Medieninhalte (...) als Indikator für die Erfassung öffentlicher Diskurse.“ (Scheufele 2004: S. 31.) Die letzte – die wirkungszentrierte – Perspektive, die Scheufele ausmacht, spielt an dieser Stelle keine Rolle: sie untersucht die Frage, inwiefern Medienframes die Vorstellungen, Entscheidungen etc. der Rezipienten beeinflussen können.

Erstens soll die Analyse sowohl qualitativen als auch quantitativen Charakter haben. Ich möchte zunächst Frames im Stichprobenmaterial identifizieren, darüber hinaus aber auch Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit ziehen. Zweitens möchte ich Frames sowohl deduktiv als auch induktiv extrahieren, das heißt, dass zunächst Frames theoriegeleitet aus dem Forschungsstand hergeleitet, danach aber auch Frames direkt im Material identifiziert werden. Die Ergebnisse sollen dann auf die theoretische Ebene zurückgeführt werden; der Forschungsstand wird mit den gewonnenen Erkenntnissen konfrontiert. Aus der Fragestellung ergibt sich darüber hinaus eine Einordnung der Arbeit in die inhaltszentrierte sowie die öffentlichkeitstheoretische Perspektive, da ich mit Framing einerseits Aussagestrukturen beschreiben möchte, und Medien andererseits als Transporteur begreife, durch die öffentliche Diskurse erfasst werden können.

Über diese bloße Positionierung hinaus ist es von Bedeutung der Kritik, die an bisherigen Untersuchungen geübt wurde, gerecht zu werden. Auch hier ist Matthes' Überblick besonders hilfreich: Er diskutiert, nach welchen Kriterien die Rahmenanalyse verbessert werden sollte. Ein erstes Qualitätsmerkmal ist demnach die Transparenz darüber, was genau Teil der Definition eines Frames sein sollte. Er plädiert dafür, Frames zu operationalisieren: So wird intersubjektiv nachvollziehbar, wann eine Analyseeinheit tatsächlich als Frame zu bezeichnen ist. (Matthes 2009: S. 359 ff) Matthes und Kohring (2004) empfehlen dafür die analytische Framedefinition Robert Entmans (s. Punkt 2.2). Zweitens müsse mehr Klarheit in die Unterscheidung zwischen generischen (d.h. allgemeinen) und themenspezifischen Frames gebracht werden. (Matthes 2009: S. 360) Dieser Aspekt ist allerdings für die vorliegende Arbeit nicht von Bedeutung: Da die Fragestellung darauf abzielt, welche genauen Bedeutungen dem STL zugeschrieben werden, erhoffe ich mir kaum Erkenntnisse von allgemeinen Frames wie „Nachrichtenwert“ oder „Konflikt“, sondern vielmehr von themenspezifischen Frames (wie etwa: „Ende der Straflosigkeit im Libanon“), auf deren Extraktion ich mich entsprechend beschränken werde. Um die Reliabilität der Analyse zu verbessern, müssen neben der transparenten Operationalisierung auch Informationen über die Auswahl des Testmaterials erbracht werden. (Matthes 2009: S. 360)

Es folgen deshalb an dieser Stelle zunächst Ausführungen, die ein gutes Verständnis davon vermitteln sollen, wie ich „Frames“ verstehe, anschließend werde ich die Auswahl, die ich getroffen habe, erörtern.

## 2.2 Definition und Identifikation von Frames

Mit Entman (1993) soll eine Aussage dann als Frame verstanden werden, wenn sie (Variable<sup>8</sup> 1) ein Problem definiert. Darüber hinaus (V<sub>2</sub>) muss die Aussage die Gründe oder auch Verantwortliche für das jeweilige Problem benennen und (V<sub>3</sub>) ein moralisches Urteil fällen. Weiterhin (V<sub>4</sub>) kann die Aussage eine implizite oder explizite Handlungsempfehlung beinhalten. (Entman 1993: S. 52) Die Erfassung von Frames wird durch diese Inhaltsvariablen reliabler, weil die zu kodierenden Kategorien manifester sind. Die inhaltsanalytische Kodierung wird durch diese Operationalisierung unkomplizierter und ist leichter zu standardisieren als die Suche nach einem abstrakteren Gesamtframe. (Kohring 2004: S. 63)

Neben dieser Operationalisierung eines Frames ist es wichtig, welche Stellen im Kommunikationsprozess bei der Interpretation zu beachten sind, an welchen Stellen Frames wirken: Zu unterscheiden sind hier der Sender (in diesem Fall der/die Verfasser der jeweiligen Texte), der Text an sich, der Empfänger und die jeweilige Kultur. Der Sender trifft entsprechend seiner Interpretation der Wirklichkeit Entscheidungen darüber, was er sagen möchte und was nicht; der Text enthält dann die Frames, die diese Interpretation des Senders widerspiegeln. Der Empfänger bringt bei der Lektüre seine eigene Sicht auf die Wirklichkeit mit: seine Frames können mit

denjenigen im Text übereinstimmen – oder nicht. Die Kultur, schließlich, versteht Entman als „stock of commonly invoked frames“ (Entman 1993: S. 53) – als die Menge Frames, die eine soziale Gruppe teilt.

Wie salient Frames an jeder Stelle werden, d.h. wie stark sie bemerkt werden, wie bedeutend sie sind, wie gut sie von den Empfängern erinnert werden, hängt von der Interaktion zwischen Sender und Empfänger ab. Die Tatsache, dass ein Frame deutlich kommuniziert wird, garantiert nicht, dass dieser Frame auch vom Empfänger übernommen wird. (Entman 1993: S. 53) Doch wie genau diese Effekte ausfallen, wird vor allem in der wirkungszentrierten Frameanalyse untersucht und ist nicht Teil der vorliegenden Fragestellung.<sup>9</sup>

Ausschlaggebend ist hier die Interpretation des Framings von Sendern und ihren Texten. Um diese Interpretation möglichst zuverlässig und nachvollziehbar zu gestalten, ist es sinnvoll, sich methodisch an einem der vielen inhaltsanalytischen Verfahren auszurichten. Mehrere Optionen sind denkbar, so etwa die kritische Diskursanalyse nach Siegfried Jäger (2009), der eine ausdifferenzierte Vorgehensweise vorschlägt, die direkt auf die Analyse von Diskursen gemünzt ist. Philipp Mayring wiederum gilt als Klassiker für qualitative Inhaltsanalysen. Während Mayring anfangs eher deduktive Verfahren proklamierte, zeigt er sich nach vielfältiger Kritik auch offen für kombiniert deduktiv-induktive Verfahren (Mayring 2008). Mit dieser Entwicklung wäre also sowohl mit Jäger, als auch mit Mayring die Aufbereitung des Materials gut denkbar.

Dennoch habe ich mich für die Inhaltsanalyse nach Werner Früh entschieden: Entscheidend sind für mich dabei zwei Faktoren. Erstens beziehen sich auch Matthes und Kohring (2004) mit ihren Frameanalysen auf die Inhaltsanalyse nach Werner Früh. Da Matthes' und Kohrings Erfahrungen mit Frameanalysen sowie Matthes' Überblickspaper im Bereich der Framing-Analyse grundlegend für die genaue Ausrichtung der Methodik dieser Arbeit sind, erscheint es mir sinnvoll mich ihnen auch in diesem Aspekt anzuschließen.

Zweitens leuchtet mir Frühs Überzeugung ein, dass nur durch die Verbindung von theorie- und empiriegeleitetem Vorgehen valide Forschungsergebnisse denkbar sind. Er versteht die Inhaltsanalyse dezidiert als Kombination beider Ansätze und ich bin der Überzeugung, dass das auch für das Erkenntnisinteresse meiner Arbeit besonders fruchtbar ist. So erhoffe ich mir einerseits Erkenntnisse über Frames, deren Existenz und Relevanz bereits getätigte Studien nahe legen:

In der Literatur gibt es diverse Theorien darüber, wie die Interessen und das Handeln von Akteuren zu erklären sind. In Bezug auf den Forschungsgegenstand dieser Arbeit liegen aber keine passgenauen Studien vor. Mir sind keine Untersuchungen bekannt, die direkt auf das Framing des STL zielen. Es gibt jedoch durchaus Studien, die versuchen, die Handlungslogiken von Akteursgruppen zu erklären. Allerdings stehen auch für diesen Bereich keine theoretisch ausgereiften Erklärungsversuche für das Handeln insbesondere der beiden libanesischen Fraktionen zur Verfügung<sup>10</sup>. Werner Früh schlägt für solche Fälle eine basiswissengeleitete offene Kategorienfindung vor. (Früh 2007: S. 73) Die Literatur, die bezüglich einer Fragestellung zur Verfügung steht, wird dementsprechend ausgewählt, reduziert, gebündelt und abschließend wiederum generalisiert und abstrahiert, so dass die Ergebnisse wieder auf die Ebene der Theorie zurückgeführt werden können. (Ibid) Die so verstandene Kategorienfindung ist deshalb Ergebnis der Strukturierung des Forschungsstands dieser Arbeit.

Mit Entman und insbesondere mit Matthes (2007: S. 134 ff) werden Frames im Forschungsstand mit Hilfe der Variablen Problemdefinition (V<sub>1</sub>), Kontext (V<sub>2</sub>), moralische Wertung (V<sub>3</sub>) und Handlungsempfehlung (V<sub>4</sub>) beschrieben.

<sup>9</sup> Damit distanzieren sich auch von Entmans Forderung, man müsse die Salienz eines Frames im Text messen.

<sup>10</sup> Hilfreiche akteurszentrierte Konfliktanalysen bietet zum Beispiel die International Crisis Group (ICG). Für die Herleitung von Frames für die Hizbollah nutze ich zusätzlich ein Interview, Amal Saad-Ghorayeb (2007).

<sup>8</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werde ich „Variable“ im Rest der Arbeit mit „V“ abkürzen.

Andererseits bin ich aber davon überzeugt, dass die Besonderheit der Fragestellung themenspezifische Frames mit sich bringt, die nur induktiv erfasst werden können (vgl. auch Matthes 2007: S. 154). Sie sollen anhand der von Entman beschriebenen Kriterien ebenfalls inhaltsanalytisch identifiziert werden. Von einem Frame kann man laut Entman sprechen, wenn er über mehrere Diskurseinheiten hinweg regelmäßig mit mindestens zwei der vier von ihm genannten Framevariablen auftaucht. (Matthes 2007: S. 152 f.) Die Artikel müssen also in Bezug auf Problemdefinition, Problembeurteilung, moralisches Urteil und Handlungsempfehlungen – immer bezogen auf das STL – analysiert und kodiert werden. Auch das konstante Nichterwähnen einer der vier Inhaltsvariablen gilt dabei als Regelmäßigkeit. (Kohring 2004: S. 62)

### 2.3 Materialauswahl

Generell stehen verschiedene Verfahren für die Auswahl der Untersuchungseinheiten zur Verfügung. Die Entscheidung für ein Verfahren muss immer das jeweilige Forschungsinteresse berücksichtigen. Wenn mit der Analyse der Auswahl Aussagen über die Grundgesamtheit getroffen werden sollen sind Zufallsauswahlen den bewussten Verfahren vorzuziehen. (Jandura 2005; Möhring 2005) Eine rein zufällige Auswahl in allen Analyseschritten erscheint für diese Arbeit jedoch nicht sinnvoll, denn um die Frage zu beantworten, welche Bedeutungen dem STL zugeschrieben werden (und evtl. warum) sind mehrere Ebenen von Bedeutung:

Zunächst ist entscheidend, welche Akteursgruppen auf ihre Wahrnehmung des STL untersucht werden – diese Auswahl treffe ich bewusst unter Berücksichtigung von Fragestellung und Forschungsstand. Zweitens müssen die Medien bestimmt werden, die diese Wahrnehmung möglichst valide wiedergeben – auch hier ist eine bewusste Auswahl nötig, welche Einschätzungen von Experten sowie meine persönlichen Fähigkeiten insbesondere in Bezug auf Sprachkenntnisse mit einschließt. Drittens müssen Dokumente/Artikel aus dem jeweiligen Medium ausgewählt werden, die anschließend auf ihren Inhalt, auf ihre Frames analysiert werden. Hier ist eine zufällige Auswahl möglich und sinnvoll. Damit habe ich mich für ein mehrstufiges Verfahren entschieden, das bewusste und zufällige Auswahlsschritte kombiniert. Im Folgenden werden die Schritte ausführlich erläutert um sie intersubjektiv nachvollziehbar zu machen.

#### 2.3.1 Auswahl der Analyseebenen/Akteursgruppen und zugehöriger Medien

Für den ersten Auswahlsschritt greife ich auf Vorwissen zur politischen Situation im Libanon zurück, das auch im Forschungsstand unter Punkt 3 zur Sprache kommen wird:

Im Libanon haben sich nach dem Anschlag auf Rafiq Hariri am 14. Februar 2005<sup>11</sup> zwei große konkurrierende Lager herausgebildet, anhand derer sich Parlament und Gesellschaft spalten: Sie nennen sich „Bündnis 8. März“ sowie „Bündnis 14. März“. (Dakroub 2011; Dingel 2007: S. 1) Ersteres gruppiert sich um die schiitische Hizbollah, letzteres um die sunnitische Zukunftspartei. Beiden Gruppen gehören verschiedene christliche Gruppierungen und Parteien an. Im Jahr 2006 schloss sich die christliche „Freie Patriotische Bewegung“ unter Michel Aoun – zuvor Teil des Bündnis 14. März – dem Bündnis 8. März an; 2011 wechselte auch die „progressiv-sozialistische“ Drusenpartei unter Waled Jumblatt das Bündnis und verließ die 14. März-Fraktion.

Obwohl die Akteursgruppen 8. März sowie 14. März also nicht homogen sind und politischem Wandel unterliegen, sind diese Koalitionen seit ihrer Gründung die wichtigsten innenpolitischen Fraktionen geblieben (Fakhoury 2011: S. 8 f.). Die Gründung beider Fraktionen sowie diverse Regierungskrisen, einschließlich der neuesten im

Januar 2011, stehen im Zusammenhang mit unterschiedlichen Vorstellungen darüber, wie mit dem Anschlag auf Hariri umgegangen werden sollte. Das Sondertribunal ist einer der größten Streitpunkte zwischen den Fraktionen. Da das Tribunal ohne den Resolutionsbeschluss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (S/RES/1757) nicht möglich geworden wäre, habe ich die „Internationale Gemeinschaft“ als letzte Akteursgruppe ausgewählt. Die Vereinten Nationen machen die Arbeit des STL erst möglich: sie wenden viele Mittel auf, sind jedoch auch massiver Kritik ausgesetzt. Deshalb erhoffe ich mir auch hier Erkenntnisse über die internationale Gemeinschaft durch die Offenlegung der Bedeutung, die sie dem STL zuschreibt.

Da meine Arabischkenntnisse zu beschränkt sind um Medienbeiträge so gut zu verstehen, dass ich die Frames auf allen Ebenen analysieren könnte, musste ich mich bei der Auswahl auf englisch- und französischsprachige Medien beschränken. Es gibt im Libanon eine Vielzahl von Zeitungen und Kanälen – und aufgrund der Kolonialgeschichte auch auf Englisch und Französisch. Allerdings gilt dies vor allem für westlich orientierte Medien und weniger für diejenigen der Hizbollah.

Als repräsentativ für das Bündnis 14. März gilt unter diesen nicht-arabischsprachigen Medien die Tageszeitung „Daily Star“, für die Hizbollah der Kanal Al-Manar TV.<sup>12</sup> Letzterer sendet zwar gewöhnlich auf Arabisch, es werden jedoch auch regelmäßig englische Artikel auf der Website veröffentlicht. Al-Manar TV wurde 1991 von der Hizbollah gegründet und sendet 18 Stunden pro Tag. Der Kanal kann im ganzen Libanon empfangen werden. Ich gehe davon aus, dass beide Medien die Sichtweisen der jeweiligen Akteursgruppen hervorbringen.

Als Medium für die dritte Akteursgruppe habe ich betreffende VN-Dokumente gewählt: In den Berichten der Untersuchungskommissionen, den Stellungnahmen des Generalsekretärs und den Sicherheitsratsbeschlüssen lassen sich ebenso Aussagen über die Bedeutung des Tribunals und der Untersuchungen zu dem Anschlag (aus Sicht der internationalen Gemeinschaft) finden, wie in den Medienartikeln (aus Sicht der libanesischen Gesellschaft).

Durch die Auswahl dieser englischsprachigen Medien kann ein Bias nicht ausgeschlossen werden, der die Ergebnisse verzerrt und die Repräsentativität der Aussagekraft in Bezug auf die Akteure einschränkt. Aber genauso gut, wie man sich für Al-Manar vorstellen kann, dass die englischen Artikel besonders friedfertig sind, weil sie international zur Anerkennung der Hizbollah beitragen könnten, ist es denkbar, dass die Artikel den arabischsprachigen entsprechen und der internationalen Leserschaft die Illegitimität israelisch-US-amerikanischen Handelns vermitteln sollen. Ob also ein Bias vorliegt und falls ja, welcher Art dieser Bias wäre, lässt sich an dieser Stelle nicht beantworten. Dazu wäre eine gesonderte Untersuchung nötig, die die Frames der arabischen Artikel mit denen der englischen vergleicht.

Nachdem ich nun die Auswahl der Akteursgruppen und der Medien erläutert habe, gilt es die Auswahl bestimmter Zeiträume und Artikel zu begründen.

#### 2.3.2 Auswahl der Zeitabschnitte und Erstellung des Materialkorpus

In einem Aufsatz unter dem Titel „Stichprobenziehung in der Inhaltsanalyse. Gegen den Mythos der künstlichen Woche“ (2005) geben Grit Jandura et al. zu bedenken, dass es möglich ist, dass der Inhalt der ausgewählten Artikel stark von der aktuellen Ereignislage beeinflusst wird. Jandura et al. sprechen sich deutlich gegen Klumpenverfahren und die Stichprobenbildung über künstliche Wochen aus und zeigen, dass diese keine wahrscheinlichkeitstheoretisch gesicherten Verfahren für Inferenzen auf die Grundgesamtheit aller Artikel darstellen. Die Frametheorie geht zwar davon aus,

<sup>11</sup> Eine ausführliche Darstellung der Zusammenhänge erfolgt in Kapitel 3.3 und unter Anwendung der hier beschriebenen Methode.

<sup>12</sup> Vgl. die Medienliste der Arbeitsstelle Politik des Vorderen Orients.

dass die Wahrnehmung der Wirklichkeit sich auch über längere Zeiträume ähnlich darstellt (Scheufele 2003: S. 35).

Janduras Einwand erscheint mir jedoch berechtigt, und ich möchte ihren Gedanken, dass (tages-)politische Ereignisse das Framing der Akteure beeinflussen können, in zwei Arbeitsschritten aufgreifen. Erstens wähle ich zwei verschiedene Zeitfenster, die in jeweils eigenem politischen Kontext zu sehen sind. Zweitens möchte ich die Verteilung der Artikel, die ich einer Inhaltsanalyse unterziehe, zeitlich gleichmäßig streuen. So kann ich nach abgeschlossener Analyse zu den Bedenken, die Jandura et al. für Inhaltsanalysen äußern, in Bezug auf die Frametheorie, Stellung beziehen.

### 2.3.2.1 Erster Zeitabschnitt: Die Entstehungsphase des Tribunals

Um die Bedeutungszuschreibungen an das Tribunal durch die Vereinten Nationen anhand der genannten Dokumente zu untersuchen, eignet sich insbesondere der Zeitraum vor der eigentlichen Etablierung des Tribunals, da seither keine entsprechenden Beschlüsse oder Stellungnahmen oder Resolutionen mehr getätigt wurden. Der Zeitraum ist damit festgelegt vom 15. Februar 2005 bis zum 24. Februar 2009. Am 15. Februar 2005 hatte der Präsident des Sicherheitsrates die Einsetzung einer Untersuchungskommission beschlossen, am 24. Februar 2009 übermittelte der Generalsekretär dem Sicherheitsrat seinen Abschlussbericht, bevor das eigentliche Tribunal am 1. März 2009 in den Niederlanden seine Arbeit aufnahm.

Es existieren zwei Websites mit relevanten Hintergrunddokumenten, deren Inhalte sich überschneiden: Erstens hat das STL selbst eine Liste mit Hintergrunddokumenten erstellt, die auch die Berichte der Untersuchungskommissionen beinhaltet; zweitens existiert eine Website mit VN-Dokumenten zum STL, die direkt von den VN erstellt wurde. Insgesamt ist die Anzahl der Dokumente überschaubar (es handelt sich insgesamt um 50 Dokumente), so dass hier die vollständige Auswahl beider Webseiten analysiert werden kann.

Schwieriger wird die Auswahl für den gleichen Zeitraum, was die Artikel im Daily Star betrifft. Eine Suche mit den Schlagworten „Hariri AND investigat\*“ im Zeitraum 14. Februar 2005 bis 1. März 2009 ergab 1817 Treffer. Diese Treffer bilden die Grundgesamtheit des Materials aus dem Daily Star für die Entstehungsphase des Tribunals. Die Schlagworte wurden gewählt, weil das Tribunal erst im Laufe des Februar 2009 den Namen STL erhielt. Zuvor war die Rede meist von der „Internationalen Unabhängigen Untersuchungskommission“ der Vereinten Nationen (UNIIC), oder einfach von den Untersuchungen am Mord, Attentat, terroristischen Anschlag etc. auf Rafiq Hariri, später vom „Hariri-Tribunal“. Ich gehe davon aus, dass in den meisten Artikeln zu den Untersuchungen sowohl Hariris Name, als auch das Schlüsselwort „investigate“ oder „investigation“ fallen. Ein Vergleich ergab, dass auch die Artikel aus dem Februar 2009, die das Tribunal bereits mit „STL“ benennen unter der Suchformel „Hariri AND investigat\*“ gefunden werden, so dass ich denke, dass die 1817 Artikel die nahezu vollständige Menge entsprechender Artikel darstellen. Unter diesen Artikeln muss nun allerdings eine engere Auswahl getroffen werden, mit anderen Worten muss eine Teilerhebung erfolgen, die entweder zufällig, durch bewusste Auswahl oder willkürlich erfolgen kann. (Gehrau 2005: S. 15)

Innerhalb der Auswahlgesamtheit wäre es nun möglich, Artikel nach weiteren Merkmalen zu unterscheiden, etwa nach Art (Kommentar, Interview, Editorial etc), Länge oder Datum des Artikels (bewusste Auswahl). Allerdings ließe keines dieser Merkmale einen besseren Erkenntnisgewinn als ein anderes vermuten, weshalb eine Auswahl nach solchen Kriterien hier ausscheidet. Auch für eine willkürliche Auswahl, bei der

ich ohne externe Vorgaben selbst entscheiden würde, welche Artikel ich untersuche, sehe ich keine Gründe. Nur transparente, nachvollziehbare „und stichprobentheoretisch korrekte Auswahlverfahren“ lassen den Inferenzschluss von Inhaltsanalysen einer Teilmenge auf die Grundgesamtheit zu. (Fretwurst 2005: S. 33; Jandura 2005: S. 72) Ich möchte mit der Beschreibung der Struktur und der Erfassung des Inhalts der Teilmenge Aussagen über die Grundgesamtheit der Artikel treffen und auch auf die Aussagekraft von Theorien zurückschließen, aus denen ich Frames zur Konfrontation mit dem Materialkorpus abgeleitet habe. Entsprechend wende ich eine Zufallsauswahl an. (Atteslander 1995: S. 315-327; Hartmann 1995: S. 206)

Hier gilt es wiederum zwischen reinen und systematischen Zufallsauswahlen zu entscheiden. (Jandura 2005: S. 77) Da ich die Artikel zeitlich regelmäßig streuen möchte (s. S. 13) definiere ich im Sinne der systematischen Zufallsauswahl ein Selektionsintervall, das sich aus dem „Quotienten aus Grundgesamtheit und Stichprobengröße“ (Teilmenge) berechnet. Die Stichprobengröße lege ich auf 50 Artikel fest. Dies entspricht der Anzahl der VN-Dokumente, die ich für denselben Zeitraum untersuche. Der Selektionsintervall beträgt damit (1815 geteilt durch 50) 36,34 Artikel. Nach zufallsgesteuerter Auslösung eines Startpunkts<sup>13</sup> zwischen Artikel 1 und 36 wird also der Startartikel sowie chronologisch betrachtet jeder weitere 36. Artikel aus dem Daily Star in die Stichprobe aufgenommen; die ermittelte Startzahl ist 26. Sehr hilfreich ist an dieser Stelle der Umstand, dass die Artikel nicht nur nach Datum sondern auch nach Uhrzeit der Veröffentlichung geordnet sind.

Bei der Materialerhebung für die dritte Akteursgruppe, Hizbollah/Bündnis 8. März, musste ich feststellen, dass das Online-Archiv des Kanals Al-Manar nur bis zum November 2010 zurückreicht. Ich kann also nicht auf Artikel zurückgreifen, die in das definierte Zeitfenster fallen. Für diesen Zeitabschnitt kann deshalb keine Analyse des Framings der Hizbollah erfolgen. Wo dies möglich ist, werde ich aber Rückschlüsse auf das Framing der Hizbollah für diesen ersten Zeitraum ziehen. Da die Frametheorie besagt, dass Frames sich konstant über längere Zeiträume halten (s. S. 12), ist es möglich, dass das Framing des zweiten Zeitabschnittes ausreichend Informationen über die Sicht der Hizbollah auf das Tribunal – auch für den ersten Zeitraum – liefert. Wenn sich aber mit Jandura – abhängig von aktuellen politischen Ereignissen – Unterschiede im Framing von VN und Bündnis 14. März für beide Zeitfenster zeigen sind solche Rückschlüsse für die Hizbollah nicht möglich.

### 2.3.2.2 Zweiter Zeitabschnitt: Die Regierungskrise im Libanon

Das zweite Zeitfenster beinhaltet die neueste Regierungskrise, die zum Kollaps der Regierung Hariri im Januar 2011 führte und das politische Geschehen im Libanon für mehrere Monate gelähmt hat. Im Zentrum dieser Krise stand der Streit der beiden großen Fraktionen um das STL. Der Höhepunkt der Krise lag im Januar 2011, als die 8. März-Minister aus dem Kabinett zurücktraten und die Regierung handlungsunfähig machten.

Das Bündnis 8. März hatte erfolglos eine Beendigung der Zusammenarbeit der libanesischen Regierung mit dem Tribunal gefordert. Die Spannungen hatten sich jedoch schon in den Vormonaten verschärft, nachdem die STL-Staatsanwaltschaft im Sommer 2010 angekündigt hatte, Hizbollahmitglieder anzuklagen. Bis Mitte Juni dauerte nach dem Zusammenbruch der alten Regierung (unter Saad Hariri) die Bildung einer neuen (unter Najib Mikati). Inhaltlich wären verschiedene Festlegungen für den Zeitraum denkbar: So könnte das Fenster mit Bekanntgabe der voraussichtlichen Anklage von Hizbollahmitgliedern durch das Tribunal im Juli 2010 beginnen. Das Datenmaterial ermöglicht das jedoch nicht, da die Archivierung von englischen

<sup>13</sup> Die Startzahlen habe ich für alle betreffenden Korpora mittels eines einfachen Javaskripts ermittelt: in den Browser habe ich jeweils „javascript:alert(Math.floor(Math.random()\*x)+1)“ eingegeben. X entspricht dabei der Größe des jeweiligen Selektionsintervalls.



Artikeln auf der Website von Al-Manar TV erst im November 2010 beginnt. Vor allem aber bin ich der Meinung, dass diese beiden Monate (November und Dezember 2010) vor dem Scheitern der Regierung Hariri den Weg in diese Krise ausreichend abdecken. Entsprechend beginnt das zweite Zeitfenster am 1. November 2010. Es endet am 14. Juli 2011, zwei Wochen nachdem das STL (am 30. Juni 2011) den libanesischen Teil der Anklageschriften an den libanesischen Generalstaatsanwalt überreicht hat.

Als Sucheingabe für diesen Zeitraum bieten sich die Suchworte „Special Tribunal“ an. Seit das Tribunal 2009 seine Arbeit aufnahm, ist es im politischen Tagesgeschehen des Libanon sehr präsent. Die funktionale Umschreibung, dass es den Anschlag auf Hariri untersucht, benötigen die Leser anscheinend nicht mehr. Auch geht es mittlerweile nicht mehr vordergründig um eine „Untersuchung“ sondern schon eher um eine „Verurteilung“, so dass die Suchworte „Hariri investigat\*“ keine gute Trefferquote erzielte<sup>14</sup>.

Für die Sucheingabe „Special Tribunal“ ergaben sich für den Zeitraum 1. November 2010 bis 14. Juli 2011 bei Al-Manar 123 Treffer<sup>15</sup>, beim Daily Star 902. Für dieses zweite Zeitfenster werde ich aufgrund der Vielzahl an Artikeln ebenfalls eine Zufallsauswahl treffen, eine Vollerhebung ist nicht möglich. Wie unter 2.3.2.1 werde ich für jede Akteursgruppe 50 Artikel analysieren und bilde entsprechend die jeweiligen Selektionsintervalle. Für Al-Manar ist das Intervall 2,46, für den Daily Star 18,04.<sup>16</sup> Als Zufallsstartzahl für Al Manar habe ich 1 ermittelt, für den Daily Star 10.

Die zweite Dokumentauswahl für die Vereinten Nationen erfolgte zunächst analog zu derjenigen für das erste Zeitfenster. Auf der Seite des STL – und ebenso auf den Seiten der UNIIC – finden sich drei Berichte über den Fortschritt der Arbeit, von denen aber nur einer in den definierten Zeitraum fällt. Außerdem existieren für diesen Zeitraum keine entsprechenden Resolutionen, kein Briefwechsel und keine Berichte des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat. Der Materialkorpus ist also deutlich kleiner als der für den ersten Zeitraum. Ergänzend greife ich deshalb auch auf Veröffentlichungen des UN News Centers zurück, die Aussagen und Stellungnahmen von Pressesprechern des Generalsekretärs zum STL kommentieren.

Eine methodische Schwierigkeit entsteht aus dem Umstand, dass die Größe der fünf Grundgesamtheiten (Erster Zeitraum: VN-Dokumente und Daily Star; Zweiter Zeitraum Daily Star und Al-Manar) sich jeweils unterscheiden. Dadurch ergibt sich je Grundgesamtheit ein eigener Standardfehler. Für die Vollerhebungen der VN-Dokumente ist dieser Fehler gleich null, für die anderen Grundgesamtheiten lässt sich dieser Fehler nicht direkt berechnen, weil auch die Varianz des Materials nicht beziffert werden kann<sup>17</sup>. Die empirische Untersuchung muss entsprechend daraufhin überprüft werden, ob nach Analyse der jeweils 50 Dokumente eine ausreichende Datensättigung erreicht wurde. Ist dies für eine oder mehrere der Grundgesamtheiten nicht der Fall, muss die Teilmenge der Stichprobe vergrößert werden.

<sup>14</sup> Für den Daily Star ergab die Suche mit diesen Worten nur 401 Treffer für den zweiten Zeitraum, bei Al-Manar ergaben sich keine Treffer, da die Suchmaschine nicht auf UND-Suchen ausgelegt zu sein scheint.

<sup>15</sup> Bei Al-Manar stehen als Suchoptionen die Suche im Titel und die Volltextsuche zur Auswahl. Da im Daily Star nur eine Volltextsuche möglich ist, habe ich diese auch bei Al-Manar gewählt.

<sup>16</sup> Da das Intervall für Al-Manar sehr klein ist, hätte eine Rundung nach unten (auf 2) zur Folge, dass die Selektion 61 Artikel ergäbe statt 50 – oder – bei Beendigung der Erhebung mit 50 Artikeln wäre der letzte Zeitabschnitt gar nicht repräsentiert. Um der Chronologie so gut wie möglich zu entsprechen werde ich deshalb bei Al-Manar immer abwechselnd jeden zweiten bzw. dritten Artikel analysieren. Da das Selektionsintervall beim Daily Star sehr nah an einer ganzen Zahl liegt und die Rundung entsprechend kaum ins Gewicht fällt, kann eine analoge Schwierigkeit nicht entstehen.

<sup>17</sup> Allerdings könnte die Varianz nach dem ersten Kodierdurchgang durchaus beziffert werden. Eine Auszählung der Frames, die in den Materialkorpora kodiert wurden, könnte mit der Berechnung des Standardfehlers für den jeweiligen Korpus als Grundlage für eine Einteilung der Frames in signifikant/nicht signifikant dienen. Ich habe mich gegen eine solche Berechnung entschieden, da für die Interpretation die entscheidenden Frames diejenigen sind, die am häufigsten oder aber gar nicht auftreten. Darüber hinaus werden auch alle anderen Frames in Kapiteln 4 und 5 besprochen.

### 3. Forschungsstand

Um das Material mit deduktiv hergeleiteten Kategorien analysieren zu können, wird an dieser Stelle der Forschungsstand aufgearbeitet. Entscheidend sind dabei der Kontext des Anschlags auf Hariri aus völkerrechtlicher sowie libanesischer Sicht, sowie der Kontext der Untersuchungen und des Tribunals aus völkerrechtlicher, völkerstrafrechtlicher und libanesischer Sicht. Die Frames werden entsprechend aus den genannten Blickwinkeln heraus entwickelt, bilden dann aber in ihrer Gesamtheit die Grundlage für die Analyse eines jeden Materialkorpus.

#### 3.1 Das Völkerrecht als Leitprinzip für das Handeln der internationalen Gemeinschaft

Da das Tribunal im Libanon sehr umstritten war, konnte es schlussendlich nur unter Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen durch eine Resolution des Sicherheitsrats beschlossen werden. Um diese Entscheidung des Sicherheitsrates einordnen zu können, ist es wichtig an dieser Stelle zu diskutieren, welche Interventionsmöglichkeiten die internationale Gemeinschaft hat und wie diese völkerrechtlich legitimiert sind.

Seit Jahrhunderten gelten verbindliche Regeln zur Ausgestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten, die ihrem eigenen Handeln in Verträgen und Gewohnheitsrecht Schranken setzen. Eine Voraussetzung für das Völkerrecht ist die Annahme einer souveränen Gleichheit aller Staaten (Art. 2 Nr. 1 VN-Charta).<sup>18</sup> Weitere Grundprinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen sind das Verbot der Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates, die friedliche Streitbeilegung, das Verbot der Intervention in innere Angelegenheiten eines Staates, die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, sowie die getreuliche Erfüllung von Verpflichtungen im Einklang mit der VN-Charta.<sup>19</sup>

Abkommen werden zwischen Parteien geschlossen, die die Kontrolle über ihren Territorialstaat (nach außen wie nach innen) innehaben müssen. (Münkler 2008: S. 310) Trotz aller Machtgefälle, die zwischen den verschiedenen Staaten herrschen, erlaubte die Anerkennung der Souveränität der Territorialstaaten die Entstehung eines Völkerrechts mit Verträgen, die für alle Staaten bindend sind. Obwohl die Möglichkeiten das Völkerrecht im Zweifel auch auf dem Wege des Zwangs durchzusetzen sehr begrenzt sind, wird es mittlerweile weitgehend als „echte Rechtsordnung“ anerkannt.<sup>20</sup> Dies sei, so Matthias Herdegen<sup>21</sup>, in der „unbestreitbaren verhaltenslenkenden und legitimationsstiftenden Kraft von Völkerrechtsregeln“ begründet. (Herdegen 2009: S. 9) Verstöße gegen das Völkerrecht werden von der internationalen Gemeinschaft als Unrecht wahrgenommen (Ibid: S.1). Allerdings existiert auch ein Zweig in der Völkerrechtswissenschaft, der sich von einem Verständnis des Völkerrechts „als Ordnung festgefügtter Regeln und Ausnahmen“ distanziert: Die Schule von New Haven betrachtet das „Völkerrecht als Gegenstand einer prozesshaften Entscheidung“ auf dem Weg der „Sicherung einer an der Menschenwürde orientierten Weltordnung“. (Ibid: S. 34)

<sup>18</sup> Die formale Gleichberechtigung innerhalb der VN wird durch die Institution des Sicherheitsrates durchbrochen. Auch in anderen internationalen Organisationen gilt sie nicht konsequent: Stimmenwägung und Einlagen werden entsprechend der wirtschaftlichen Kapazitäten des jeweiligen Landes angepasst (Herdegen 2009: S. 221).

<sup>19</sup> So vereinbart in der Erklärung der Generalversammlung über „Völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen“ von 1970. Zit. nach Ibid: S. 24

<sup>20</sup> Dies bedeutet eine Veränderung der Wahrnehmung des Völkerrechts im Vergleich zum 19. Jahrhundert, als die „Leugner des Völkerrechts“ argumentierten, „die Vorstellung, „Recht“ sei mit der möglichen Durchsetzung von Geboten oder Verboten im Wege des Zwanges verknüpft“ (Herdegen 2009: S. 8).

<sup>21</sup> Matthias Herdegen ist unter anderem Direktor am Institut für Völkerrecht und Verfasser eines der Standard-Lehrbücher für Völkerrecht (Herdegen 2009).

Selbstredend spiegeln sich in der Organisation der Vereinten Nationen aber auch die Machtgefüge zwischen den Staaten wieder, die gerade in der Nichtbefolgung der Völkerrechtsregeln Ausdruck finden. Trotzdem sind Regeln entstanden, die auch von den mächtigsten Staaten zumindest moralische Begründungen verlangen, wenn diese in die Angelegenheiten der anderen Staaten eingreifen wollen. Insbesondere seit Ende des Kalten Krieges, als der Sicherheitsrat wieder handlungsfähig wurde, müssen Rechtsbrecher auch tatsächlich mit Sanktionen wirtschaftlicher, rechtlicher oder militärischer Art rechnen. (Ibid: S. 9-24)

Ein Eingriff in libanesische Angelegenheiten ist also besonders wahrscheinlich, wenn diese Grundlagen des Völkerrechts in Frage stehen – entsprechend charakterisiere ich den ersten Frame im Sinne der klassischen Souveränität: Bezogen auf das STL kann er wie folgt anhand der vier oben genannten Kriterien nach Entman (s. Punkt 2.2) operationalisiert werden: Das Problem besteht darin (V<sub>1</sub>), dass die Souveränität des Libanon verletzt wird und so die gesamte zwischenstaatliche Ordnung, „Friede und Sicherheit“, in der Welt bedroht ist. Verantwortlich dafür (V<sub>2</sub>) ist Syrien, das das Prinzip der Souveränität (laut Ergebnissen der ersten Untersuchungsberichte der UNIIC) nicht achtet. Das Eingreifen Syriens in die libanesische Souveränität wird moralisch verurteilt (V<sub>3</sub>). Daraus ergibt sich für die internationale Gemeinschaft als Handlungsoption (V<sub>4</sub>) die Möglichkeit, in eigentlich souverän-staatliche Angelegenheiten einzugreifen, konkret für diesen Fall etwa durch die Errichtung eines Tribunals, das die verantwortlichen Individuen zur Rechenschaft ziehen soll.

Diese Operationalisierung und insbesondere die Vielfalt der Handlungsmöglichkeiten nach Souveränitätsverletzung führt direkt zur Diskussion des Kapitel VII der VN-Charta, dass die Ausnahmen zum Gewaltverbot (Kapitel II.4) festschreibt und dem Sicherheitsrat erlaubt, „im Falle einer Friedensbedrohung oder einer Angriffshandlung Maßnahmen gegen den Aggressor zu beschließen und durchzusetzen“. (Dörr 2004: S. 14) Die von den VN nicht legitimierte humanitäre Intervention<sup>22</sup> der NATO im Kosovo 1999 hat dabei „eine grundlegende Diskussion in der Völkerrechtslehre über die Grenzen des Gewaltverbots ausgelöst. Seither hat in der Völkerrechtswissenschaft eine Strömung Auftrieb gewonnen, welche das Gewaltverbot in eine Abwägung mit dem Schutz elementarer Menschenrechte stellt“. (Herdegen 2009: S. 14 und 224) Als dann die internationale Gemeinschaft die Möglichkeiten von Kapitel VII nicht nutzte um den Völkermord in Ruanda zu verhindern, entwickelte die Internationale Kommission zu Intervention und Staatssouveränität das Konzept der Schutzverantwortung, der Responsibility to Protect (R2P). Im Kern will dieses Konzept von einem neuen Souveränitätsbegriff überzeugen: es argumentiert, dass „Souveränität verpflichtet“.<sup>23</sup> Demnach tragen Staaten ihren Bürgern gegenüber Verantwortung.

Beim VN Weltgipfel 2005 wurde das Konzept in den Abschlussbericht aufgenommen und somit hielten die Staaten fest, dass Regierungen verantwortlich für den Schutz ihrer Bevölkerung sind, „dass auch die internationale Gemeinschaft die Verantwortung hat, mit friedlichen Mitteln die Bevölkerung zu schützen“ und dass die internationale Gemeinschaft betreffende Staaten „bei Krisenprävention und beim Schutz der Bevölkerung unterstützt“ und „falls Staaten nicht willens oder nicht in der Lage sind“ durch den Sicherheitsrat handelt. (Gruppe Friedensentwicklung 2007: S. 1) Diese Übereinkunft steht ganz im Zeichen eines Trends innerhalb der Völkergemeinschaft, auch dann gegen Völkerrechtsverletzungen vorzugehen, wenn diese nur nach innen wirken und also die Rechte anderer Staaten nicht unmittelbar beeinträchtigen. (Herdegen 2009: S. 36)

<sup>22</sup> Als humanitäre Intervention im engeren Sinne gilt die Rettung eigener Staatsangehöriger; im weiteren Sinne die Rettung fremder Staatsangehöriger bei massiven Menschenrechtsverletzungen. Dieser Relativierung des Gewaltverbots stehen aber eine große Zahl an Staaten (ursprünglich die Gruppe der 77, mittlerweile über 130 Staaten) ablehnend gegenüber (Herdegen 2009: S. 224).

<sup>23</sup> Vgl. den gleichlautenden Aufsatz von Tobias Debiel, 'Souveränität verpflichtet: Spielregeln für den Neuen Interventionismus', (Debiel 2004: S. 64 ff).

Diese derzeit wichtigste völkerrechtliche Debatte ist Grundlage für den zweiten Frame, den ich R2P-Frame nenne. Bezogen auf den Libanon ist das Problem dadurch definiert (V<sub>1</sub>), dass die Bevölkerung in Unsicherheit lebt. Grund für die Unsicherheit (V<sub>2</sub>) ist, dass der Libanon seiner Schutzverantwortung nicht nachkommt. Die moralische Bewertung (V<sub>3</sub>) ist negativ und verurteilt die Regierung. Die Handlungsempfehlung (V<sub>4</sub>) bezieht sich ebenfalls auf die Regierung, die ihr Verhalten zum Wohl der Bevölkerung ändern soll. Falls ihr dies nicht aus eigenen Stücken möglich ist, muss sie Unterstützung/ ein Eingreifen der internationalen Gemeinschaft, konkret die UNIIC bzw. das STL, dulden.

Von den acht Ordnungsfunktionen des Völkerrechts fallen für diese Arbeit insbesondere die vierte (die Konfliktsteuerung), die fünfte (Schutz der Menschenrechte) und die sechste (Einwirkung des Völkerrechts auf staatliche Binnenstrukturen) ins Gewicht<sup>24</sup>. Betreffende aktuelle Debatten ranken wie bereits erwähnt in erster Linie um den Gewaltbegriff und speziell um den internationalen Terrorismus und die „neuen Kriege“. (Münkler 2008: S. 300) Der Terrorismus ist Gegenstand einer ganzen Reihe neuer Übereinkommen, die die Generalversammlung der VN seit 1997 angenommen hat. Der erste Versuch den Terrorismus zu definieren findet sich im Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus von 1999: Terrorismus ist damit

„any (...) act intended to cause death or serious bodily injury to a civilian, or to any other person not taking any active part in the hostilities in a situation of armed conflict, when the purpose of such an act, by its nature or context, is to intimidate a population, or to compel a Government or an international organization to do or to abstain from doing any act.“

(Vereinte Nationen, Generalversammlung 1999)

Der so definierte Terrorismus wurde nach den Anschlägen vom 11. September 2001 vom Sicherheitsrat als „Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ eingestuft. (Herdegen 2009: S. 42) Derzeit verhandelt ein ad-hoc-Komitee der Generalversammlung jedoch noch immer (seit 1996) eine umfassende Konvention zum internationalen Terrorismus. Die Verhandlungen stecken insbesondere aufgrund von Definitionsschwierigkeiten in einer Sackgasse.<sup>25</sup> In völkerrechtlicher Diskussion steht derzeit aber auch das Verhältnis der bereits existierenden Abkommen über den Terrorismus zum Völkerrecht der bewaffneten Konflikte. Da terroristische Akte – wie bislang definiert – von Privaten begangen werden, die nicht vom Staat instrumentalisiert werden, ist deren Verhalten eigentlich nicht dem Völkerrecht zuzurechnen (Kreß 2008, S. 324). Darüber, ob Terrorismus Gegenstand der Völkerrechtsordnung werden soll, besteht also noch kein Konsens.<sup>26</sup> Mit Blick auf diesen Umstand ist das Mandat des STL, das im Kern die Bestrafung terroristischer Anschläge<sup>27</sup> enthält, besonders irritierend (vgl. 3.2.).

Damit ist es auch für den Terrorismus möglich ein Frame zu identifizieren, obwohl beide Debatten sehr heterogen verlaufen. Der Terrorismus-Frame bleibt hier also vage, und soll besonders kritisch am empirischen Material überprüft werden.

<sup>24</sup> Die verbleibenden Funktionen sind das Primat des Völkerrechts gegenüber der Politik (1), die legitimationsstiftende Wirkung des Völkerrechts (2), die Stabilisierung internationaler Rechtsbeziehungen (3), der Umweltschutz (7) sowie die internationale Wirtschaftsordnung (8). (Herdegen 2009, Kapitel I, § 4).

<sup>25</sup> So ist noch unklar, ob und wie eine terroristische Organisation sich von einer Befreiungsbewegung unterscheidet. Eine genaue Analyse der Begriffsentwicklung im Zusammenhang mit dem Völkerrecht bietet Christiane Wandscher, Internationaler Terrorismus und Selbstverteidigungsrecht (2006).

<sup>26</sup> Ibid: S. 334; Münkler 2008: S. 302. Die völkerrechtliche Debatte wird durch die Diskussion um die gezielte Tötung Osama bin-Ladens, die im Mai 2011 erfolgte illustriert: Begreift man ihn als Anführer einer Kriegspartei, so ist die Tötung mit dem Kriegsvölkerrecht zulässig. Ist er aber „nur“ ein Krimineller, hätte er Anspruch auf ein ordentliches Verfahren gehabt. (Wefing 2011).

<sup>27</sup> Zunächst war dies der Anschlag auf Rafik Hariri, nach Beginn der Untersuchungen wurde das Mandat jedoch auf weitere Mordanschläge ausgeweitet.

Das Problem (V<sub>1</sub>) ist hier die nicht-staatliche Verfassung der Akteure. Damit ist – das ist die Ursachenzuschreibung – (V<sub>2</sub>) das Völkerrecht nur noch bedingt anwendbar. Schuld sind die terroristischen Gruppen oder militanten Parteien, die sich außerhalb der Rechtsordnung bewegen. Die moralische Bewertung (V<sub>3</sub>) ist eine Verurteilung dieser Entwicklung. Als Handlungsoption (V<sub>4</sub>) kommt an dieser Stelle vielerlei in Frage: einerseits kann ganz fundamental am Völkerrecht gearbeitet werden – mit dem Ziel nichtstaatliche (Gewalt-)Akteure in dasselbe zu integrieren. Daneben kommen auch konkrete Reaktionen in Frage, die den Optionen aus Kapitel VII der Charta entsprechen, aber für diese Fälle nicht legitimiert sind, also etwa militärische Interventionen oder ähnliche Maßnahmen.

Die politikwissenschaftliche Literatur, die sich mit dem Eingreifen der internationalen Gemeinschaft in Angelegenheiten einzelner Staaten und mit dem Gewaltverbot beschäftigt, ist sehr umfassend und in viele Diskussionsstränge zergliedert, die in den Internationalen Beziehungen angesiedelt sind und die Friedens- und Konfliktforschung bilden.<sup>28</sup> Im Konzept „Transitional Justice“ laufen einige dieser Stränge zusammen: Transitional Justice führt die Versuche von Gesellschaften zusammen, die in Perioden der politischen Transformation Gerechtigkeit in Anbetracht von Verbrechen repressiver Vorgängerregime schaffen wollen. (Teitel 2003: S. 69; Buckley-Zistel 2008) Dazu zählen Maßnahmen, die verschiedene Dimensionen von Gerechtigkeit betreffen.<sup>29</sup> Transitional Justice-Forschung befasst sich auch mit den diversen internationalen/internationalisierten Tribunalen, die von und/oder mit den Vereinten Nationen ins Leben gerufen wurden. Dazu zählt auch das STL. So hat etwa die NGO „International Center for Transitional Justice“ gemeinsam mit der Friedrich-Ebert-Stiftung ein umfassendes Handbuch zum STL herausgegeben, das das Mandat und Vorgehen des STL ausgiebig diskutiert. (Friedrich-Ebert-Stiftung & International Center for Transitional Justice 2008). Darüber hinaus existiert jedoch keine politikwissenschaftliche Literatur, die sich auf das Völkerrecht der Vereinten Nationen bezieht, oder auf die Frage ob/wann Eingriffe (ziviler und/oder militärischer Art) in die Angelegenheiten von Einzelstaaten gerechtfertigt sind.<sup>30</sup>

### 3.2 Völkerstrafrecht und das STL

Um das STL verständlich in die Entwicklung des Völkerstrafrechts einordnen zu können, muss zunächst dessen Historie skizziert werden. Das Völkerstrafrecht ist Teil des Völkerrechts und regelt die Strafbarkeit von Individuen für Verbrechen, die sie im Namen von Staaten oder Staatsorganen begangen haben. Die wichtigsten Tatbestände, die das Völkerstrafrecht verhandeln kann, sind Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und (seit 2010) das Verbrechen der Aggression. (Ambos 2010)

Das moderne Völkerstrafrecht hat seine Wurzeln ähnlich wie das Völkerrecht im 17. Jahrhundert, in dem sich Nationalstaaten etablierten und sich gegenseitig Souveränität zugestanden. (Maogoto 2004: S. 2) Doch erst im zwanzigsten Jahrhundert verlor

<sup>28</sup> Diese hat seit Ende der 1980er Jahre, als die VN den Friedensbegriff vom nur negativen Frieden hin zu einem dynamischen Friedensverständnis ausgedehnt haben, seit also auch Terrorismus, Genozid und andere massive Menschenrechtsverletzungen durch die VN bekämpft werden, enormen Auftrieb bekommen. Sie legt einerseits theoretische und begriffliche Grundlagen für die Debatten um die Begriffe des Friedens (Brock 1990, Müller 2003) und der Friedensstrategien. (Chester 2001, Cockayne 2005, Karns 2008, Wallenstein 2001) Andererseits untersucht die Friedensforschung auch Ursachen von Konflikten und Staatszerfall (Rotberg 2004, Schneckener 2004, Hensell/Siegelberg 2006), Peacebuilding, Peacekeeping und Peacemaking (Carey 2001, El-Bushra 2007, Johnstone et al. 2005, Schnabel 2006, Schneckener 2005, Thakur 2005, Wulf 2006) sowie die psychische und soziale Dimension von Gewalt, Krieg und Frieden. (Bloomfield 2004, Massar/Sisson 2004).

<sup>29</sup> So etwa die vergeltende Gerechtigkeit (durch Strafverfolgung), die wiederherstellende Gerechtigkeit (die sich auf den Wiederaufbau zerstörter sozialer Beziehungen bezieht), des weiteren die historische Gerechtigkeit (durch öffentliche Aufarbeitung des Geschehenen) und die ausgleichende/entschädigende Gerechtigkeit (durch Reparationszahlungen). (Bloomfield 2004: S. 97)

<sup>30</sup> Häufig finden diese Debatten unter dem Label „Humanitäre Intervention“ statt. (Janssen/Hinsch 2006, Owen 2003, Schmidt 1995).

Krieg als zulässiges Mittel der Politik (von Clausewitz 1832, I,24) seine Anerkennung und durch den Kellogg-Briand Pakt und die Gründung der Vereinten Nationen entstanden die Grundlagen, die nach dem Zweiten Weltkrieg die Tribunale von Nürnberg und Tokio ermöglichten. (Maogoto 2004: S. 235) Diese verhandelten nicht nur Kriegsverbrechen sondern auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit und sind der Beginn der Ahndung von Verbrechen gegen das Völkerstrafrecht. Erstmals wurden hier Einzelpersonen für Handlungen, die sie als Teil von Staatsorganen ausführten, zur Rechenschaft gezogen.

Auch wenn die Tribunale viel kritisiert wurden, weil sie sich dem Vorwurf der Siegerjustiz nicht entziehen konnten und der Rechtsgrundsatz „nullum crimen sine lege“ verletzt wurde, indem die Tribunale de facto neue Strafrechtstatbestände definierten, gingen sie „als eine der herausragendsten Errungenschaften zum Schutz der Menschenrechte in die Geschichte“ ein (Simpson 1995: S. 40). Schon damals bestand die Vision einen ständigen internationalen Strafgerichtshof einzurichten, der allein durch seine Existenz so große abschreckende Wirkung entfalten sollte, dass keine Angriffskriege mehr geführt und keine Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit mehr begangen würden. (Hankel 1995: S. 7)

Nach Gründung der Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und für Ruanda (ICTR) wollte der Sicherheitsrat keine weiteren Ad-hoc-Gerichte mehr einrichten. Große Kritikpunkte an den internationalen Tribunalen waren der immense finanzielle Aufwand, die große Distanz zwischen den Gerichten und den Orten, an denen die Verbrechen begangen wurden sowie der Umstand, dass der Beschluss eines Tribunals durch den Sicherheitsrat immer ein Moment der Willkür enthielt, weil er abhängig von der jeweiligen Interessenkonstellation im Sicherheitsrat war. So entstand eine zweite Generation von Tribunalen, die als internationalisiert (Nerlich 2008) oder hybrid (Raub 2009) bezeichnet werden. Hybride Tribunale gelten in der Literatur meist als eine gute Lösung in Konflikten, die zwischen nationalem und internationalem Recht auftreten. (Dickinson 2003) Nationale Rechtssysteme stellen zwar den naheliegenden Rahmen für Prozesse dar,<sup>31</sup> aber wenn diese „nicht willens oder nicht in der Lage“ sind,<sup>32</sup> Verbrechen aufzuklären und zu bestrafen, erhöht eine internationale Beteiligung am Prozess die Legitimität des Verfahrens: Die Chancen, dass Straftäter adäquat verurteilt werden oder überhaupt vor Gericht kommen, werden auf diese Weise erhöht. Das Zusammenführen verschiedener Rechtsordnungen in einem Tribunal wirft allerdings auch viele Schwierigkeiten auf, die ich am Beispiel des STL näher erläutern werde.

Vor dem STL wurden bereits fünf entsprechende Tribunale (in Bosnien-Herzegowina, in Kambodscha, im Kosovo, in Osttimor und in Sierra Leone) eingerichtet. Alle hatten (haben) die Aufgabe für das jeweilige Gebiet Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord aufzuklären und verantwortliche Individuen zur Rechenschaft zu ziehen. (Nerlich 2008: S. 50) Diese hybriden Tribunale entstanden alle durch Abkommen der jeweiligen Staaten mit den Vereinten Nationen. Diese Tatbestände sind gemäß dem Rom-Statut von 1998 (seit 2010 noch ergänzt durch das Verbrechen der Aggression) auch diejenigen, die der Internationale Strafgerichtshof (ICC), der seine Arbeit im Jahr 2002 aufnahm, verhandelt. Laut Statut sind dies die schwersten Verbrechen, die „die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“. (Römisches Statut 1998, II, Art. 5) Der ICC wird tätig, wenn die Staaten, in/von denen Verbrechen begangen wurden, „nicht willens oder nicht in der Lage“ sind, diese selbst aufzuklären. (Römisches Statut 1998, II, Art. 17 a)

<sup>31</sup> Wird der nationale Rahmen verlassen treten viele Unsicherheiten auf: zum einen die Frage der Zuständigkeit (ist das internationale Tribunal oder sind nationale Gerichte zuständig?) zum anderen auch substantielle Fragen (gelten Normen des internationalen Rechts oder nationale, welche Strafen können verhängt werden, etc.). Viel diskutiert wurde diesbetreffend vor allem die Norm „nullum crimen sine lege“, das Rückwirkungsverbot von Normen, die nicht im nationalen Rechtskodex verankert waren, aber nach internationalem Recht strafbar sind. (Milanovic 2007: S. 14).

<sup>32</sup> Im Original: „unwilling or unable“, vgl. Abschnitt XII (40) in „Learning Lessons from the ad hoc criminal tribunals“ (VN, Generalsekretär 2004: S.14).

Aus dieser Sicht ergibt sich ein erster (strafrechtlicher) Frame, der die Möglichkeit aufgreift, durch das Tribunal Strafflosigkeit zu beenden und das STL trotz des außerordentlichen Mandats, Terrorismus zu bestrafen, in einer Linie mit allen anderen internationalen/internationalisierten Tribunalen und dem ICC sieht. Das Problem (V<sub>1</sub>) besteht aus dieser Sicht in der Nicht-Verfolgung von Verbrechen, konkret: in der Nicht-Verfolgung des Attentats an Hariri. Hintergrund ist (V<sub>2</sub>), dass die libanesische Regierung dazu „nicht willens oder nicht in der Lage ist“. Die Strafflosigkeit wird moralisch verurteilt – Versuche, die Strafflosigkeit zu beenden, werden positiv gewertet (V<sub>3</sub>). Die Handlungsempfehlungen (V<sub>4</sub>) richten sich auf Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft. Das Völkerrecht hat sich also in den vergangenen Jahrzehnten entschieden weiterentwickelt: von der Verfolgung von ausschließlich zwischenstaatlichen Verbrechen hin zur Verfolgung auch von Bürgerkriegsverbrechen. Mit Gründung des ICC ist zudem ein wichtiger Schritt in Bezug auf die Rechtsgleichheit erreicht worden, weil Prozesse, die die oben genannten „schwersten Verbrechen“ verfolgen, nun nicht mehr vom Sicherheitsrat beschlossen werden müssen. Heute steht das Völkerstrafrecht jedoch analog zum Völkerrecht als Ganzem (s.o.) vor der Herausforderung des Umgangs mit terroristischen Straftaten, die (noch) nicht in den Zuständigkeitsbereich des ICC fallen.

Deshalb ist das Sondertribunal für den Libanon aus Sicht des Völkerrechts auch von so großem Interesse: Das Mandat beauftragt das Gericht damit, „all diejenigen zu verurteilen, die für das terroristische Verbrechen verantwortlich sind, das den ehemaligen libanesischen Premierminister Rafiq Hariri und Andere tötete“. (Statut des STL 2007: S. 1)<sup>33</sup> Mit dem Sondertribunal ist also einerseits die Hoffnung verknüpft, es könne zur Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts beitragen und die Ahndung von (transnationalem) Terrorismus in den Bereich des Rechts bewegen.<sup>34</sup>

Andererseits ist das Tribunal der Kritik ausgesetzt: Dadurch, dass das Tribunal durch eine Resolution des Sicherheitsrates beschlossen wurde (und nicht durch einen Vertrag) und das erste ist, das Terrorismus verhandelt, kann es ebenso unter dem Eindruck betrachtet werden, dass hier selektive Gerechtigkeit geübt wird: Das Problem (V<sub>1</sub>) ist dann das einzigartige Mandat des Tribunals bei (V<sub>2</sub>) Fehlen entsprechender völkerrechtlicher Grundlagen und mit Blick auf den Umstand, dass in der Vergangenheit so viele andere Politiker im Libanon ermordet wurden, ohne dass die Tathintergründe aufgeklärt wurden. Es entsteht mithin der Eindruck, die internationale Gemeinschaft agiere willkürlich, das wird verurteilt (V<sub>3</sub>). Logische Handlungsempfehlungen (V<sub>4</sub>) (die ich aber in der Literatur nicht explizit gefunden habe) wären das Einstellen des Tribunals, die Ausdehnung des Mandats auf andere Verbrechen oder die Entwicklung von allgemeinen völkerrechtlichen Übereinkommen vor etwaigen Verhandlungen, die Terrorismus beinhalten.<sup>35</sup>

Tatsächlich befasst sich die völkerstrafrechtliche Debatte jedoch mehrheitlich nicht mit dieser Besonderheit der Verfolgung von Terrorismus sondern vielmehr mit verfahrens- und prozessrechtlichen Kontinuitäten bzw. Innovationen im Statut des STL. Diskutiert werden die Auswahl der Richter, der Einsatz von Vorverfahrensrichtern<sup>36</sup>, der

33 Im Original: „(...) to try all those who are found responsible for the terrorist crime which killed the former Lebanese Prime Minister Rafiq Hariri and others (...)“.

34 Gerd Hankel stellt dies als Alternative zu dem Ansatz dar, der Terrorismus durch Krieg bekämpfen möchte („War on terror“) (Hankel 2008: S. 19).

35 Aus innerlibanesischer Perspektive verschärft sich dieser Eindruck noch dadurch, dass die Verbrechen, die an der Zivilbevölkerung begangen wurden (u.a. während der Bürgerkriege) nicht bestraft wurden. Dieser Aspekt wird eingehend unter 3.3. diskutiert.

36 Im ICTY und ICTR waren noch keine Vorverfahrensrichter vorgesehen – sie wurden aber beim ICTY später eingesetzt, als Kritik am Verfahren laut geworden war. Diese Kritik bezog sich hauptsächlich auf die mangelnde Effektivität des Verfahrens. Dass ein Richter seine Arbeit bereits vor dem eigentlichen Verfahren aufnimmt, soll das Verfahren beschleunigen und die Ermittlungen und die Vorbereitung des Verfahrens erleichtern. Auch die Verhandlungen zum Statut des IStGH und das Hybridgericht in Kambodscha, die ECCC sahen dann Vorverfahrenskammern vor. Der Vorverfahrensrichter hat im Prinzip die Funktionen inne, die der IStGH der Vorverfahrenskammer zuschreibt. Das Einsetzen eines internationalen Vorverfahrensrichters folgt also einer Entwicklung des Internationalen Strafrechts als Ganzem. (Aptel 2007: S. 1118 f.).

erweiterte Handlungsspielraum der Richter<sup>37</sup>, die Erweiterung der Rechte der Opfer<sup>38</sup>, die Einrichtung einer unabhängigen Verteidigungskammer, der Straftatbestand der „common purpose liability“<sup>39</sup> sowie die Möglichkeit einer Verhandlung in Abwesenheit der Angeklagten<sup>40</sup>. All diese Neuerungen dienen entweder der Effizienzsteigerung der Prozesse oder sollen Schwächen der vorangegangenen Tribunale vorbeugen. (Aptel 2007: S. 1123) Während die beiden letztgenannten Neuerungen vor allem kritisiert wurden, sehen viele Autoren die anderen Innovationen als folgerichtige Veränderungen und angemessene Reaktion auf Kritik, die an früheren Tribunalen geäußert wurde. (Aptel 2007; Chernor 2010-2011; Jordash 2010; Mettraux 2009; Milanovic 2007; Raub 2009; Schomburg 2008; Wierda 2007)

So wichtig diese Debatte auch für das Völkerstrafrecht ist – in die gesellschaftliche Debatte im Libanon hat sie bislang keinen Eingang gefunden, in die politikologische Debatte nur bedingt. Die politikwissenschaftliche Literatur zu den Tribunalen generell und zum STL im Besonderen ist (ähnlich wie die zu humanitären Interventionen) hauptsächlich im Bereich der Internationalen Beziehungen angesiedelt. So werden etwa die Motive für die Gründung des ICC gesucht. (Deitelhoff 2006) Kritik an Mandaten aber auch an den Verfahren und den Statuten der Tribunale und des ICC wird meist von der Friedens- und Konfliktforschung vorgebracht und vor allem aus feministischer Perspektive geäußert. Die feministische Kritik hat seit Gründung des ICTY wesentlich zur Weiterentwicklung des Verfahrensrechts und der Rechtsnormen beigetragen. Das Humanitäre Völkerrecht (IHL) war lange ausschließlich Männerrecht – von Männern und für Männer gemacht. So wurden etwa Frauen, die Opfer sexueller oder sexualisierter Verbrechen geworden waren erst mit den Ad-hoc-Tribunalen als Rechtssubjekte anerkannt. (Mühlhäuser 2004)

Zum STL direkt sind mir aus politikwissenschaftlicher Sicht nur zwei Paper bekannt: Das erste beschäftigt sich im Kern mit der Legitimität des STL, es steht unter dem Titel „Early Reflections on Local Perceptions, Legitimacy and Legacy of the Special Tribunal for Lebanon“. (Wierda, 2007: S. 1072 f.) Das zweite erläutert, wie das innerlibanesisches Ringen um das STL mit regional-politischen Machtkämpfen im arabischen Raum verwoben ist. (Khashan 2011)

### 3.3 Der libanesische Kontext

Auch aus der politischen Situation im Libanon können aktorenspezifische Frames für die Analyse hergeleitet werden. Dies ist jedoch erst nach einer detaillierten Darstellung der aktuellen Situation möglich.

Seit der Ermordung Hariris gab es im Libanon drei größere innenpolitische Krisen. Die letzte spitzte sich im Januar 2011 zu. Die New York Times schrieb damals:

37 So können sie entscheiden, ob Zeugen mündlich aussagen müssen oder ob eine schriftliche Aussage genügt; beim Zeugenverhör beginnen die Richter die Vernehmung, es schließen sich die Vernehmung durch Anklage und Verteidigung an. In den anderen internationalen Gerichten werden die Zeugen zunächst von der Partei, die sie in den Zeugenstand gerufen hat, befragt, dann von der anderen Partei ins Kreuzverhör genommen. (Ibid: S. 1119)

38 Wenn die Richter es für angemessen erachten, dürfen die Opfer ihre Belange zu jeder Zeit während des Verfahrens einbringen. Dies kann auch stellvertretend durch ihre rechtliche Vertretung geschehen. (Ibid: S. 1120) Dass die Opfer nun das Recht haben eigene Zeugen einzuberufen, andere Zeugen mit zu befragen und ihre eigene Geschichte zu erzählen ist neu und stellt eine Reaktion auf die Kritik dar, die der Umgang mit Zeugen in früheren Prozessen provoziert hat. (De Hemptinne 2010: S. 179).

39 Mit diesem Tatbestand kann jeder Zugehörige einer Gruppe für Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden, die ein anderes Mitglied der Gruppe begangen hat. Da im libanesischen Recht kein solcher Straftatbestand existiert, wird kritisiert, dass das STL für Rechtsunsicherheit Sorge, gegen das Rückwirkungsverbot verstoße, und deshalb besser keine Anwendung finden sollte. (Milanovic 2007: S. 1150 f.).

40 Zwar sind Prozesse in Abwesenheit der Angeklagten im libanesischen Recht möglich, doch, so argumentieren Wayne Jordash und Tim Parker (beide haben bei anderen Tribunalen in der Verteidigung von Angeklagten gearbeitet), dieses Vorgehen verstoße gegen die internationalen Menschenrechte. (Jordash/Parker 2010).

„In fact, since Rafik Hariri, a former Sunni Muslim prime minister, was assassinated in February 2005, the country has weathered more months without an effective government than with one.“

(Shadid 2011)

Diese Krisenanfälligkeit liegt nicht zuletzt im konkordanzdemokratischen politischen System des Libanon begründet. (Cleveland 1999: S. 323 ff) Die Zusammensetzung der libanesischen Bevölkerung ist so heterogen, dass sie ausschließlich aus Minderheiten besteht, die nach konfessioneller Zugehörigkeit kategorisiert werden. 17 dieser Gruppierungen haben den Status einer offiziellen Religionsgemeinschaft und damit Anspruch auf Repräsentation im Parlament. (Haugbolle 2005: S. 192) Die Sitze im Parlament wurden den verschiedenen Konfessionen entsprechend ihrem Anteil an der libanesischen Bevölkerung (laut Zensus 1932) zugeteilt. Den Christen fiel dabei lange die Mehrzahl der Sitze (das Verhältnis war 6 zu 5) zu. Die Verfassung legte auch fest, dass der Präsident des Libanon immer ein maronitischer Christ, der Premierminister immer ein sunnitischer Muslim und der Parlamentspräsident immer ein schiitischer Muslim sein sollte. (Cleveland 1999: S. 324) Diese Machtteilung entlang der konfessionellen Linien schuf jedoch keine stabilen politischen Verhältnisse.

So wurde bereits in den 1950er Jahren Kritik an der politischen Ordnung von Seiten der Muslime geübt: In der Überzeugung, dass sie mittlerweile die größte Konfession stellten und deshalb mehr politisches Gewicht erhalten müssten, forderten sie einen neuen Zensus. (Owen 1998: S. 326 f.) Die Reaktion der Christen, die bis heute die Durchführung eines neuen Zensus verweigern, lässt vermuten, dass sie die Einschätzung der Muslime teilten.<sup>41</sup> Die staatlichen Institutionen wurden allzu einfach von einseitigen Gruppeninteressen überschattet. Klientelistische Netzwerke haben entscheidenden Einfluss auf das politische Geschehen. (Safa 2006: S. 27) Ohne die Mittel, welche die Konfessionen auf religiösem Hintergrund von Außen erlangen können, hätten die Bürgerkriege nicht über einen so langen Zeitraum und kaum so gewaltintensiv geführt werden können. Über die innerlibanesischen Konflikte und die Konflikte des Libanons mit Israel, Syrien und den Palästinensern hinaus, bekämpften sich während des Bürgerkriegs im Libanon stellvertretend auch Syrien und Ägypten, Syrien und der Irak, Syrien und Palästinenser<sup>42</sup>, sowie der Iran und die USA. (Salam 2003: S. 39) Vor diesem Hintergrund ist der Bürgerkrieg, der 1975 entbrannte, zu verstehen.<sup>43</sup>

Das Taef-Abkommen (auch: „Charta der Nationalen Versöhnung“), das am 22. Oktober 1990 in Saudi-Arabien unter Federführung der Arabischen Liga verhandelt wurde, markiert das offizielle Ende des Bürgerkriegs. Das Abkommen basierte auf den konkordanzdemokratischen Prinzipien, die das politische System des Libanon seit dessen Unabhängigkeit begründeten. Die Reformen, die mit dem Friedensschluss verhandelt wurden, zielten in erster Linie auf eine Abwertung der Rolle des maronitischen Präsidenten und auf eine Aufwertung der Rolle des sunnitischen Premierministers sowie des schiitischen Parlamentspräsidenten. (Makdisi 2004: S. 79) Darüber hinaus sollten die Christen im Parlament sowie im Ministerrat keine Mehrheit mehr haben,

41 Die konfessionell-konkordanzdemokratische Machtteilung im Libanon verleitet schnell dazu die Rolle der Religion im politischen Alltag des Landes überzubewerten. Dass die Konflikte nicht rein religiöser Natur sind, betont der libanesischer Historiker Fawwaz Traboulsi: Die Religionsgemeinschaften seien politisiert und müssten als historische Produkte betrachtet werden. Zwei ihrer wichtigsten Funktionen seien das ausgedehnte klientelistische Netzwerk sowie die Möglichkeit Hilfe von außen für innerlibanesischen Machtkämpfe zu mobilisieren. (Traboulsi, 2007) Auch Cordelia Koch kommt zu dem Schluss, dass tatsächlich nie um religiöse Inhalte gestritten wurde, sondern um Macht (Koch 2009: S.19)

42 Insbesondere die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO).

43 Während des Konflikts wechselten die Koalitionen ständig und während sich am Anfang christliche und schiitische Milizen gegenüberstanden, schossen am Ende des Krieges auch Christen auf Christen und Schiiten auf Schiiten. Die Gewalt konnte nur durch Vermittlung von Außen beendet werden. Tatsächlich kamen zu den Vermittlungsgesprächen die politischen Geschehnisse in der Region als entscheidender Faktor hinzu: So sicherten die Vereinigten Staaten Syrien das Protektorat für den Libanon nach einem Ende des Krieges zu – im Gegenzug unterstützte Syrien die USA (symbolisch) beim Irakkrieg. (Safa, 2006: S. 27) Vgl. auch das Abkommen von Taif, Abschnitt D „Second, spreading the sovereignty of the State of Lebanon over all Lebanese territory“.

sondern nur noch gleich viele Abgeordnete bzw. Minister entsenden dürfen wie die Muslime. Die Grundlagen des Systems wurden jedoch nicht verändert.<sup>44</sup>

Aus dieser Krisenanfälligkeit selbst möchte ich einen ersten Frame entwickeln. Ich gehe davon aus, dass die libanesischer Gesellschaft – unabhängig vom jeweiligen politischen Lager – unter den immer wiederkehrenden politischen Krisen leidet. Aber auch die Vereinten Nationen werden in ihrem Handeln möglicherweise von dieser Krisenanfälligkeit beeinflusst. So wäre der Hauptaspekt dieses Frames ebendiese Krisenanfälligkeit (V<sub>1</sub>). Hintergrund dafür (V<sub>2</sub>) sind das konkordanzdemokratische System mit der Vielfalt an mächtigen Parteien sowie die externen Einflüsse auf das politische Geschehen. Der Stillstand wird negativ bewertet (V<sub>3</sub>), Handlungsempfehlungen (V<sub>4</sub>) müssten sich entsprechend auf eine Reform des Systems, zum Beispiel auf Entkonfessionalisierung richten. Aktuelle Beispiele für solche Krisen mit Bezug auf das STL werde ich gegen Ende des Kapitels ausführen.

Die politische Situation im Libanon kann darüber hinaus ohne seine mit Syrien verwobene Geschichte nicht gedacht werden. Syrien übt seit Langem großen Einfluss im Libanon aus.<sup>45</sup> Syrische Truppen waren im Libanon stationiert seit der libanesischer Präsident Suleiman diese im Jahr 1976 während der Bürgerkriege eingeladen hatte. Mit dem Taef-Abkommen, das den Bürgerkrieg 1990 beendete, wurde auch festgelegt, dass die syrischen Truppen im Libanon bleiben würden und dass Syrien und der Libanon in Zukunft gemeinsam über den Einsatz dieser Truppen entscheiden würden. Die „besonderen“ syrisch-libanesischen Beziehungen wurden von beiden Seiten offiziell anerkannt: Die syrische Armee sollte dafür sorgen, dass die am Bürgerkrieg beteiligten Milizen ihre Waffen an die libanesischer Regierung aushändigten. Die Präsenz der syrischen Armee im Libanon, die so auch für die nahe Zukunft festgeschrieben wurde, erlaubte Syrien großen Einfluss auf die libanesischer Politik zu nehmen. Erst im Mai 2005 – nach dem Attentat an Hariri – mussten die syrischen Truppen sich aus dem Libanon zurückziehen. (Cleveland 1999: S. 380; ICG 2010: S. 6; Safa 2006: S. 27)

Das Verhältnis zum Nachbarstaat Israel ist von ähnlicher Wichtigkeit wie das zu Syrien. Seit Gründung des Staates Israel 1948 und dem direkt folgenden Palästinakrieg, an dem sich auch der Libanon beteiligte, bestehen Konflikte zwischen den Ländern.

Zudem befindet sich seither eine wachsende Zahl palästinensischer Flüchtlinge im Libanon.<sup>46</sup> Unter der Begründung, dass sich unter ihnen auch bewaffnete Gruppen befinden, die der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) angehören, marschierte Israel 1978 und 1982 in den Libanon ein. In Folge des Ersten Libanonkrieges (1982-1985) besetzte Israel eine „Pufferzone“ im Südlibanon, die erst im Jahr 2000 geräumt wurde. Ab 1982 (offizielle Gründung: 1985) entstand die Hizbollah – mit Unterstützung von Iran und Syrien – aus einem Zusammenschluss verschiedener schiitischer Gruppen im Widerstand gegen die israelische Invasion. War die Hizbollah zunächst eine paramilitärische Organisation, ist sie heute die einzige, offiziell bewaffnete politische Partei im Libanon und wird immer wieder als terroristische Vereinigung bezeichnet.

Seit Rückzug der israelischen Armee aus dem Süden kontrolliert die Hizbollah das Gebiet gemeinsam mit der libanesischer Armee. Dieser Rückzug gilt der Hizbollah jedoch als unvollständig, da Israel weiterhin (seit dem Sechs-Tage-Krieg 1967)

44 Das Abkommen enthält lediglich die Aussage, dass alle Kriegsparteien „grundsätzlich“ daran interessiert seien, das konfessionelle System zu überwinden vgl. Abschnitt II G des Abkommens.

45 Zur Zeit des Osmanischen Reichs wurde der heutige Libanon als Teil einer größeren Verwaltungseinheit von Damaskus aus regiert. Als nach dem ersten Weltkrieg die libanesischen Grenzen gezogen wurden, waren viele arabische Nationalisten der Meinung, dass dieses Gebiet rechtmäßig zu Syrien gehöre. Seit die beiden Staaten ihre Unabhängigkeit erlangten, haben keine diplomatischen Beziehungen zwischen ihnen bestanden (UNIIIC 2005: S. 9) bis Syrien 2009 eine Botschaft im Libanon eröffnete.

46 1948/1949 flohen etwa 100.000 Palästinenser in den Libanon. Für 2011 registrierte sie UNRWA insgesamt 4,8 Millionen palästinensische Flüchtlinge in Gaza, Syrien, Jordanien, Libanon und der Westbank, davon 425.000 im Libanon. (UNRWA 2011).

die Shebaa-Farmen besetzt, die bis 1941 zum libanesischen Mandatsgebiet gehörten und bis 1967 von Syrien verwaltet wurden. Die VN betrachten das Gebiet als syrisch, Syrien hat das Gebiet jedoch dem Libanon öffentlich zugesprochen. Die Hizbollah begründet ihre andauernde Bewaffnung mit dem Widerstand gegen diese Besetzung der Shebaa-Farmen durch Israel. (Dingel 2007: S. 2)

Was den ermordeten Rafiq Hariri betrifft, so war er eine der bedeutendsten Gestalten des Nachkriegslibanon. Politisch trat er im Libanon erstmals bei den Verhandlungen in Taef in Erscheinung. Im Gegensatz zu den meisten Mitgliedern der alten libanesischen Eliten hatte Hariri keinen Konflikthintergrund. Der Sunnit war als Geschäftsmann in Saudi-Arabien zum Milliardär geworden und spielte beim Abschluss des Taef-Abkommens eine entscheidende Rolle. Nach dem Friedensschluss brachte er sich, sein Geld und seine Kontakte gezielt in die libanesischen Politik ein. (Safa 2006: S. 28) Im Jahr 1992 wurde er Premierminister und hielt diesen Posten bis wenige Monate vor seiner Ermordung im Februar 2005. Sein Hauptanliegen war der Wiederaufbau<sup>47</sup> des Libanons, vor allem der libanesischen Wirtschaft. Beirut stand im Mittelpunkt, weshalb die Regierung Hariri, wie schon ihre Vorgängerinnen vor dem Krieg, insbesondere dem schiitischen Süden wenig Aufmerksamkeit schenkte. (Hamza 2005)

Dass Hariris Wirtschaftspolitik insofern erfolgreich war, als dass sie dem Libanon zu neuerlichem Wachstum und zu schnellem Wiederaufbau verhalf, machte ihn zu einer der umstrittensten Politikerpersönlichkeiten des Landes. Zusätzlich war Hariris am Westen orientierte Politik dem Nachbar Syrien ein Dorn im Auge. (Hamza 2005; Safa 2006: S. 28) Die syrische Regierung versuchte immer stärkeren Einfluss auf das politische Tagesgeschehen im Libanon zu nehmen<sup>48</sup>, die Regierung des Libanon war in der Hauptsache pro-syrisch eingestellt, und so gerieten der (ebenfalls pro-syrische) Präsident Lahoud und Hariri zunehmend in Konflikt. Schließlich trat Hariri von seinem Posten als Ministerpräsident zurück und schloss sich anderen Politikern an, die sich der Einflussnahme der Syrer ebenfalls widersetzen und eine Oppositionsbewegung gründeten, welche Christen, Sunniten und Drusen vereinte. (Safa 2006: S. 30)

Am 14. Februar 2005 explodierte eine Bombe an der Straße, auf der Hariri im Auto vorbeifuhr. Sie riss ihn und 20 weitere Menschen in den Tod. (Hamza 2005) Das Attentat löste in der Bevölkerung einen großen Schock aus: Für viele Libanesen war Hariri der Hoffnungsträger auf dem Weg in eine friedlichere Zukunft gewesen. Zu seinem Begräbnis versammelten sich bis zu 100.000<sup>49</sup> Libanesen aller Konfessionen. (El-Gawhary 2005)

Trotz der Wichtigkeit von Hariris Person für den Libanon, drängt sich die Frage auf, weshalb ausgerechnet die Täter und Hintermänner des Hariri-Attentats gesucht und verurteilt werden sollen: Die Ermordung Hariris war nicht der einzige Anschlag auf Politiker und andere Figuren des öffentlichen Lebens, die es im Libanon der Nachkriegszeit gegeben hat. Auch die massiven Verbrechen, die während des Bürgerkriegs geschahen, wurden nicht aufgeklärt oder verfolgt. Das Parlament hatte am 26. August 1991 ein Generalamnestiegesetz verabschiedet. Auf die Interessen der Opfer und ihrer Angehörigen nahm das Gesetz keinerlei Bezug. Während die Verfolgung von Morden an Klerikern und führenden Politikern sowie an arabischen Diplomaten möglich war, fielen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen wie Entführungen, Folter, Massenexekutionen und Zwangsvertreibung, welche die Zivilgesellschaft betrafen, unter das Amnestiegesetz und blieben bis dato unaufgeklärt und straflos. (Wierda 2007: S. 1070) Anders als in vielen anderen Ländern, die sich in einer Transitionsphase befanden, wurden keine Mechanismen beschlossen, die im

Sinne von Transitional Justice zu Wahrheitsfindung oder Wiedergutmachung führen könnten. (Jaquemets 2009: S. 1)

In großen Teilen der Bevölkerung wurde diese Straflosigkeit ohne Widerspruch in Kauf genommen – verhiess sie doch immerhin das Ende der omnipräsenten und immerwährenden Unsicherheit im Bürgerkrieg. (King-Irani 2005: S. 3) In der direkten Folge des Krieges forderten nur wenige zivilgesellschaftliche und religiöse Instanzen eine Aufhebung dieses Amnestiegesetzes oder kritisierten es öffentlich. (King-Irani 2005: S. 8; Wierda 2007: S. 1071) Das Schweigen über die Verbrechen an der Zivilgesellschaft setzte sich auch nach dem Bürgerkrieg fort: So werden etwa bis heute den zivilgesellschaftlichen Opfern des 33-Tage-Krieges (2006) keine Möglichkeiten eingeräumt, Aufklärung oder eine Form von Gerechtigkeit zu erlangen.

Das STL, das wiederum nur Morde an Politikern aufklären soll, steht also in einer gewissen Tradition, auch wenn in den vergangenen fünf Jahren erste Stimmen laut wurden, die diese Differenzierung zwischen Verbrechen an Politikern (die verfolgt werden) und an der Zivilbevölkerung (die nicht geahndet werden) als zynisch empfinden und kritisieren. (Wierda 2007: S. 1071) Eine der wenigen organisierten Betroffenenorganisationen, die nun das STL auf Grund dieses eng gefassten Mandats kritisiert, ist das „Committee of the Families of the Kidnapped and Disappeared in Lebanon“ (Jaquemets 2009); seit 2005 betätigt sich auch das ICTJ im Libanon und setzt sich unter anderem für das Recht<sup>50</sup> der Angehörigen von Opfern von Verschwindenlassen auf die Aufklärung dieser Verbrechen ein.<sup>51</sup>

Diese kritischen Stimmen richten sich also nicht gegen das Tribunal an sich, sondern nur gegen sein eingegrenztes Mandat, das sie auf dem Hintergrund der Verbrechen, die in der libanesischen Geschichte seit dem Bürgerkrieg an der Zivilbevölkerung begangen wurden, als zu begrenzt empfinden. Diese Debatte korrespondiert also mit der des Völkerstrafrechts: auch hier lassen sich die bereits unter 3.2. operationalisierten Blickwinkel auf das STL erkennen: Einerseits wird das Tribunal mit der Hoffnung auf ein Ende der Straflosigkeit verbunden (bezogen aber ganz besonders auf die Verbrechen, die an der Zivilbevölkerung im Libanon begangen wurden) (ICG 2010: S. 8) – andererseits kann das STL als Institution betrachtet werden, die „Gerechtigkeit“ nur selektiv, nur für diesen einen bedeutenden Politiker Hariri anstrebt und deshalb moralisch verurteilt werden muss.

Schon kurz nach dem Anschlag wurden viele Stimmen laut, die Syrien für das Attentat verantwortlich machten. So hatte Hariris Familie Politiker und Gruppierungen, die Syrien nahe standen, dezidiert gebeten, nicht bei der Beerdigung zu erscheinen (AFP 2005: S. 1); auch die Internationale Gemeinschaft richtete direkt Kritik an Syrien. Die USA wiesen Syrien zumindest eine „Mitschuld am Anschlag“ zu (Wetzel 2005: S. 1) und auch Frankreich und Saudi-Arabien bezweifelten diese Verstrickung nicht. (ICG 2010: S. 6, 8) Große Teile der Zivilgesellschaft richteten ihre Wut direkt gegen Syrien: Mit Slogans wie „Assad schick' deine Hunde nach Hause“ (El-Gawhary 2005: S. 1) spielten sie auf die syrischen Truppen an, die seit dem Bürgerkrieg (seit 1976) mit noch immer ca. 15.000 Mann auf libanesischem Boden stationiert waren.

Über die Legitimität der Präsenz Syriens herrschten im Libanon allerdings geteilte Meinungen, die die politische Klasse genauso spalteten wie die Zivilgesellschaft: Die Gegner der syrischen Präsenz organisierten sich nach dem Attentat auf Hariri weiter. Einen Höhepunkt fanden die Demonstrationen am 14. März als „eine Million“ Menschen<sup>52</sup> auf den Straßen den Abzug der syrischen Truppen und eine internationale Untersuchung des Hariri-Mordes forderten. In der Folge nannten sich die Leitfiguren

47 Tausende von Wohnungen waren im Krieg zerstört oder schwer beschädigt worden und auch die Infrastruktur des Landes hatte schwer gelitten. (Mermier 2007: S. 18 f.)

48 Diese Tendenz verstärkte sich insbesondere nachdem Bashir al Assad die Regierungsgeschäfte Syriens nach dem Tod seines Vaters übernommen hatte. (Safa 2006: S. 28).

49 Safa spricht sogar von „about a quarter of a million people“. (Ibid: S. 30).

50 Vgl. Art. 24(2) der Internationalen Konvention zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, 1975.

51 Vgl. den Absatz zu „Lebanon“ auf der Webseite des ICTJ, 2010.

52 Wenn hier die Rede von einer Million ist (vgl. Wierda, 2007: S. 1066), so ist die genaue Zahl der Teilnehmer doch weniger entscheidend als der Umstand, dass die Menge an Menschen ausreichte um eine geradezu mythische Legitimation für die Bewegung zu schaffen.

dieser Bewegung und ihre Anhänger „Bündnis 14. März“;<sup>53</sup> das US-amerikanische Außenministerium prägte bald das Wort „Zedernrevolution“. (Baltissen 2005)

Diesem Bündnis 14. März stand das Bündnis 8. März gegenüber. Dessen Anhänger forderten in Massenprotesten (entsprechend auch dem Interesse der Regierung unter Präsident Lahoud) das Bleiben der Syrer. Die syrische Präsenz empfanden sie als legitim und notwendig um die Stabilität innerhalb des Libanon zu wahren – zumindest so lange Israel mit den Shebaa-Farmen noch libanesisches Territorium besetze. Die Syrer gelten dem Bündnis 8. März also vielmehr als Hilfe im Widerstand gegen Israel. (Saad-Ghorayeb, 2007) Namensgebend für das „Bündnis 8. März“ wirkte eine Großveranstaltung, die am 8. März 2005 von der Hizbollah organisiert worden war und die ebenfalls eine Million Menschen mobilisiert haben soll. (Zein al-Din 2010 : S. 206)

Die aufgeheizte Lage im Libanon nach dem Attentat zwang die Regierung zum Rücktritt. Ein neues Kabinett entstand unter Einbeziehung der Hizbollah. Als die Regierung jedoch Ende 2005 bei den Vereinten Nationen für die Einsetzung eines Tribunals unter internationaler Beteiligung eintrat (das dann 2007 unter Kapitel VII der VN-Charta beschlossen wurde), traten die Hizbollahminister zurück. Im Frühjahr 2006 wechselte Michel Aouns Partei, die Freie Patriotische Bewegung (FPM), vom Bündnis 14. März zum Bündnis 8. März. Erfolgreich mit seinen Forderungen war am Ende dennoch das Bündnis 14. März. „Im Mai 2006 inmitten der schwersten politischen Krise seit Ende des Bürgerkriegs“ (Zein al-Din 2010: S. 201) verließen die syrischen Truppen das Land. (Khashan 2011: S. 2 ff) Leider bestätigten sich jedoch die Befürchtungen der Gegner des Abzugs: Tatsächlich kam es nach Abzug der Truppen zu einer Eskalation der Gewalt, die seit Ende des Bürgerkriegs 1990 einmalig war und die wohl „in Anwesenheit des syrischen Militärs im Libanon dieses Ausmaß nicht hätte erreichen können.“ (Zein al-Din 2010: S. 205) Dieser Zweite Libanonkrieg (2006), auch „33-Tage Krieg“ oder „Juli-Krieg“, brachte eine politische Stärkung der Hizbollah. Er verstärkte zudem den Eindruck, dass USA und Europa Israels Politik unterstützten. (Dingel 2007: S. 3)

Ende 2006 kam es zu einer weiteren innenpolitischen Krise: Grund war die Verabschiedung eines Entwurfes für das STL, für die es zwar eine Mehrheit im Parlament gab, die aber nicht im Konsens mit dem Bündnis 8. März erfolgte. Die Hizbollah hatte mehr Zeit gefordert um den Entwurf zu begutachten. Dass die Regierung dieser Forderung nicht entgegenkam, bewirkte den Austritt der schiitischen Minister aus dem Kabinett Siniora. Die Regierung war gelähmt, im November 2007 trat Emil Lahoud von seinem Präsidentenposten zurück. Im Januar 2007 entfachten Straßenkämpfe zwischen Sunniten und Schiiten Angst vor einem neuen Bürgerkrieg. Lahouds Nachfolger Michel Suleiman konnte erst sechs Monate später gewählt werden, weil sich die Hizbollah nicht mit der Regierung auf ein Wahlprozedere einigen konnte. (ICG 2007: S. 1 f.)

Eine dritte innenpolitische Krise, die durch den Streit um das STL ausgelöst wurde, spitzte sich zu Beginn dieses Jahres (2011) zu. Seit Sommer 2010 hatte es Spannungen zwischen dem Bündnis des 8. und 14. März gegeben: Damals hatte das STL angekündigt, dass gegen Mitglieder der Hizbollah Anklage erhoben würde. Die Hizbollah forderte eine Beendigung der Zusammenarbeit des Libanon mit dem Tribunal. Saad Hariri trat jedoch weiterhin für die Arbeit des STL ein. Im Januar traten – erneut – die Minister des Bündnis 8. März zurück und lähmten so – erneut – die Regierung. Nach monatelangen Verhandlungen leitet Najib Mikati nun ein 30-köpfiges Kabinett mit einer Mehrheit des Bündnis 8. März, während Hariri und andere Vertreter des

14. März-Bündnisses bereits ankündigen, alles zu unternehmen um Mikatis Kabinett wieder zu „stürzen“.<sup>54</sup> (Daily Star 13.07.2011)

Die politische Situation seit der Ermordung Hariris ist also bis dato fragil geblieben. Machtkämpfe und Phasen absoluten Machtvakuum wechseln sich ab; immer wieder wurden führende Politiker gezielt ermordet.<sup>55</sup>

Vor dem Hintergrund der Konfliktgeschichte mit Syrien und Israel und der Bildung der zwei Hauptlager in der libanesischen Politik, Bündnis 8. sowie Bündnis 14. März, ergibt sich mit Bezug auf das STL jeweils ein weiterer Frame. Das Bündnis 14. März strebt die vollständige Souveränität gegenüber Syrien an, es sieht Syrien als bedrohlichen Hegemon. Als Problem (1) kann also definiert werden, dass die libanesische Regierung keine souveräne Machtausübung beanspruchen konnte, weil Syrien (2) den Libanon nicht diplomatisch anerkennt, lange militärisch präsent war und über Geheimdienste sowie direkt auf die Hizbollah enormen Einfluss nahm. Diese Einmischung wird verurteilt; der Abzug der syrischen Truppen 2005 sowie die Untersuchungen durch die VN werden begrüßt (3). Ziel ist eine weitere Distanzierung des Libanon von Syrien. Das STL gilt als Möglichkeit, Syrien ganz offiziell und mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft in seine Schranken zu weisen (4).

Im Gegensatz dazu kann man das Tribunal auch im Frame einer Bedrohung der libanesischen Souveränität durch Israel, das durch die USA unterstützt wird, betrachten. Auch aus dieser Sicht ist das Problem (V1) eine Einschränkung der libanesischen Souveränität, jedoch bezogen auf die israelische Besetzung der Shebaa-Farmen und die Einflussnahme durch die USA wie sie sich auch im STL zeigt (V2). Israel und die USA werden als Hegemon verurteilt, die Unterstützung Syriens im Kampf gegen Israel wird entsprechend begrüßt (V3). Handlungsoptionen (V4) beinhalten den (bewaffneten) Widerstand gegen Israel und dessen Hauptunterstützer, die USA, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Gegnern Israels, insbesondere mit dem Iran und Syrien. Die Zusammenarbeit des Libanon mit dem STL soll beendet werden.

<sup>53</sup> Das Bündnis 14. März besteht hauptsächlich aus der sunnitischen Zukunftspartei die Rafiq Hariri gegründet hatte und die derzeit von dessen Sohn Saad Hariri geleitet wird; darüber hinaus gehören dem Bündnis aber auch christliche Parteien, die größte Drusenpartei unter Walid Jumblatt sowie die „Lebanese Forces“ an (ursprünglich eine christliche Miliz, die 1978 von Bashir Gemayel gegründet wurde, sind die Lebanese Forces heute eine politische Partei). (Wierda, 2007: S. 1066).

<sup>54</sup> Im Original: „topple“.

<sup>55</sup> Zein al-Din zählt mehr als 20 Attentate seit der Ermordung Hariris am 14. Februar 2005, Ibid S. 207.

### 3.4 Zwischenfazit: Deduktiv hergeleitete Frames

Auf Grundlage des hier erarbeiteten Hintergrundes, auf dem das STL zu verstehen ist, habe ich mit Hilfe des Operationalisierungsvorschlags von Entman verschiedene Frames erörtert. Die Theorie – also das bisher Gesagte (Mayring 1987: S. 47) – sollte sich entsprechend in der Empirie wiederfinden lassen. Konkret erwarte ich, wie in 3.1 bis 3.3 erarbeitet, auf folgende Frames und Variablen zu treffen:

	1. Problem	2. Kontext	3. Moral/ Verantwortlichkeit	4. Handlungsempfehlungen
<b>Klassische Souveränität</b>	Verletzung der libanesischen Souveränität; Bedrohung von Sicherheit und Frieden in der Welt	Syrien ist verantwortlich	Syrien/ die Verletzung der Souveränität wird verurteilt	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Syrien muss sich zurückziehen</li> <li>•VN müssen in libanesisch/syrische Angelegenheiten eingreifen</li> </ul>
<b>R2P</b>	Unsicherheit im Libanon	Libanesische Regierung kommt ihrer Schutzverantwortung nicht nach	Negative Bewertung der Unsicherheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Libanesische Regierung muss Eingreifen der VN akzeptieren</li> <li>•für Sicherheit sorgen/ Bürger schützen</li> </ul>
<b>Ende der Straflosigkeit</b>	Nicht-Bestrafung von Verbrechen im Libanon	Libanesische Regierung ist nicht willens oder in der Lage Verbrechen aufzuklären	Straflosigkeit ist schlecht, ungerecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Ende der Straflosigkeit und Aufklärung der Verbrechen/ Einrichtung eines Tribunals</li> <li>•Unterstützung durch VN</li> </ul>
<b>Terrorismus</b>	Nicht-staatliche Verfassung der Akteure	Völkerrecht hat nur bedingt Geltung	Terroristische Gruppen sind zu verurteilen	Ausdehnung des Völkerrechts
<b>Selektive Gerechtigkeit (international)</b>	Einzigartigkeit des Tribunals	keine völkerrechtliche Grundlage	Tribunal/VN ist/ sind willkürlich, ungerecht	Entwicklung völkerrechtlicher Grundlagen im Sinn von nulla poena sine lege
<b>Selektive Gerechtigkeit (im Libanon)</b>	Einzigartigkeit des Strafverfahrens	keine Aufklärung anderer im Libanon begangener Verbrechen	Aufklärung anderer Verbrechen wünschenswert	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Einstellen des Tribunals</li> <li>•Ausdehnung des Mandats auf andere Verbrechen im Libanon</li> </ul>
<b>Politische Krise</b>	Krisenanfälligkeit des Systems	Konkordanzdemokratisches System	Negativ; Wandel und Reformen sind positiv	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Reformen</li> <li>•Entkonfessionalisierung</li> </ul>
<b>Syrien ist Hegemon</b>	Keine volle libanesische Souveränität	Syrische Hegemonie	Syrien wird kritisiert	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Mehr Distanz zu Syrien, auch durch STL</li> <li>•Zusammenarbeit mit VN</li> </ul>
<b>Israel und USA sind Hegemon</b>	Keine volle libanesische Souveränität	Israelische Aggression, unterstützt durch USA	Israel und/oder USA werden verurteilt	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Keine Zusammenarbeit mit STL</li> <li>•Mehr Distanz zu Israel und zum Westen</li> </ul>

Besonders interessant erscheint mir einerseits das Verhältnis der ersten drei Frames zueinander. Sie repräsentieren verschiedene Facetten des Völkerrechts. Die Dokumentanalyse kann hier zeigen, ob einer dieser Frames die Begründungsschriften dominiert und ob die Frames zueinander in Konkurrenz stehen oder sich ergänzen. Überschneidungen vermute ich besonders für die Frames R2P und Ende der Straflosigkeit: Zwar geht es bei R2P um die Gesamtsituation im Libanon, um den unzulänglichen Schutz der Bürger und bei Ende der Straflosigkeit ganz konkret um rechtliche Themen, aber es bestehen inhaltliche Parallelen darin, dass die libanesischen Regierung als verantwortlich gilt und darin, dass Handlungsoptionen jeweils die Vereinten Nationen mit einbeziehen.

Darüber hinaus möchte ich das Augenmerk auf die Frage legen, ob die völkerrechtlichen Frames in der libanesischen Debatte auftauchen. Der Überblick über Hintergrund und Forschungsstand lässt vermuten, dass insbesondere die völkerstrafrechtlichen Frames in die libanesischen Debatte integriert werden, diese Vermutung wird in den beiden folgenden Kapiteln untersucht.



#### 4. Framing der Untersuchungen des Hariri-Attentats in der Entstehungsphase des STL (2005-2009)

Im folgenden Abschnitt möchte ich empirisch untersuchen welche Bedeutungen den Untersuchungen des Hariri-Attentats in seiner Entstehungsphase einerseits von der Internationalen Gemeinschaft und andererseits vom Bündnis 14. März zugeschrieben wurden. Dafür werde ich die Dokumente und Zeitungsartikel beider Akteursgruppen jeweils inhaltlich analysieren und interpretieren.

##### 4.1 Vereinte Nationen

###### 4.1.1 Kodiervorgang

Mit Hilfe der aus dem Forschungsstand hergeleiteten Frame-Variablen habe ich eine Analyse der genannten 50 Dokumente vorgenommen. Dabei bin ich chronologisch vorgegangen. In einer entsprechenden Tabelle habe ich die Kodierung festgehalten. In Spalte 1 sind Dokumentnummern (chronologisch von #1-#50 vergeben) und die genauen Fundstellen im Dokument verzeichnet. In Spalte 2 finden sich Anmerkungen zur Kodierung; in Spalte 3 findet sich das jeweilige Zitat, und in Spalte 4 die eigentliche Kodierung, also die Zuordnung zu den Variablen. Dabei kam es vor, dass eine Fundstelle mehreren Variablen und auch unterschiedlichen Frames zugeordnet wurde.

Darüber hinaus sind in der Tabelle auch Fundstellen verzeichnet, die sich keiner deduktiv hergeleiteten Variable zuordnen ließen, die aber in Entmans Schema von Problemdefinition, Kontext, Verantwortlichkeit und Handlungsempfehlung passten. Für solche Fälle ist in der zweiten Spalte das Schlagwort „induktiv“ vermerkt, dazu eine Erläuterung des Interpretationsvorgangs. In der dritten Spalte findet sich wieder das genaue Textzitat, in der vierten Spalte die passende Variable gemäß Entman. Diese Variablen wurden erst benannt, nachdem das ganze Material in einem ersten Kodierdurchgang bearbeitet wurde. Ein Vergleich aller Fundstellen, die nicht in das deduktiv hergeleitete Schema passen, ermöglichte dann die Bildung neuer Frames mit der Benennung entsprechender Variablen und war Grundlage für einen zweiten Kodierdurchgang.

Im Folgenden möchte ich beispielhaft die Kodierung belegen. Für jede Frame-Variable, die ich in den Dokumenten nachweisen kann (deduktiv und induktiv) wird hier im Text ein Beispiel erläutert.

###### 4.1.1.1 Beispiel für einfache Kodierung: Frame 1 – „Klassische Souveränität“

Im FitzGerald-Bericht findet sich (in Absatz 6 des Executive Summary) folgende Stelle:

„It is also the Mission's conclusion that the Government of the Syrian Arab Republic bears primary responsibility for the political tension that preceded the assassination of the former Prime Minister, Mr. Hariri. The Government of the Syrian Arab Republic clearly exerted influence that went beyond the reasonable exercise of cooperative or neighbourly relations. It interfered with the details of governance in Lebanon in a heavy-handed and inflexible manner that was the primary reason for the political polarization that ensued. Without prejudice to the results of the investigation, it is obvious that this atmosphere provided the backdrop for the assassination of Mr. Hariri.“

In diesem Absatz erkenne ich Variablen 1 und 3 aus dem *Klassische Souveränität-Frame*: Dass Syrien sich in „details of governance“ im Libanon einmischte bedeutet, dass es die libanesische Souveränität verletzte (V<sub>1</sub>). Dass Syriens Einflussnahme zu politischer Polarisierung führte und diese Atmosphäre den Hintergrund für die Ermordung Hariris bot, weist Syrien zumindest eine Teilverantwortung für das Attentat zu. Die Bewertung erfolgt implizit durch negativ konnotierte Begriffe wie „tension“, „beyond the reasonable (...)“ und „heavy-handed and inflexible“. Wenn auch implizit, ist die negative Bewertung der syrischen Einflussnahme doch so deutlich, dass ich für die Fundstelle auch Variable 3 kodiert habe. Immer, wenn ich einer Fundstelle aufgrund solcher impliziter Botschaften eine Variable zugewiesen habe, findet sich eine stichpunktartige Erläuterung in Spalte 2 der Kodiertabelle:

#2	Bewertung (V <sub>3</sub> )	Text	Souveränität
FitzGerald-Bericht 24.03.2005 Executive summary, Absatz 6	erfolgt implizit: „tension“, „beyond the reasonable“, „heavy-handed and inflexible“	It is also the Mission's conclusion that the Government of the Syrian Arab Republic bears primary responsibility for the political tension that preceded the assassination of the former Prime Minister, Mr. Hariri. The Government of the Syrian Arab Republic clearly exerted influence that went beyond the reasonable exercise of cooperative or neighbourly relations. It interfered with the details of governance in Lebanon in a heavy-handed and inflexible manner that was the primary reason for the political polarization that ensued. Without prejudice to the results of the investigation, it is obvious that this atmosphere provided the backdrop for the assassination of Mr. Hariri.	1,3

Ein beispielhafter Beleg für Variablen 2 und 4 des Frames *Klassische Souveränität* findet sich in der Resolution des Sicherheitsrates vom 31. Oktober 2005 (S/RES/1636). Hier habe ich Absatz 19 mit der Variable 2 (Frieden und Sicherheit in der Welt sind bedroht) aus dem *Klassische Souveränität-Frame* kodiert:

„Determining that this terrorist act and its implications constitute a threat to international peace and security“

Für dasselbe Dokument, Absatz 21, ist Variable 4 (VN müssen in syrische/libanesische Angelegenheiten eingreifen) kodiert:

„Acting under Chapter VII of the Charter of the United Nations“

###### 4.1.1.2 Beispiel für Mehrfachkodierung einer Fundstelle

Absatz 5 aus dem Executive Summary des FitzGerald-Berichts habe ich mehreren Variablen und insgesamt drei verschiedenen Frames zugeordnet:

„The Lebanese security services have demonstrated serious and systematic negligence in carrying out the duties usually performed by a professional national security apparatus. In doing so, they have severely failed to provide the citizens of Lebanon with an acceptable level of security and have therefore contributed to the propagation of a culture of intimidation and impunity. The Syrian Military Intelligence shares this responsibility to the extent of its involvement in running the security services in Lebanon.“

Zunächst habe ich Variablen 1, 2 und 3 des *RzP-Frames* kodiert: Die Unsicherheit (V<sub>1</sub>) wird in den Zeilen 5 und 6 benannt, verantwortlich ist die libanesische Regierung, die ihrer Schutzverantwortung gegenüber den Bürgern nicht nachkommt (V<sub>2</sub>, Zeilen 1-3). Die Bewertung ist implizit, aber eindeutig negativ („negligence“, „severely failed“, „intimidation“).

Darüber hinaus finden sich in diesem Absatz aber auch Variablen 1, 2 und 3 des *Ende der Straflosigkeit-Frames*. V1, die Nichtaufklärung- und Nichtbestrafung von Verbrechen entspricht der Kultur der Straflosigkeit (Zeilen 4 und 5), V2 (die libanesische Regierung ist nicht willens oder in der Lage) entspricht den Zeilen 1-4), die negative Bewertung (V3) funktioniert analog zu V3 des R2P-Frames.

Schließlich können für den letzten Satz („involvement in running the security services in Lebanon“) V1 und 2 des *Klassische Souveränität-Frames* („Syrien verletzt libanesische Souveränität“) kodiert werden.

#### 4.1.1.3 Schwierigkeiten bei der Kodierung

Das eben erläuterte Beispiel für Mehrfachkodierung illustriert bereits eine Kodierschwierigkeit, die mir regelmäßig begegnete und im Kern mit der Abgrenzung verschiedener Frames voneinander zu tun hat: So tauchen etwa die Frames R2P und *Ende der Straflosigkeit* oft in Kombination auf, dieselben Worte können (s.o.) unterschiedlichen Variablen zugeordnet werden. Das hat schon mit der Vorformulierung der Variablen zu tun: Die relevanten Akteure sind in beiden Frames dieselben: Die libanesische Regierung ist verantwortlich für das jeweilige Problem (im Fall der R2P kommt sie ihrer Schutzverantwortung nicht nach – im Rahmen der Straflosigkeit ist sie nicht willens oder nicht in der Lage aufzuklären) und auch die Lösungsvorschläge sind jeweils an die libanesische Regierung und an die Vereinten Nationen adressiert.

Dennoch erscheint es mir richtig die beiden Frames gesondert zu betrachten, da es bei R2P um eine gesamtgesellschaftliche Betrachtung geht, um das Regieren und die Legitimität der Regierung im Allgemeinen während die Straflosigkeit ein sehr viel spezifischeres Feld ist. Es gibt deutlich mehr Stellen, in denen die Frames klar trennbar sind, als solche, in denen sie überlappen. Ein Beispiel dafür ist Sicherheitsratsresolution 1748, Absatz 2:

„Reaffirming its strongest condemnation of the 14 February 2005 terrorist bombing, as well as of all other attacks in Lebanon since October 2004, and reaffirming also that those involved in these attacks must be held accountable for their crimes“

Für diese Fundstelle habe ich Variablen 3 und 4 des *Ende der Straflosigkeit-Frames* kodiert: Handlungsaufforderung und Bewertung spielen hier zusammen – tatsächlich ist die Handlungsaufforderung ja eine direkte Konsequenz aus der Bewertung: Der Appell, die Verantwortlichen für die Attentate zu bestrafen, impliziert die negative Bewertung von Straflosigkeit. Worauf es aber im Kontext der Diskussion um die Eigenständigkeit der Frames R2P und *Ende der Straflosigkeit* besonders ankommt: Während diese Fundstelle ganz klar in das *Ende der Straflosigkeit-Frame* passt, passt sie nicht in das R2P-Frame: Bei der Lektüre der Fundstelle wäre ich nicht darauf gestoßen, dass die libanesische Regierung ihrer Schutzverantwortung nicht nachkommt – wohl aber lese ich: „Verbrechen müssen bestraft werden“. Die Existenz vieler weiterer solcher Fundstellen hat mich dazu veranlasst, die Frames weiterhin als unterschiedlich zu betrachten – die Überschneidungen werden in der Interpretation der Analyseergebnisse aber besonders berücksichtigt werden.

#### 4.1.2 Interpretation

Eine rein quantitative Untersuchung der Kodiertabelle ergab, dass elf der 50 Dokumente keinerlei Framevariablen beinhalteten; weitere acht Dokumente beinhalteten nur einzelne Variablen. Da, um vom Vorhandensein eines Frames zu sprechen immer

mindest zwei von vier Elementen gemeinsam auftreten müssen (s. S.12) fallen auch diese Dokumente aus der eigentlichen Frameanalyse. Vier der deduktiv hergeleiteten Frames tauchten im Materialkorpus über mehrere Dokumente hinweg auf: Bei weitem am präsentesten ist dabei der *Ende der Straflosigkeit-Frame*, der in 20 Dokumenten erkennbar ist. In je sechs Dokumenten konnte ich die Frames *Klassische Souveränität* bzw. R2P nachweisen. Vier Dokumente weisen den Frame *Selektive Gerechtigkeit (Libanon)* auf.

Nur sehr schwach fand ich den *Syrien-als-Hegemon-Frame* vertreten, den ich zweimal im Materialkorpus identifiziert habe. Nicht nachzuweisen waren die Frames *Terrorismus*, *Selektive Gerechtigkeit (international)* und *Israel/USA-als-Hegemon*.

#### 4.1.2.1 Frames, die nicht nachgewiesen werden konnten

Während es wenig überrascht, dass in den Dokumenten der Vereinten Nationen die Untersuchungen nicht als Teil unrechtmäßiger Einflussnahme der USA geframt werden, sind das Nicht-Auftauchen der erwarteten Frames *Terrorismus* und *Selektive Gerechtigkeit (international)* erklärungsbedürftig.

Das Schlagwort „Terrorismus“ tauchte in den Dokumenten zwar regelmäßig auf und die Attentate wurden – entsprechend der Terrorismus-Variable 3 auch verurteilt. Die Analyse der Dokumente machte allerdings deutlich, dass der Frame nicht direkt auf das Fallbeispiel der terroristischen Anschläge im Libanon passte: Erstens ist für die Attentate, die die UNIIIC im Libanon untersucht, die Verfasstheit der Täter noch nicht (öffentlich) festgestellt. Zu Beginn der Untersuchungen galt ein Staat (Syrien) als Hauptverdächtiger: Da diese staatlichen Übergriffe eine ganz klassische Souveränitätsverletzung darstellen, wurden entsprechende Verdachtsmomente und Reaktionen im *Klassische Souveränität-Frame* diskutiert. Später rückte dann die Hizbollah in den Fokus. Die Hizbollah hätte (so sie schuldig wäre) zwar nicht im Namen eines Staates gehandelt aber auch nicht transnational, so dass das Völkerrecht gar nicht zuständig für die Strafverfolgung wäre, sondern das libanesische Staatsrecht.

Dies entspricht – zweitens – auch dem Statut des STL: Zwar ist das Tribunal (s. Punkt 3.2) internationalisiert, es sind nicht-libanesische Richter beteiligt und das Völker-Prozessrecht findet Anwendung, aber die Rechtsprechung sollte auf Grundlage des libanesischen Strafrechts erfolgen und die Definition von Terrorismus und entsprechende Urteile sollten demgemäß nicht auf das Völkerstrafrecht zurückwirken. Dies zumindest war der Ansatz, den ich den Resolutionen und Stellungnahmen von Sicherheitsrat und Generalsekretär in der Inhaltsanalyse entnehmen konnte. Erst die Berufungskammer des STL unter Vorsitz von Antonio Cassese hat am 16. Februar 2011 entschieden, den Terrorismus als Kriegsverbrechen zu fassen und den Begriff „anders als die libanesische Rechtsprechung“ auszulegen.<sup>56</sup> (Eumann 2011)

In den Vereinten Nationen fand also keine offizielle Diskussion um den Umgang mit Terrorismus als Straftatbestand im Völkerstrafrecht statt, weil libanesisches Recht angewendet werden sollte – entsprechend konnte auch keine solche Debatte durch die Frameanalyse nachvollzogen werden. Die Einigung innerhalb der VN über den Umgang mit Terrorismus wurde so umgangen.<sup>57</sup>

Auf Grundlage dieser Deutung erklärt sich auch das Fehlen des Frames *Selektive Gerechtigkeit (international)*: Kern des Frames war meine Beobachtung, dass das STL als

<sup>56</sup> Darüber hinaus entschied die Berufungskammer, dass auch internationales Strafrecht Anwendung finden könne, weil „dessen Grundsätze in Artikel 3 des Statuts erkennbar seien“. (Eumann 2011)

<sup>57</sup> Mir erscheint diesbezüglich in erster Linie das Vorgehen fragwürdig. Die Entscheidung Casseses an sich ist völkerrechtlich sicherlich eine elegante Lösung. Durch die Einstufung von Terrorismus als Kriegsverbrechen verlagert sich die Sprache auf eine weniger ideologische, entmystifizierte Ebene: Während „Terrorismus“ auch mit Freiheitskampf oder Widerstand verquickt werden kann, und so Debatten um den Sachverhalt und Intentionen der Tat provoziert, verlagert sich diese Diskussion mit der Rede von „Kriegsverbrechen“ möglicherweise auf den Rechtsbegriff der eigentlichen Tat, wo das Verbrechen an sich im Zentrum steht.

einziges Tribunal nicht Kriegsverbrechen, Genozid oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verhandelt, sondern „nur“ ein terroristisches Attentat. Mit der Subsumtion von Terrorismus unter Kriegsverbrechen löst sich diese Sichtweise auf: So betrachtet, wird das Tribunal zu einem unter vielen (s. Punkt 3.2). Diese Sicht habe ich auch in einem der analysierten Dokumente identifiziert, im Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat vom 15. November 2006:<sup>58</sup> In Punkt 23 und 24 schreibt Annan, weshalb er der Meinung ist, die Anschläge seien als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu betrachten. In Punkt 25 erläutert er jedoch:

„However, considering the views expressed by interested members of the Security Council, there was insufficient support for the inclusion of crimes against humanity within the subject matter jurisdiction of the tribunal. For this reason, therefore, the qualification of the crimes was limited to common crimes under the Lebanese Criminal Code.”

Diese Ausführungen zeigen einerseits, dass die (fünf Jahre später) von Cassese vollzogene Subsumtion innerhalb der VN nicht unumstritten ist, andererseits machen sie noch einmal die Intention deutlich, dass die Verhandlung dezidiert unter libanesisches Strafrecht fallen sollte. Hätten alle Parteien die Interpretation Annans geteilt so wäre der Frame *Selektive Gerechtigkeit (international)* aus Sicht der VN wohl tatsächlich hinfällig. Da das Zitat jedoch belegt, dass innerhalb der VN offenbar keine Einigkeit über die Art des Verbrechens bestanden hat oder besteht, finde ich es erstaunlich, dass in den Dokumenten keine Diskussion um selektive Gerechtigkeit nachvollzogen werden kann.

#### 4.1.2.2 Schwach ausgeprägte Frames

Mit nur zwei von 50 Dokumenten, die den *Syrien-als-Hegemon-Frame* aufweisen, kann diese Interpretation der Untersuchungen für den Materialkorpus nicht nachgewiesen werden. Auffällig ist aber, dass einzelne Variablen des Frames regelmäßig in Verbindung mit Variablen des *R2P-Frames* auftreten. Ein Beispiel dafür ist Absatz fünf des Executive Summary des FitzGerald-Berichtes:

„After gathering the available facts, the Mission concluded that the Lebanese security services and the Syrian Military Intelligence bear the primary responsibility for the lack of security, protection, and law and order in Lebanon.“

Für diese Fundstelle habe ich zunächst Variablen 1, 2 und 3 des *R2P-Frames* kodiert: Die Situation im Libanon ist unsicher (V<sub>1</sub>), die libanesischen Regierung kommt ihrer Schutzverantwortung nicht nach (V<sub>2</sub>). In der Formulierung von Problem und Kontext ist die negative Bewertung (V<sub>3</sub>) inhärent: das Fehlen von Sicherheit, Schutz sowie Recht und Ordnung begreife ich als negativ konnotiert. Allerdings wird hier auch Syrien mit in die Verantwortung genommen. Dass dem syrischen Militärgeheimdienst Verantwortung für die Sicherheitslage im Libanon zugeschrieben wird, kann mit Variablen 1 und 2 des *Klassische Souveränität-Frames* kodiert werden (Verletzung libanesischer Souveränität; verantwortlich ist Syrien). Allerdings wird hier nicht dieser Übergriff an sich verurteilt, sondern die resultierende Unsicherheit im Libanon, so dass keine weitere Variable aus dem *Klassische Souveränität-Frame* kodiert werden kann. Ähnlich ist es mit dem *Syrien-als-Hegemon-Frame*: Variable 2 besagt hier, dass Syrien Einfluss auf die libanesischen Politik nimmt und kann entsprechend kodiert werden. Da die negative Bewertung (V<sub>3</sub>) sich allerdings auf die Einflussnahme an sich bezieht, und nicht auf die Ergebnisse der Einflussnahme passt auch dieser Frame nicht.

Vielmehr ergibt sich aus dieser Konstellation eine Art Zwitter aus den Frames *R2P* und *Klassische Souveränität*. Hauptaspekt dieser Sicht ist, wie bei *R2P*, die Unsicherheit im Libanon, der Kontext weist aber nicht auf die libanesischen Regierung, sondern gibt Syrien die Schuld (V<sub>2</sub>, die V<sub>1</sub> des *Klassische Souveränität-Frames* entspricht). Die Bewertung der Lage ist negativ (V<sub>3</sub>), aber die Handlungsempfehlungen richten sich entsprechend auf Syrien und entsprechen V<sub>4</sub> des *Klassische Souveränität-Frames*: Syrien muss die Souveränität des Libanon akzeptieren und mit dem Eingreifen der Vereinten Nationen rechnen.

Ein zweiter Kodierdurchgang, in dem ich das Material auf diesen Frame untersuchte, ergab allerdings keine Bestätigung der Existenz dieses Frames über den FitzGerald-Bericht hinaus: Entscheidend für den freundlicheren Ton, den die Berichte der UNIIIC nunmehr Syrien gegenüber anschlugen, ist sicher auch, dass Syrien nach der Sicherheitsratsresolution 1636 vom 31. Oktober 2005 begann mit der UNIIIC zu kooperieren.

Auch den Frame *Selektive Gerechtigkeit (Libanon)* habe ich nur selten (in drei Dokumenten) kodiert; nur in einem Dokument – dem Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat vom 15. November 2006 – tauchen alle Variablen auf, in Punkt 18 wird der Frame wie folgt dargestellt:

„In the present circumstances, singling out for prosecution the assassination of Rafiq Hariri, while disregarding a score of other connected attacks could cast a serious doubt on the objectivity and impartiality of the tribunal and lead to the perception of selective justice.”

Das Problem (V<sub>1</sub>) ist hier also die Einzigartigkeit des Strafverfahrens für die Verantwortlichen des Anschlags auf Hariri, der Kontext (V<sub>2</sub>) ist die Nichtverfolgung damit verbundener Anschläge, die negativ bewertet wurde (V<sub>3</sub>, „doubt on the objectivity and impartiality of the tribunal“). Die Handlungskonsequenz (V<sub>4</sub>) findet sich im selben Dokument bereits unter Punkt 15, wo die Ausweitung des Mandats auf die Untersuchung anderer terroristischer Anschläge (rückwirkend bis Oktober 2004) beschrieben wird.

Damit ist die Diskussion um selektive Gerechtigkeit bereits zu Ende – in den folgenden Dokumenten werden regelmäßig (neue) Anschläge auf andere syrien-kritische Politiker genannt, die entsprechend in das Mandat der UNIIIC/des STL aufgenommen werden. Das „Problem der selektiven Gerechtigkeit“ wird durch die Ausweitung des Mandats als gelöst betrachtet, die Handlungsempfehlung wurde umgesetzt. Das erklärt auch das Nichtvorhandensein des Frames in späteren Dokumenten. Auffällig war aber, dass die Diskussion der Selektivität des Mandats nicht in Bezug auf alle anderen im Libanon begangenen Verbrechen (insbesondere die Aufklärung der Verbrechen an der Zivilbevölkerung, die in den Kriegen begangen wurden) geführt wurde, wie das auf Grundlage des Forschungsstands zu vermuten war.

#### 4.1.2.3 Stark ausgeprägte Frames

Ich komme nun zur Interpretation der Frames, deren Existenz deutlich nachgewiesen werden konnte: *R2P*, *Klassische Souveränität* und *Ende der Straflosigkeit*. Wie bereits erwähnt findet sich der *Ende der Straflosigkeit-Frame* mit Abstand am häufigsten (in 20 Dokumenten). Mit einem Blick auf die Variablen, die ich jeweils kodiert habe, lässt sich jedoch eine leichte Bedeutungsverschiebung innerhalb des Frames erkennen, die wohl durch die innenpolitischen Veränderungen im Libanon (Regierungswechsel) zu erklären ist: Zu Beginn kam der Variable 2 (die libanesischen Regierung ist nicht willens oder nicht in der Lage Verbrechen aufzuklären/zu bestrafen) besondere Bedeutung zu: Charakteristisch hierfür ist Punkt 62 aus dem FitzGerald-Bericht:

<sup>58</sup> Da diese Sicht (inklusive aller Variablen) im ganzen Materialkorpus nur in einem Dokument beschrieben ist, stellt sie (s. S.12) keinen Frame dar.

„It became clear to the Mission that the Lebanese investigation process suffers from serious flaws and has neither the capacity nor the commitment to reach a satisfactory and credible conclusion. To uncover the truth, it would be necessary to entrust the investigation to an international independent commission (...)”

Ähnlich scharfe Kritik an der Regierung fand sich nur, solange die Premierminister Karami und Mikati im Amt waren. Als Fouad Siniora Mikati abgelöst hatte, änderte sich der Frame: Zwar habe ich hier auch für einige Dokumente Variable 2 kodiert, im Kontext wurde aber für diese Fälle betont, dass die libanesische Regierung durchaus willens, aber nicht in der Lage war die Fälle alleine aufzuklären. Tatsächlich drehte Siniora den Frame in gewisser Weise um: Hatten die VN zuvor gedroht in die Angelegenheiten des Libanon einzugreifen (durch Untersuchungen etc), so forderte Siniora die Hilfe der VN nun regelrecht ein, wie der Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat vom 21. März 2006 widerspiegelt:

„The Lebanese authorities emphasized that significant international participation would be essential for the tribunal to fulfill its purpose effectively.“

Auch in der Folge wird die partnerschaftliche Entscheidung über das weitere Vorgehen häufig (acht Fundstellen in insgesamt sieben Dokumenten) betont: Diese Beobachtungen habe ich im Anmerkungsfeld der Kodiertabelle jeweils als induktive Erkenntnis notiert. Eine weitere induktive Beobachtung passt zu diesem Phänomen: In fünf Dokumenten wurden „der Wille“ oder „die Forderungen“ des libanesischen Volkes besonders herausgestellt (z.B. SCR 1595 (2005), Absatz 7).

„Mindful of the unanimous demand of the Lebanese people that those responsible be identified and held accountable”

Ähnlich wie der Betonung der Partnerschaft der VN mit der libanesischen Regierung oder der Betonung, die VN reagierten auf Bitte der libanesischen Regierung, kommt auch diesem Rückgriff auf das libanesische Volk eine legitimierende Funktion zu: Die VN handeln nicht nur weil sie denken, das Verbrechen müsse bestraft werden, sondern auch, weil die libanesische Bevölkerung/Regierung das fordert. Auf diesen Aspekt werde ich im nächsten Unterkapitel, in dem ich die induktiv gewonnen Erkenntnisse gesondert diskutiere, noch einmal eingehen.

Eine analoge Bedeutungsverschiebung lässt sich für den *R2P-Frame* nachweisen: Auch in diesem Kontext richteten die VN zu Beginn sehr scharfe Kritik an die libanesische Regierung, während später der Umstand, dass die Rechtstaatlichkeit im Libanon nicht intakt war zwar benannt, aber positiv formuliert wurde, wie ein Ausschnitt aus Punkt 39 des Berichts des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat vom 12. März 2008 illustriert:

„I trust that our common efforts will assist the Government and people of Lebanon towards this important common goal of restoring justice and the rule of law in Lebanon.“

Besonders interessant erscheint mir die Rolle des letzten verbleibenden Frames, des *Klassische Souveränität-Frames*: Ich habe diesen Frame in sechs Dokumenten nachgewiesen: Drei davon weisen Variablen 1 bis 3 auf – besagen also, dass die libanesische Souveränität durch Syrien verletzt wird und verurteilen das. Die verbleibenden drei Dokumente enthalten auch eine Handlungsempfehlung (V4), die besagt, dass die VN unter Kapitel VII der VN-Charta tätig werden müssen. Interessant ist, dass V1 in diesen Frames einen anderen Schwerpunkt hat. So hatte das Argument, Frieden und

Sicherheit in der Welt seien bedroht, in der Problembeschreibung ohne Handlungsempfehlung keine zentrale Rolle eingenommen. Stattdessen wurden vor allem die Unsicherheit und die Straflosigkeit im Libanon angeprangert. Diese Problembeschreibung ist aber offensichtlich notwendig um unter Kapitel VII tätig zu werden. Dass der Libanon seiner Schutzverantwortung zunächst nicht nachkommen wollte und dann nicht konnte, reichte anscheinend als Begründung für ein Tätigwerden unter Kapitel VII nicht aus.

#### 4.1.2.4 Einordnung der induktiv gewonnenen Erkenntnisse

Bei der Inhaltsanalyse sind mir drei Aspekte aufgefallen, die ich nicht in die vorformulierten Frames einordnen konnte. Zwei davon habe ich bei der Diskussion des *Ende der Straflosigkeit-Frames* bereits erwähnt: Die Betonung der Partnerschaft von VN und libanesischer Regierung (unter Siniora) und die Betonung, dass „das libanesische Volk“ Aufklärung gefordert hätte.

Die legitimierende Funktion, die diese Aspekte im *Ende der Straflosigkeit-Frame* innehaben, kommt ihnen auch insgesamt in den Resolutionen des Sicherheitsrats zu: In fünf der sieben untersuchten Resolutionen wird betont, dass die Vereinten Nationen im Sinne der libanesischen Regierung und/oder des libanesischen Volkes handelten. Verschwiegen wird dabei die libanesische Opposition. Während im Libanon zwar zunächst Vertreter aller Parteien eine Aufklärung des Hariri-Attentats forderten, wurden im Lauf der Zeit kritische Stimmen gegenüber der UNIIIC und der geplanten Einrichtung des Tribunals immer lauter. Hätte es keine Opposition gegeben, hätte das Tribunal wie eigentlich vorgesehen auf Vertragsbasis beschlossen werden können. Da die Hizbollah und andere Parteien des Bündnis 8. März dem Vertrag jedoch nicht zustimmen wollten, berief der (schiitische) Parlamentspräsident das Parlament zur Abstimmung über den Vertrag nicht ein. Dass der Parlamentspräsident diese Macht hat, ist in der Verfassung des Libanon vorgesehen. Auch dieser Aspekt findet in den VN-Dokumenten keine Erwähnung, stattdessen wird betont, „das libanesische Volk“ sei für die Einrichtung eines Tribunals, die Regierung Siniora ebenso, und auch die Mehrheit des Parlaments sei dafür. Weil außerdem der Frieden in der Welt bedroht sei und Verbrechen bestraft werden müssen, beschloss der Sicherheitsrat unter Kapitel VII der VN-Charta das Tribunal, dessen genaues Statut zuvor schon mit der Regierung Siniora quasi-vertraglich beschlossen worden war.

Diese Verquickung von Vertrag und Eingriff unter Kapitel VII ist rechtlich fragwürdig und wurde im Detail von Bodo Fassbender diskutiert – mit dem Schluss, diese Art von Resolution solle ein „einmaliger Ausrutscher“<sup>59</sup> bleiben. (Fassbender 2007: S. 1105) Diese Erzwingung eines Vertrages führte auch zur Enthaltung von fünf Sicherheitsratsmitgliedern bei der Abstimmung der Resolution 1757. So enthielt sich etwa Russland mit der Begründung:

„The arrangement chosen by the sponsors is dubious from the point of view of international law. The treaty between the two entities – Lebanon and the United Nations – by definition cannot enter into force on the basis of a decision by only one party. The constituent documents for the Tribunal, imposed by a unilateral decision of a United Nations body – that is, a Security Council resolution – essentially represent an encroachment upon the sovereignty of Lebanon. We do not believe that the establishment of a special tribunal by decision of the Council under Chapter VII of the Charter is warranted. There is no basis for a reference to Chapter VII in the draft resolution.“

(zit. nach Talmon 2009: S. 105 f.)

<sup>59</sup> Im englischen Original: „a one-off phenomenon“.

Die verbleibende induktive Beobachtung bezieht sich auf die „Qualität der Rechtsprechung“: Dass die internationale Strafverfolgung besonders hohe Standards erfülle, wird in vier Dokumenten betont – ebenfalls im Zusammenhang mit dem Ende der Straflosigkeit –Frame. Ein Beispiel findet sich in der Pressemitteilung des Sicherheitsrats vom 27. März 2008:

„They [die Mitglieder des Sicherheitsrates] welcomed the report and took note of the efforts of the Secretary-General regarding the establishment of the Special Tribunal, based on the highest international standards of criminal justice.“

## 4.2 Daily Star

### 4.2.1 Interpretation

Im Materialkorporus des Daily Star tauchten fünf Frames regelmäßig auf: Den *Israel-als-Hegemon-Frame* habe ich in sechs Dokumenten kodiert, den *Syrien-als-Hegemon-Frame* sowie den *Ende der Straflosigkeit-Frame* in 7 Dokumenten. Die Frames *R2P* und *Politische Krise* finden sich in 11 bzw. 13 Dokumenten wieder. Von den deduktiv hergeleiteten Frames habe ich darüber hinaus einmal *Selektive Gerechtigkeit (Libanon)* kodiert und zweimal *Klassische Souveränität*. Der *Zwitter-Frame* aus *Klassische Souveränität* und *R2P*, den ich in 4.1.3 identifiziert habe, fand sich ebenfalls zweimal.

Induktiv kodierte Framevariablen sind für dieses Materialkorporus wenig bedeutend: Für einen Artikel konnte ich ein *Demokratisierungsframe* identifizieren, für drei ein *Politisierungsframe*.

Mit keiner Variable konnte ich die Frames *Terrorismus* sowie *Selektive Gerechtigkeit (international)* kodieren. Das Fehlen dieser Frames ist wenig überraschend, da ich sie insbesondere für die VN hergeleitet hatte, und sie selbst dort nicht direkt zur Sprache kamen.

#### 4.2.1.1 Schwierigkeiten

In den Frames *Israel-als-Hegemon*, *Syrien-als-Hegemon* sowie im *Politisierung der Untersuchungen-Frame* war die Unterscheidung zwischen V1 und V2 nicht immer eindeutig zu treffen. Was als Hauptaspekt der Frames gehandelt wurde und was als Kontext des Problems dargestellt wurde variierte. Meiner Meinung nach ändert das am eigentlichen Frame jedoch wenig. Auf die Bewertung der Situation sowie auf Handlungsempfehlungen hatte diese Gewichtung keinen Einfluss. Je nach Darstellung erschien mir aber etwa im *Israel-als-Hegemon-Frame* die Bezeichnung *Widerstandsframe* passender, wenn mehr über die Aktivität der Hizbollah als über die israelische Aggression gesprochen wurde. Da es im Kern aber nur um unterschiedliche Gewichtungen derselben Variablen geht, habe ich die Frames nicht weiter ausdifferenziert und die Zuordnung entsprechend der Frametabelle getroffen.

Anders als bei der Lektüre der VN-Dokumente habe ich auch den im Methodenteil identifizierten Faktor „Kultur“ (S. 12 f.) als wichtig wahrgenommen: An verschiedenen Stellen fragte ich mich, ob ein Leser aus dem libanesischen Zielpublikum des Daily Star einen Artikel anders auffassen würde: Etwa bezüglich des Artikels vom 17. Februar 2008 (Autor nicht angegeben). Hier wird der iranische Außenminister Mottaki wie folgt zitiert:

„the Lebanese people are free and independent and do not need any foreign tutelage.“

Ich habe das Zitat dieser Aussage als ironisch empfunden, da die Einmischung Irans (wenn auch nicht im Sinne von Bevormundung) im Libanon, insbesondere durch Waffenlieferungen und Finanzierung der Hizbollah, durchaus bekannt ist. Dieses Wissen schaffte eine gewisse Distanz zu allen weiteren Aussagen Mottakis im genannten Artikel. Ich habe für diesen und ähnliche Artikel entschieden, derart implizite Botschaften, die vielleicht nur ich empfangen, nicht in die Interpretation einzubeziehen. Wenn ich implizite Wertungen oder Schuldzuweisungen in der Interpretation berücksichtigt habe, habe ich die entsprechenden (negativ oder positiv konnotierten) Wörter immer gesondert zitiert und meine Deutung in der Anmerkungsspalte der Kodiertabelle expliziert.

#### 4.2.1.2 Schwach ausgeprägte Frames

Der Frame *Selektive Gerechtigkeit (Libanon)* fand sich nur in einem der 50 Artikel des Materialkorporus wieder: im Bericht von HRW, den der Daily Star am 02. Februar 2008 abgedruckt hat. Dort heißt es:

„In May 2007 the UN Security Council passed a resolution to establish an international tribunal to try those responsible for the murder of former Prime Minister Rafik Hariri in 2005. Access to redress remains elusive for the approximately 900 civilians who died in last year’s war between Israel and Lebanon and for the families of the estimated 17,000 who „disappeared“ during and after Lebanon’s deadly 1975-90 Civil War.“

Der Umstand, dass die zivilen Opfer keine Entschädigungen einklagen können und bislang auch keine Aufklärung der Verbrechen erwirken konnten (V2), wird in direkten Kontext mit dem Haririribunal gebracht und implizit negativ bewertet („access to redress remains elusive“, V3). Die Feststellungen, dass es nun ein Tribunal gibt, und dass zivile Opfer keine Gerechtigkeit erfahren bilden einen Absatz, so dass ein Zusammenhang entsteht, der die Kodierung mit den Variablen des *Selektive Gerechtigkeit-Frames* rechtfertigt, obwohl keine verbal kausale Verbindung zwischen den Sätzen existiert. Da der Frame aber ohnehin in keinem weiteren Artikel vorkommt, kann festgestellt werden, dass die Idee, durch das Tribunal werde (nur) selektiv Gerechtigkeit geübt, für diesen Zeitraum auch im Daily Star keine Rolle im Diskurs spielte.

Gleiches gilt für den *Klassische Souveränität-Frame*, den ich zweimal kodiert habe. In beiden Fällen findet sich der Frame in Aussagen westlicher Diplomaten (USA und Frankreich), er wurde nicht direkt von den libanesischen Journalisten übernommen.

Bei der Analyse der Artikel habe ich darüber hinaus einen Frame identifiziert, den ich mit „Demokratisierung“ betitelt habe: In einem Artikel des US-Amerikaners David Ignatius, der als Kolumnist beim Daily Star zweimal wöchentlich einen Artikel veröffentlicht, betrachtete dieser die libanesischen Massendemonstrationen nach der Ermordung Hariris als Teil eines größeren Kampfes für politischen Wandel im gesamten Nahen Osten. Er erkennt einen Wandel im Libanon (V1) und stellt diesen als Aspekt von Demokratisierung der arabischen Welt (V2) dar. Dieser Wandel ist positiv und erstrebenswert (V3). Zur Unterstützung des Wandels empfiehlt er internationale Hilfe sowie die Entwaffnung der Hizbollah (V4). Kompakt formuliert findet sich also in diesem Artikel ein kompletter Frame, der aber im weiteren Diskurs der Untersuchungen keinerlei Rolle mehr spielt.

Einen Grenzfall stellt hingegen der ebenfalls induktiv operationalisierte Frame „Politisierung der Untersuchungen“ dar. In drei Artikeln konnte ich entsprechende Variablen kodieren: Der Hauptaspekt dieses Frames ist die Unschuld Syriens/ einzelner Syrer im Libanon (V1). Die (fälschen) Anschuldigungen gegen Syrien und das Tribunal als Ganzes dienen demnach politischen Zwecken (V2) und diese Politisierung der Untersuchungen wird entsprechend verurteilt (V3). Handlungsempfehlungen konnte

ich in den untersuchten Artikeln nicht erkennen. Als Beispiel sollen hier Absätze 10 und 11 aus dem Artikel Leila Hatoums vom 21. November 2005 dienen:

„Assad’s speech, which included a pledge to cooperate with investigators, was welcomed by UN Secretary General Kofi Annan on Friday. Yet Assad made clear that he believed the UN probe was part of a wider international effort to subdue Syria, ‘despite its innocence.’”

Die Unschuld Syriens (V<sub>1</sub>) wird hier ganz explizit genannt. Die Aussage, die internationale Gemeinschaft wolle Syrien unterwerfen („subdue“), habe ich als V<sub>2</sub> kodiert. Die negative Bewertung (V<sub>3</sub>) erfolgt implizit durch die Worte „subdue“ und „despite its innocence“.

Der Frame fand sich immer im Kontext syrischer Zitate in den Artikeln – in einem dieser Artikel wurde eine Distanzierung des Autors gegenüber dem Zitierten deutlich, in den beiden anderen blieb diese Sicht unkommentiert.

#### 4.2.1.3 Stark ausgeprägte Frames

Vier der deduktiv hergeleiteten Frames fanden sich im Sinne von Matthes/Kohring (2004) regelmäßig im Materialkorpus und stellen somit die dominanten Sichtweisen im Daily Star in diesem Untersuchungszeitraum dar: Es sind dies *Ende der Straflosigkeit* und *R2P*, sowie der *Syrien-als-Hegemon* und der *Israel-als-Hegemon-Frame*.

*Israel-als-Hegemon* und *Syrien-als-Hegemon* kamen etwa gleichhäufig vor (sechs- bzw. siebenmal). Zunächst ist dies überraschend, da ich den *Israel-als-Hegemon-Frame* im Forschungsstand dem Bündnis 8. März zugeschrieben hatte. Es ist auch nicht so, als ob diese Sichtweise in den Artikeln zitiert aber abgelehnt würde – der Frame wird entweder unkommentiert zitiert oder befürwortet. Allerdings bezieht sich die Kritik meist nur auf Israel, nicht auch auf die USA, wie in meiner Operationalisierung vermutet. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht ist der Artikel von Mayssam Zaaroua (7. Juni 2005; Absatz 3 und 4):

„If democracy is the measure used to rule on all sides, then Hizbullah has been democratically backed by all the Lebanese people especially in the South.“ He [Hizbullah MP Mohammed Raad] said: „The U.S. needs to stop using democracy as a slogan to back Israel’s terrorism and occupation in the region. The resistance abides by UN rules and the UN deems Hizbullah a legitimate resistance force.”

Für diesen Absatz habe ich *Israel-als-Hegemon* Variablen 1-3 kodiert. Hauptaspekt ist hier, dass die Hizbollah Widerstand leisten muss (V<sub>1</sub>), weil Israel aggressiv in den Libanon eingreift, unterstützt durch die USA (V<sub>2</sub>). Israel und die USA werden deshalb verurteilt (V<sub>3</sub>). Dass der Autor des Artikels diese Sicht im Großen und Ganzen teilt, erschließt sich aus dem ersten Absatz des Artikels, in dem er die Hizbollah selbst als libanesischer Widerstandsgruppe bezeichnet.

Den *Ende der Straflosigkeit-Frame* habe ich unter 4.1 bereits besprochen, für den Materialkorpus des Daily Star ist aber eine Ergänzung nötig: Anders als in den Textfragmenten der Vereinten Nationen findet im Daily Star immer wieder eine Fusion von *Ende der Straflosigkeit* und *R2P* statt: Die Bestrafung von Attentaten wird zur Bedingung für Stabilität im Libanon gemacht, wie etwa im folgenden ersten Absatz des Artikels von Karine Raad und Therese Sfeir vom 14. Dezember 2005:

„Lebanon’s politicians, religious leaders and civil society members continued to speak out against the assassination of Beirut MP Gebran Tuani on Tuesday, demanding that the perpetrators of the attack be brought to justice to restore Lebanon’s security and stability.”

Der Strafverfolgung wird also ein Zweck über den der Gerechtigkeit hinaus zugeschrieben, juristisch gesprochen liegt dieser Verknüpfung nicht nur der absolute Strafzweck (im Sinne von Sühne oder Vergeltung) zu Grunde, sondern auch ein relativer Strafzweck, der sich auf Prävention richtet. Darüber hinaus wird der Strafverfolgung hier nicht ausschließlich der Sinn der Spezialprävention zugeschrieben (d.h. die Individuen, die Straftaten begangen haben, sollen durch die Inhaftierung davon abgehalten werden erneut straffällig zu werden) sondern zusätzlich auch die Idee der Generalprävention: Durch Strafverfolgung soll in diesem Sinne einerseits das Vertrauen der Gesellschaft in die Rechtsordnung gestärkt werden („positive Generalprävention“), andererseits soll die Gesellschaft vom Begehen von Straftaten abgeschreckt werden, indem ihr die Strafen vor Augen geführt werden („negative Generalprävention“). (Heinichen 2009: S. 14 ff; Wessels 2009: S. 4 f.) Diese Sichtweise verbindet also Straflosigkeit und Unsicherheit im Libanon.

Auch in Bezug auf den *R2P-Frame*, den ich bereits für die Vereinten Nationen besprochen habe, muss die Interpretation für den Daily Star um eine Beobachtung ergänzt werden: Im Daily Star wurde auf den *R2P-Frame* auf zwei unterschiedliche Arten Bezug genommen: Einerseits direkt mit den bekannten Variablen, wie im Artikel von Leila Hatoum vom 28. September 2005 (S. 3 Absatz 1):

„U.S. Ambassador to Lebanon Jeffrey Feltman said Tuesday that it ‘is time for us and the international community to support the Lebanese government in addressing’ what he called ‘security concerns.’”

Für diesen Absatz habe ich V<sub>1</sub> (die Unsicherheit im Libanon) und V<sub>4</sub> (Unterstützung durch VN ist nötig) des *R2P-Frames* kodiert. Neben diesem direkten Auftreten des Frames wurde die Sichtweise jedoch auch aufgegriffen und gewissermaßen umgekehrt: Die Souveränität und der Umstand, dass die Regierung der Bevölkerung verantwortlich ist, wurden dann in den Mittelpunkt der Diskussion um die Hariri-Untersuchungen gerückt (Karine Raad, 28. Juli 2005: S. 2 Absatz 1):

„I assure the Lebanese that the investigations into the crime that rocked Lebanese society are continuing in parallel with the international probe, and the Lebanese judiciary will not relinquish its responsibility in the probe in favor of the international authority,’ Rizk added.”

Diese Sicht führt den Frame ad absurdum: Die Vereinten Nationen führen Untersuchungen mit der Begründung durch, die libanesischer Regierung komme ihrer Schutzverantwortung für die Bürger nicht nach. Der Justizminister (Rizk) erklärt dann gegenüber den Bürgern, dass er – weil er sich seiner Verantwortung für die Strafverfolgung sehr bewusst ist – die internationale Untersuchungskommission genau im Auge behalten wird. Auch andere Artikel zeugen davon, dass libanesischer Politiker erkennen, dass die VN den Libanon als unsicher und instabil begreifen und der Regierung deshalb keine volle Souveränität zugestehen – dieser Sicht wird begegnet, indem das Verantwortungsbewusstsein der Regierung ganz besonders betont wird. Für diese Art den *R2P-Frame* zu drehen, habe ich in der Kodiertabelle im Anmerkungsfeld „*Umkehrung R2P*“ notiert. Ob sie also angezweifelt wurde oder rhetorisch herbeigeredet – die Verantwortlichkeit der libanesischer Regierung gegenüber der Bevölkerung ist der häufigste Frame in diesem Korpus.

## 5. Framing des STL zur Zeit der Regierungskrise 2010/2011

### 5.1 Daily Star

#### 5.1.1 Interpretation

Im Materialkorpus für diesen zweiten Zeitabschnitt gibt es eine Besonderheit gegenüber den ersten beiden Korpora: So habe ich für den Frame *Politische Krise*, (in 33 Artikeln kodiert), sechs verschiedene Ausprägungen ausgemacht. Sechs weitere Frames kamen regelmäßig vor, sechs waren so schwach ausgeprägt, dass sie nicht als relevant bezeichnet werden können.

##### 5.1.1.1 Schwierigkeiten bei der Kodierung

Bei diesem Korpus war der Umgang mit dem Frame *Politische Krise* eine besondere Herausforderung. Dass der Frame so dominant war, ist zunächst nicht überraschend – den Zeitraum habe ich schließlich gerade aufgrund der Krise, die im Januar nach Rücktritt von acht Ministern aus dem Bündnis 8. März eskalierte ausgewählt. Die Krise war so prägend, dass Artikel aus verschiedenen Kontexten immer wieder an sie zurückgebunden wurden, und auch an das STL, das im Zentrum der Konflikte zwischen Bündnis 8. März und Bündnis 14. März steht. Weil die Teilaspekte dennoch so unterschiedlich sind, habe ich mich entschieden innerhalb des Frames *Politische Krise* Subframes zu analysieren und die Texte entsprechend zu kodieren.

##### 5.1.1.2 Schwach ausgeprägte Frames

Wie schon für das erste Materialkorpus Daily Star konnte ich auch für das zweite die Frames *Terrorismus* sowie *Selektive Gerechtigkeit (international)* mit keiner einzigen Variable kodieren. Darüber hinaus spielen für diesen Zeitabschnitt aber auch die Frames *Souveränität*, *R2P*, *Selektive Gerechtigkeit (Libanon)* sowie *Syrien-als-Hegemon* keine entscheidende Rolle.

In einem Artikel wurde zwar der Frame *Selektive Gerechtigkeit (Libanon)* ausführlich behandelt, die Argumentation bezog sich – wie deduktiv erwartet – auf die Diskrepanz zwischen der Aufklärung der Morde an Politikern und dem Schweigen über die Verbrechen an der Zivilbevölkerung (Annie Slemrod, 6. Januar 2011). Dieser Aspekt wurde aber in keinem anderen Artikel des Korpus wieder aufgegriffen. Auch der *Syrien-als-Hegemon-Frame* tauchte nur in zwei Artikeln auf, nahm dort aber jeweils einen sehr prominenten und expliziten Platz ein, etwa im Beitrag Joseph Bahouts vom 6. Juli 2011 („Syria’s message: Lebanon, despite all, is still ours“).

Auch induktiv hatte ich in zwei Artikeln Variablen identifiziert, die je sehr klare Frames bildeten – diese wurden aber in der weiteren Debatte nicht aufgegriffen. Einer der Frames bezog sich auf die Medienberichterstattung über den Haririmord (Michael Glackin, 1. Dezember 2010: „The BBC is shaken, rattled and rolled“), einer auf die Frage, wann die Arbeit des STL als erfolgreich zu bezeichnen sei (Michael Young, 23. Dezember 2010: „Defining success in the Lebanese tribunal“).

##### 5.1.1.3 Stark ausgeprägte Frames

Von den deduktiv hergeleiteten Frames finden sich in diesem Materialkorpus sehr viele wieder: Zunächst der *Ende der Straflosigkeit-Frame*, zweimal auch (wie im ersten Daily Star-Materialkorpus) mit dem Gedanken der Generalprävention. Variablen des

*Israel/USA-als-Hegemon-Frames* habe ich in neun Artikeln kodiert. Sechsmal wurde der Frame neutral präsentiert, dreimal nahmen die Autoren Stellung zu dieser Sicht und schrieben sie ausschließlich der Hizbollah zu, die sie in der Folge diskreditierten oder deren Aussagen sie im Artikel widersprachen.

Der unter 4.2 hergeleitete Frame *Politisierung* fand sich sechsmal im vorliegenden Korpus. Dreimal entsprach der Frame der Aussage des Gesamtartikels, dreimal widersprachen die Autoren dem Frame.

Ich habe darüber hinaus drei neue Frames identifiziert, von denen im Prinzip alle an die Hizbollah adressiert sind: Zunächst der Frame „Gefährdung des STL“, etwa im Artikel vom 3. November 2010 – „Can the Judicial Council solve ‘false witnesses’?“. Der Artikel bietet eine Erklärung für die Affäre, die beinhaltet, dass die Hizbollah auf Grund ihrer eigenen Verwicklung (V<sub>2</sub>) die Arbeit des STL behindern möchte (V<sub>1</sub>). Das wird kritisiert (V<sub>3</sub>). Eine Handlungsempfehlung für dieses Problemframing habe ich nur in einem einzigen Artikel finden können (Osama Habib, 21. Februar 2011: „Could Mikati’s government face sanctions?“): Hier werden als Druckmittel, die die Kooperation der Hizbollah<sup>60</sup> in Sachen STL erwirken sollen, wirtschaftliche Sanktionen seitens der USA diskutiert (das wäre also eine Handlungsoption derer, die von internationaler Seite den Erfolg des STL sicherstellen wollen). Als innerlibanesischen Handlungsoption werden „Kompromisse“ genannt, die auch andere strittige Fragen mit einbeziehen sollen – konkretere Handlungsoptionen werden nicht genannt.

Der zweite an die Hizbollah adressierte Frame ist allgemeiner, weshalb ich die Bezeichnung „Anti-Hizbollah“ gewählt habe. Der Hauptaspekt ist, dass die Hizbollah dem Libanon schade: Hier wird der Hizbollah nicht direkt die Schuld an den Attentaten zugeschrieben – sondern die Argumentation bezieht sich eher auf die Bewaffnung der Hizbollah und den Vorwurf, die Hizbollah richte ihre Waffen nicht nur gegen Israel sondern auch gegen Libanesen. Die Hizbollah schade dem Libanon weiterhin durch ihren „Mini-Staat“ im Süden des Landes und vergifte die Demokratie und das politische Klima; sie sei gegen Gerechtigkeit (das wiederum bezieht sich direkt auf das STL); V<sub>3</sub> ist also eindeutig negativ. Handlungsoptionen richten sich auf die Entwaffnung der Hizbollah, fordern eine Abschaffung des „Mini-Staats“, lehnen Kooperation in der neuen Regierung (unter Mikati) ab und fordern eine Durchsetzung der Urteile des STL, beispielhaft sei hier der erste Absatz des Artikels vom 14. März 2011 („Geagea: „I announce a second Cedar revolution“) zitiert:

„Lebanese Forces leader Samir Geagea announced Sunday „a second Cedar Revolution” aimed at eliminating the mini-state of Hezbollah. „We meet today not only for commemoration, but to restart ... I announce in front of you today a second Cedar Revolution which will not rest or stop until the mini-state is eliminated and the state has been resurrected,” Geagea said, addressing hundreds of thousands rallied in Beirut Martyrs Square to mark the sixth anniversary of the March 14 coalition’s founding gathering. Geagea raised the slogan of “No to the domination of [Hezbollah’s] arms.”

In der Wiedergabe der gesellschaftlichen Debatte durch den Daily Star wird auch die Antwort der Hizbollah auf diesen Frame dargestellt: Wer gegen die Bewaffnung der Hizbollah sei, sei gegen den Widerstand und damit auch für Israel. Auch der Umgang mit diesem Gegenframe fließt in den Diskurs ein, so fand sich in zwei der *Anti-Hizbollah-Frames* eine explizite Anmerkung darüber, dass der Widerstand (nicht von der Hizbollah sondern) vom libanesischen Staat geführt werden solle.

Der Hauptaspekt des dritten Frames hat zunächst nichts mit der Hizbollah zu tun, sondern betont den internationalen Charakter des STL, betont, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ihn unter Kapitel VII der Charta beschlossen habe (V<sub>1</sub>). Aufgrund dieses Beschlusses sei das STL unumstößlich, der Libanon zur Koopera-

<sup>60</sup> Das Entgegenkommen ist erst direkt nötig, seit die Hizbollah mit dem Bündnis 8. März das Kabinett unter Mikati dominiert.

tion verpflichtet (V2). Das STL wird positiv bewertet, der Protest gegen das Tribunal verurteilt (V3), die Handlungsaufforderung ist, alle Maßnahmen umzusetzen, die das STL beansprucht (V4), so etwa im Artikel vom 22.06.2011. „EU calls on Lebanon to uphold commitment on STL“: The international community exerted further pressure on Lebanon Wednesday to uphold its commitment regarding the Special Tribunal for Lebanon as the European Union asked the country to eliminate any obstacles facing the court.”

V1 kommt hier nur implizit zur Geltung (Druck durch die VN), weshalb ich diese Variable nicht kodiert habe. Deutlich sind aber V2 (“commitment”), V3 (“pressure to uphold its commitment”, „eliminate obstacles”), und V4 (“eliminate obstacles”) zu erkennen. Auffällig ist auch, dass mit dieser Sicht vor allem internationale Akteure wie die EU, Frankreich, die VN oder die USA zitiert werden. Auch wenn das Bündnis 8. März als Adressat in diesem Frame nicht erwähnt wird, ist die Richtung klar, da die internationale Regierung ähnliche Stellungnahmen nicht an die Regierungen Siniora und Hariri gerichtet hat – diese bestanden selbst auf die Kooperation und die Unterstützung durch die VN. Ganz im Gegenteil rechtfertigten frühere internationale Stellungnahmen (insbesondere die VN Dokumente zur Etablierung des Tribunals: S. 4.1) die Untersuchungen und das Tribunal häufig gerade durch die „Unterstützung des libanesischen Volkes“ und den Auftrag der libanesischen Regierung.

Besondere Beachtung muss in dieser Analyse dem Frame *Politische Krise* zukommen. Am Häufigsten trat er in Form eines beinahe standardisierten Absatzes auf, der kurz beschreibt, was es mit der Krise auf sich hat. Folgendes Beispiel stammt aus dem Artikel vom 15. Dezember 2010 („Syria, Qatar stress need for maintaining dialogue in Lebanon“):

„Tensions have mounted in recent months over the indictment to be issued by a UN-backed court probing the 2005 assassination of Prime Minister Rafik Hariri. The Special Tribunal for Lebanon (STL) is set to indict Hezbollah in the assassination. Many fear violence will erupt if the Netherlands-based court points the finger at Hezbollah.”

Ein weiteres Beispiel stammt aus dem Beitrag Antoine Amrichs vom 3. Januar 2011 (“Top officials deplore attack on Faysal Karami’s residence”):

„Tensions have mounted in Lebanon in recent months over the indictment to be issued by the Special Tribunal for Lebanon (STL), a UN-backed court tasked with bringing to justice those behind the 2005 assassination of former Prime Minister Rafik Hariri.”

In diesem Frame sind der Hauptaspekt (V1) die politischen Spannungen. Hintergrund für die Spannungen (V2) ist das STL. Im ersten zitierten Beispiel wird das Problem noch etwas drastischer artikuliert – es gibt nicht nur Spannungen sondern auch Angst vor Gewalt. Die politische Krise wird implizit negativ bewertet (V3), was sich einerseits schon aus dem negativ konnotierten Begriff „tensions“ ableiten lässt und im ersten Beispiel durch die Angst vor Gewalt verstärkt wird.

Wie im ersten Daily Star Materialkorpus findet sich auch hier als Handlungsempfehlung, die sich auf diese Variante des Frames bezieht, der Dialog. Im vorliegenden Materialkorpus habe ich nun noch zwei Kontextvariablen identifiziert, das ist zum einen die Bewaffnung der Hizbollah (Hussein Dakroub, 1. März 2011, „Hariri: Hezbollah’s weapons a national problem“):

„Hariri also accused Hezbollah of using its weapons internally in the past three years to influence political disputes in its favor, culminating recently with the ouster of Hariri’s Cabinet and the subsequent appointment of Hezbollah-backed former Prime Minister Najib Mikati to form a new government.”

Die Argumentation geht also dahin, dass ohne die Bewaffnung der Hizbollah der Kabinettwechsel und damit auch die Krise in diesem Ausmaß gar nicht erst entstanden wäre. Die entsprechende Handlungsempfehlung (V4) ist die Entwaffnung der Hizbollah.

Für den Absatz habe ich aber auch Variablen 1, 3 und 4 des *Anti-Hizbollah-Frames* kodiert, da die Verantwortung für die Krise hier allein der Hizbollah zugeschrieben wird. Die andere in diesem Korpus neu identifizierte Kontextvariable ist die wirtschaftliche Entwicklung, wie etwa im Artikel vom 1. Juli 2011 („Tourism minister hopes for immunity from political tension“):

„Regional turmoil and the domestic political paralysis that gripped the country for the first six months of the year have taken their toll on the tourism sector.”

Die Spannungen werden hier also vor allem negativ bewertet, weil sie die Wirtschaft beeinträchtigen oder zumindest beeinträchtigen könnten. Einmal tauchten die beiden Kontextvariablen auch in Kombination auf (19.04.2011: S.2, Absatz 4).

#### 5.1.1.4 Reframing

Einen Aspekt, der im vorliegenden Material besonders deutlich nachvollziehbar war, möchte ich als „Reframing“ bezeichnen: In Artikeln, die teilweise direkt aufeinander bezogen sind, werden Darstellungen anderer Akteure aufgegriffen und in ein neues Licht gerückt. Ein Beispiel dafür ist der Frame Internationaler Charakter des STL. So wird in einer Pressezusammenschau ein „senior leader“ des Bündnis 8. März zitiert:

„We agree with Hariri that we are not going to change anything in the tribunal because the one that can change the alphabet and accusations are the Americans and the Israelis,” the senior leader told As-Safir late Tuesday evening. „Six years of experience have proven that.”

Der Frame, den Hariri benutzte, und mit dem er betonen wollte, dass das Tribunal nicht diskutiert werden kann, wird so in den *Israel/USA-als-Hegemon-Frame* integriert, er verliert seine ursprüngliche Bedeutung in dieser neuen Rahmung und gilt nunmehr als Beleg einer anderen Deutung.

Auch die bereits erwähnte Umdeutung des *Anti-Hizbollah-Frames* durch die Hizbollah zu einem Anti-Widerstandsframe funktioniert auf diese Weise (31. März 2011, „Ferzli: Political attacks on Hezbollah will continue“, Absatz 1):

„Political maneuvers against Hezbollah aimed at destroying its image in Lebanon will continue in different ways, said former Deputy Speaker Elie Ferzli Sunday. „The maneuvers [against] the resistance and its culture will continue in different forms and this is why we must protect the resistance and support it in defense of our honor and dignity.”

#### 5.2 Al Manar

##### 5.2.1 Interpretation

###### 5.2.1.1 Fehlende Frames

Dass der *Terrorismus-Frame* fehlt, ist nicht weiter überraschend und erklärt sich analog zu seinem Fehlen in den anderen Materialkorpora. Auch das Fehlen des *Syrien-als-Hegemon-Frames* war zu erwarten, hatte ich diesen Frame doch vor allem für das Bündnis 14. März entwickelt und für die Hizbollah eher die Betonung einer Partnerschaft mit Syrien erwartet.



Die Deutung des Fehlens des *RzP-Frames* ist etwas schwieriger: Im Daily Star wurden die Unsicherheit im Libanon sowie die Frage danach, wie gut die Regierung die Bevölkerung schützen könne im ersten Untersuchungszeitraum immer wieder thematisiert. Allerdings kam der Frame im zweiten Zeitraum nur noch zweimal vor. Mit Blick auf das Bündnis 8. März lässt sich also nicht ausschließen, dass dieser Frame im ersten Zeitraum auch von Bedeutung war und erst mit der Zeit an Wichtigkeit verlor. Da der Frame völlig fehlt ist aber auch denkbar, dass dieses Deutungsmuster für die Hizbollah schlicht nie eine Rolle gespielt hat. Diese Frage kann durch das vorliegende Material nicht beantwortet werden und bedürfte einer Nachuntersuchung, die hizbollahnahe Zeitungen für den ersten Zeitraum auf die Existenz des *RzP-Frames* hin untersucht.

Interessant ist das Fehlen des *Selektive Gerechtigkeit-Frames*: Da dieser Frame das STL kritisiert, wäre ein entsprechendes Framing der Hizbollah zunächst naheliegend. Bei der Analyse des Materials wurde das Fehlen jedoch verständlich, da das STL als insgesamt illegitim betrachtet wird. Es übt noch nicht einmal selektive Gerechtigkeit, es übt gar keine Gerechtigkeit. Auf diesen Frame („das STL ist in seiner Gänze illegitim“) werde ich ausführlich auf S. 62 ff eingehen.

### 5.2.1.2 Schwach ausgeprägte Frames

Fünf Frames kamen nur selten vor und können deshalb nicht als das Framing der Akteure bestimmend bezeichnet werden. So wird im Artikel vom 7. Februar 2011 ein US-Amerikanischer Sprecher zitiert, der das STL als Beweis dafür betrachtet, dass die internationale Gemeinschaft die libanesische Souveränität schützen möchte. Diese Sicht wird zitiert, aber im Artikel abgelehnt.<sup>61</sup> Ähnlich verhält es sich mit dem Anti-Hizbollah-Frame (4. Mai 2011, Absatz 1), der zwar auch zitiert, jedoch implizit abgelehnt wird:

„The March 14 General Secretariat called on Hezbollah on Wednesday to place its military and security capabilities under the state's control in order to pave the way for national reconciliation, in an indirect call for the Resistance party to be disarmed, despite all threats and challenges.“

Hier wird also die Haltung des Bündnis 14. März zitiert, die Hizbollah sei für die Krise (V<sub>1</sub>) verantwortlich, weil die bewaffnet sei (V<sub>2</sub>). Eine Entwaffnung würde den Dialog/die nationale Versöhnung ermöglichen (V<sub>4</sub>). Diese Deutung wird durch kommentarartige Halbsätze direkt im Artikel kritisiert: etwa wenn der Verfasser anfügt, das Bündnis 14. März stelle diese Forderungen „despite all threats and challenges“. Dass dieses Framing des 14. März nur zweimal im Korpus expliziert und kritisiert wird, bedeutet nicht, dass es für das Bündnis 8. März unwichtig wäre. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese Sicht der anderen Fraktion so selbstverständlich ist, dass die Betonung der Wichtigkeit des Widerstands und der Gefahr, die durch Israel droht, auch immer dazu dient, das Bündnis 14. März von deren realitätsferner Deutung zu überzeugen.

Während also diese beiden Frames abgelehnt wurden, wurde eine Formulierung des Frames, das STL sei eine internationale Verpflichtung, zustimmend zitiert:

„PM Miqati said – in an interview which will be broadcasted on Al-Arabiyya Channel Friday evening – that the article on the STL is still being drafted. He assured that „no matter what was being said, we cannot cancel

<sup>61</sup> Diese Ablehnung geschieht nur implizit: Die Sicht Crowleys wird der iranischen Sicht auf das STL gegenübergestellt. Der Artikel lobt die iranische Haltung als stabilitätsfördernd für den Libanon und stimmt der Haltung Khomeinis, das STL sei ein israelisch-amerikanisches Projekt, das darauf ausgerichtet ist, sunnitisch-schiitische Auseinandersetzungen in der ganzen Region zu provozieren, zu.

the tribunal because it was formed in accordance with an international resolution. undoubtedly, we respect international legitimacy.“

Diese Akzeptanz der Resolution und die Betonung internationaler Legitimität sind zunächst überraschend. Zwar stammt die Äußerung von Mikati, der sich ja als Vermittler zwischen den Parteien und Fraktionen sieht, und nicht von der Hizbollah, aber der Verfasser des Artikels distanziert sich nicht von dem Zitat. Vielmehr war das Bündnis 8. März um ein Zustandekommen eines neuen Kabinetts unter Mikati sehr bemüht; es unterstützt ihn und seine Politik. Dass dieser Artikel dennoch nicht unbedingt eine Wende in der Haltung des Bündnis 8. März widerspiegelt, erschließt sich einerseits daraus, dass diese Sicht nur ein Mal im ganzen Korpus vorkommt, andererseits daraus, dass die Endversion des entsprechenden Paragraphen dem Kabinett eine Möglichkeit der Nicht-Zusammenarbeit offen lässt: Bei aller Berechtigung des Tribunals werde der Libanon nur kooperieren, wenn Sicherheit und Stabilität im Libanon durch die Arbeit des STL nicht gefährdet würden.<sup>62</sup>

Der letzte Frame, der im vorliegenden Korpus selten vorkommt stellt den Umgang des Bündnis 8. März und insbesondere der Hizbollah mit dem STL in den Kontext der Anerkennung, welche die Partei erfährt (14. Februar 2011, Hussein Assi, Absatz 3):

„Lebanese believe the crime was the beginning of the implementation of the conspiracy against the country and its Resistance. According to the popular and parliamentary majority of the Lebanese, the tribunal created with the aim to try Hariri's killers is nothing but a tool in the hands of Lebanon's enemies to target the Resistance.“

Die Hizbollah und mit ihr das Bündnis 8. März finden demnach ihre Deutung des STL von „den Libanesen“ bestätigt. Als stärkste Partei in der Regierung nehmen sie für sich in Anspruch, für ganz Libanon sprechen zu können, was ihrer Sicht wiederum größere Bedeutung und Legitimität verleiht. Diesen Frame bestätigt auch der US-Amerikanische Anwalt und Pro-Palästina-Aktivist Franklin Lamb (4. Mai 2011). In seinem Beitrag beschreibt er, wie immer mehr frühere Kritiker ihr Bild von der Hizbollah als terroristischer Organisation ablegen und der Partei Anerkennung zollen (V<sub>1</sub> und V<sub>3</sub>), z.B. für ihr soziopolitisches Programm oder ihre Diskussionskultur (V<sub>2</sub>). Er beschreibt die Hizbollah als wichtigen und salonfähigen Partner für die USA im Dialog mit dem Iran (V<sub>2</sub> und V<sub>3</sub>) und schließt mit der aus Sicht der Hizbollah formulierten Handlungsoption: Dialog mit den USA sei aus Sicht der Hizbollah derzeit nicht denkbar, weil die USA mit Israel (zum Beispiel durch das STL) Interessenpolitik im Libanon verfolgten. (V<sub>4</sub>). Die Variablen 1-3 finden sich auch im Ausschnitt aus dem Artikel vom 14. Februar 2011 (s.o) wieder – allerdings nicht die Einschätzungen bzgl. der USA.

Obwohl dieser Frame „Hizbollah als anerkannte Partei“ also im Materialkorpus keine kohärente Erscheinung ist (V<sub>4</sub> für das erste Zitat könnte sich allenfalls auf den innerlibanesischen Umgang mit dem STL richten, hier bezieht sich V<sub>4</sub> auf die Haltung gegenüber den USA) und obwohl dieser Frame im vorliegenden Materialkorpus nur drei mal kodiert wurde, sollte er nicht als unbedeutend eingestuft werden, da er erst genutzt werden kann, seit die Hizbollah stärkste Partei in der Regierung ist.

### 5.2.1.3 Stark ausgeprägte Frames

Auf S. 47 („Fehlende Frames“) wurde bereits angedeutet, dass eine wichtige Deutung des STL im vorliegenden Materialkorpus das *STL als illegitime Einrichtung* darstellt, wie hier auf explizite Weise ausgeführt wird (9. Dezember 2011, Absatz 1):

<sup>62</sup> Vgl. z.B. den Artikel vom 2. Juli 2011 von Hussein Assi: S. 3 unter „Smart Formula...“.

„Despite all question marks raised about the legitimacy and the credibility of the UN-backed tribunal investigating the 2005 assassination of former Lebanese Prime Minister Rafiq Hariri, everything signals that the countdown has already started...“

Aber auch über Kontextvariablen, die mit dem Tribunal in Verbindung gebracht werden, kommen die Autoren zu dieser Bewertung (5. März 2011, Absatz 1):

„Sheikh Qaouq said that Bellemare seeks through his requests is to make Lebanon subject to violations of its dignity and sovereignty.“

Im Laufe der Untersuchungen war das STL immer wieder dafür kritisiert worden zu viele und intime Daten einzufordern – eine große Rede hatte Nasrallah zum Beispiel Ende Oktober 2010 gehalten, als das STL gynäkologische Akten angefordert hatte. Diese Forderungen würden Ehre und Würde der Libanesen verletzen.<sup>63</sup>

Weitere Kontextvariablen sind der Vorwurf der Geldveruntreuung (Hussein Assi, 29. Juni 2011: 2 Absatz 7) sowie die „false witnesses“-Affäre und die Festnahme von vier libanesischen Generälen, für die es nicht genug Beweismaterial gab, weshalb sie das STL nach vierjähriger Inhaftierung wieder freilassen musste. All diese Kritik führt zu dem Urteil, dass das Tribunal keine Gerechtigkeit erwirken könne – die libanesische Regierung soll deshalb die Kooperation mit dem STL beenden und auch keine Beiträge mehr zu dessen Finanzierung leisten. Eine weitere Handlungsempfehlung, die allerdings im gesamten Materialkorpus nur einmal vorgeschlagen wird, ist die Vereinten Nationen mit der Beaufsichtigung des STL zu beauftragen:

„Hamdan<sup>64</sup> called on the Lebanese government to demand the United Nations to inquire the four years of investigations in Hariri’s assassination. He also urged the government to demand the formation of a Lebanese-international committee that supervises the expenditures of the STL, which was mostly financed by Lebanese taxpayers’ money; however, those appointed by the court spent most of this money on carnivals and events that do not serve the goal.“

Abgesehen von diesen diversen Variationen, in denen der Frame auftritt, wurde er auch je zweimal in Verbindung mit dem *Politisierungs-* und dem *Israel/USA-als-Hegemon-Frame* gebraucht. Kontextvariable sind für diese Fälle die politischen Interessen von Israel und USA (17. Dezember 2010: S. 1, Absatz 2):

„‘They are using the international American-Israeli tribunal to score a victory against us,’ Sheikh Qassem said in a speech he delivering in a religious ceremony in Beirut’s southern suburb. ‘But practically, this tribunal has become uncovered and has proved its failure,’ his eminence added.“

Das Tribunal ist also illegitim, weil es ein Instrument von USA und Israel ist. Diese Deutung ist einerseits für den *Israel/USA-als-Hegemon-Frame* zentral, andererseits auch für das *Politisierungsframe*. Tatsächlich habe ich mich nach abgeschlossenem Kodiervorgang dafür entschieden, beide Frames für die Analyse der Al-Manar-Artikel zu verbinden: Während der Hauptaspekt im *Politisierungsframe*, wie unter 4.2 und 5.1 (erster bzw. zweiter Zeitabschnitt Daily Star) identifiziert, die Unschuld Syriens war und der Vorwurf der Politisierung sich hauptsächlich gegen das Bündnis 14. März richtete, bilden die politischen Interessen Israels und der USA den Hauptaspekt im *Politisierungsframe* für das Al-Manar-Korpus. Während ich für Schlagworte wie „politicized“, und die Beteuerung der Unschuld der Hizbollah (analog zur Beteue-

rung der Unschuld Syriens unter 4.2 und 5.1) zunächst den *Politisierungsframe* kodiert habe, erschloss sich aus dem Material, dass der *Israel/USA-als-Hegemon-Frame* genau diese Politisierung ausdrückt: In elf Artikeln wurden die Frames explizit verbunden: es wurde also von einer Politisierung des Tribunals durch USA/Israel berichtet, die deren Interessen im Libanon und im ganzen arabischen Raum zu Gute käme. Konkret wollten Israel und die USA eine Kluft zwischen Schiiten und Sunniten schlagen und so die „muslimische Welt“ schwächen (Assi, 08. Juni 2011: S. 1, Absatz 5):

„Wakim warned that the US was pushing towards sectarian sedition in Lebanon as part of the ‘creative chaos’ scheme in the region, and said that issues will get worse at all levels, especially at the security level.“

Etwas expliziter aber ohne Beschuldigung der USA wird Mustafa Hamdan mit dieser Deutung zitiert (Hussein Assi, 29. Juni 2011: S. 1, Absatz 1):

„In an exclusive interview with Al-Manar Website, Hamdan said that whoever stands behind the so-called Special Tribunal for Lebanon was in need for the indictment to pave the way for a Sunni-Shiite sedition that was entitled to include the whole region, from Egypt to Bahrain and Lebanon.“

In vier Artikeln wird die Politisierung des STL auch als direkte Konsequenz des 33-Tage-Krieges im Juli 2006 gedeutet: Israel hätte sein Ziel, die Hizbollah militärisch zu zerschlagen, nicht erreicht und wolle der Hizbollah jetzt durch das Tribunal beikommen (Haidar, 10. Februar 2011: 2, Absatz 2):

„In its indictment, the Special Tribunal for Lebanon is reportedly poised to indict Hezbollah members in the Hariri murder. However Hezbollah firmly denies any involvement in the assassination, warning that the indictment is an American-Israeli tool to target the resistance, the unreachable goal of July war in 2006.“

Der letzte bedeutende Frame für dieses Korpus ist der der *Politischen Krise*, der auch für beide Materialkorpora des Daily Star eine wichtige Rolle spielte. Ähnlich wie im zweiten Materialkorpus des Daily Star ist der Frame aber weniger auf Kompromissbereitschaft oder Dialog ausgerichtet, sondern weist die Schuld an der Krise, die zum Kollaps der Hariri-Regierung am 11. Januar 2011 führte, vor allem dem Bündnis 14. März zu – so wie das Bündnis 14. März im gleichen Zeitraum in erster Linie das Bündnis 8. März verantwortlich macht (Al-Manar, 12. Januar 2011: S. 1, Absatz 5):

„The opposition ministers also said in their statement that their decision came as a result of the foiled Saudi-Syrian effort caused by the other bloc’s surrender to foreign pressure, mainly American, and by ignoring the wishes and advice of both the Syrians and Saudis. „Despite the openness we have always expressed to solutions, the other bloc insisted on its strategy of obstructing, thus depriving the government from assuming its duties according to constitutional norms, also obstructing the work of the ministries,” the statement read.“

Während also das Bündnis 14. März diesen Rücktritt der Hizbollahminister als Coup bezeichnet und dieser Rücktritt für das Bündnis Ausdruck einer anhaltenden Krise und Beweis dafür ist, dass die Bewaffnung der Hizbollah der Demokratie im Libanon schadet (s. Punkt 5.1), ist der Rücktritt für die Hizbollahminister die einzig denkbare Lösung aus einer Krise, die durch die fehlende Kompromissbereitschaft des Bündnis 14. März verursacht wurde.

<sup>63</sup> Für eine kritische Stellungnahme zu der Rede s. Mikdashi 2010.

<sup>64</sup> General Mustafa Hamdan ist einer der vier Generäle die 2005 auf Ersuchen der UNIIIC festgenommen wurden, mangels Beweisen aber nach vier Jahren Inhaftierung wieder freigelassen wurde. Er ist Parteichef der nasseristischen Mourabitoun-Partei.

Eine wichtige Variation erfährt diese Deutung ab dem Zeitpunkt, von welchem an die Hizbollah als stärkste Regierungspartei feststeht: Die politische Krise gilt dann als gelöst oder beinahe gelöst (Al-Manar, 19. Februar 2011: S. 1, Absatz 3):

„The new government will save Lebanon from the captivity of sectarian rhetoric and pave the way for a cabinet devoid of corruption’, Moussawi continued. ‘We have entered a new phase that of the governmental change that will lift burdens off Lebanon’s shoulders,’ the Hezbollah MP concluded.”

### 5.3 Vereinte Nationen/ STL

#### 5.3.1 Interpretation

##### 5.3.1.1 Fehlende Frames

Wie im ersten Materialkorpus zu den VN tauchen auch hier die deduktiv hergeleiteten Frames *Israel/USA-als-Hegemon*, *Terrorismus* sowie *Selektive Gerechtigkeit* nicht auf. Aber auch der Frame *Klassische Souveränität* kommt im vorliegenden Korpus nicht vor. Unter 4.1 wurde bereits dargelegt, dass dieser Frame im ersten Zeitabschnitt nur dann mit allen Variablen auftrat, wenn Sicherheitsratsresolutionen begründet wurden, durch die in die Souveränität des Libanon eingegriffen werden sollte. Dass der Frame im jetzt zu besprechenden zweiten Zeitabschnitt völlig fehlt, kann als Indiz dafür gewertet werden, dass (wie erstmalig unter 4.1.3 vermutet) der Frame der *Klassischen Souveränität* zwar weiterhin notwendig für die Begründung von Eingriffen der VN nach Kapitel VII der Charta ist, die Problembeschreibung sich jedoch auf die Ebene der Sicherheit der Bevölkerung im Sinne von *R2P* verlagert.

##### 5.3.1.2 Schwach vertretene Frames

Der Bericht des STL sticht in diesem Korpus inhaltlich aus der Reihe. In diesem Bericht legt der Leiter des Tribunals, Antonio Cassese, nicht nur Rechenschaft über den Fortschritt der Untersuchungen ab, sondern bezieht auch Stellung zur Kritik, der das STL ausgesetzt ist. In diesem Kontext betont er ganz besonders die generalpräventive Funktion (s. S.43f) die das Tribunal für den Libanon erfüllt (S.39, Absatz 2):

“The critics of the Tribunal are also unmindful of the true nature of the impact that an international criminal institution may have on the Lebanese society at large. Dispensing justice is not only intended to punish those who have blatantly broken the rules of civilised society as well as to assuage the anguish of victims. (...) If, after the commission of violent crimes with society-wide consequences justice does not step in to show that an impartial public institution can punish the culprits and reintroduce respect for legal imperatives, problems are left festering. Sooner or later violence will resurface. Thus, the dichotomy often described of peace vs. justice is fallacious. (...)”

Darüber hinaus greift er eine weitere (scheinbare) Dichotomie auf, die sich unter 5.1 andeutete: die Frage, ob das Tribunal eher auf libanesischer oder aber auf VN-Ebene legitimiert ist. Hier führt Cassese eine neue Ebene ein, indem er die Frage vom Tribunal auf das Völkerrecht/die Charta der Menschenrechte hebt. Nicht nur wurde das Tribunal ursprünglich von der libanesischen Regierung gefordert (auch wenn es schlussendlich durch Sicherheitsratsbeschluss eingestetzt wurde) – das System der internationalen Gemeinschaft insgesamt wurde von libanesischer Mitarbeit geprägt (S. 39, Absatz 4):

„It was Lebanon, a proud founding member of the UN, which requested a tribunal of an international character set apart from its own institutions, to pursue two fundamental aims: to uphold and put into practice the principle of judicial accountability for those who grossly deviated from the rules of human decency; and to entrench the notion that democracy cannot survive without justice and respect for the fundamental human rights of everybody, including the right to life and security. In its request to establish an international tribunal, Lebanon took up a profoundly innovative notion first propounded by a great Lebanese philosopher and diplomat, Charles Malik, one of the four founders and draftpersons (together with E. Roosevelt, R. Cassin and P.C. Chang) of the Universal Declaration of Human Rights: the notion that there exists a close link between domestic societies and the international community.”

Damit will Cassese auf die Politisierungsvorwürfe antworten, die insbesondere von der Hizbollah an die Vereinten Nationen gerichtet werden. Cassese versucht dieser Sicht dadurch zu begegnen, dass er die libanesische Initiative nicht nur was das STL, sondern was das Völkerrecht allgemein betrifft, betont.

##### 5.3.1.3 Stark vertretene Frames

Nicht nur Cassese greift den Vorwurf, die VN würden das Tribunal für politische Zwecke nutzen, auf: Tatsächlich begegnen die VN dem *Politisierungsframe* auch in sechs der acht Pressemitteilungen. Meist geschieht dies durch die Betonung der Unabhängigkeit des Tribunals (Dokument 4, Absatz 5):

„The independent judicial process should not be linked with any political debate,’ the statement said, stressing that the STL indictment ‘is in pursuit of its mandate to end impunity for the terrible crimes’ that killed Mr. Hariri and 22 others, as well as for related attacks. It underscored that the Tribunal is an independent court of law established at the request of the Government of Lebanon, with a clear mandate from the UN Security Council.”

Umgekehrt wird in einem Dokument der Vorwurf der Politisierung direkt an die libanesischen Parteien zurückgespielt: In Dokument 6 vom 28. Januar 2011 (Absatz 5) wird Ban Ki-Moon als „besorgt“ über die Politisierung des Tribunals im Libanon zitiert:

„I have been very much concerned about this politicizing of this Special Tribunal,” Mr. Ban said. “I hope that the Lebanese people and government will be able to restore the political stability and engage in their social, economic, political development while the accountability process should also progress.”

Während hier keine Partei konkret adressiert wird, lassen andere Stellungnahmen erkennen, dass die VN insbesondere die Haltung der Hizbollah mißbilligen (Dokument 7, Absatz 1,2):

„Secretary-General Ban Ki-moon today marked the 6th anniversary of the murder of former Lebanese Prime Minister Rafiq Hariri by stressing United Nations support for the court set up to uncover the truth despite the reported attempts by Hizbollah to close it down. “The Secretary-General reaffirms the commitment of the United Nations to the efforts of the Special Tribunal for Lebanon to uncover the truth so as to bring those responsible to justice and send a message that impunity will not be tolerated,’ a statement issued by his spokesman said.”

Hier wird explizit, was andere Stellungnahmen nur zwischen den Zeilen vermuten lassen: Dass die Kritik der Hizbollah am Tribunal als Versuch gewertet wird, die Bekämpfung der Straflosigkeit zu vereiteln. Ähnlich häufig wie die Betonung der Unabhängigkeit des Tribunals habe ich für dieses Korpus eine Standarddefinition des STL kodiert. Wie im Daily Star und in Al Manar, so findet sich auch in fast allen Pressemittelungen eine immer wiederkehrende Beschreibung des Tribunals:

„The tribunal was set up following a probe by the International Independent Investigation Commission after an earlier UN mission found that Lebanon’s own inquiry into the massive car bombing that killed Mr. Hariri and the others was seriously flawed, and that Syria was primarily responsible for the political tensions that preceded the attack.”

In dieser Definition werden Variablen aus drei Frames verbunden: Zunächst sind das Variablen 1, 2 und 3 des *R2P-Frames*. V1 (Unsicherheit im Libanon) habe ich hier für die Benennung der Bombenanschläge und politischen Spannungen kodiert, V2 dafür, dass die libanesischen Untersuchungen so mangelhaft („seriously flawed“) waren, dass eine internationale Untersuchungskommission eingesetzt wurde. Darüber hinaus habe ich aber auch den unter 4.1 identifizierten Zwitter (V1,3) aus *Klassische Souveränität/Syrien-als-Hegemon* kodiert, da Syrien als verantwortlich für die politischen Spannungen im Libanon benannt wird. Auch Variablen des *Ende der Straflosigkeit-Frames* überschneiden sich mit den bereits genannten (wie bereits unter 4.1 beobachtet). Weil die libanesische Regierung nicht willens oder in der Lage war („serious flaws“, V2) die Untersuchungen durchzuführen, und weil das als schlecht bewertet wird (V3), musste zunächst eine internationale Untersuchungskommission und schließlich das STL tätig werden (V4).

Der *Ende der Straflosigkeit-Frame* tauchte (entweder in der eben beschriebenen Kombination) oder einzeln ausnahmslos in allen Dokumenten des Materialkorpus auf. Ein letzter Frame, der viel genutzt wurde (fünfmal), rahmt das *STL als internationalen Beschluss*. Allerdings wurde (anders als im Korpus des Daily Star für den zweiten Zeitabschnitt) die Beschreibung des STL als internationaler Beschluss nur zweimal ohne eine gleichzeitige Betonung der libanesischen Initiative gegeben, etwa als als Mahnung an die (neue) libanesische Regierung unter Mikati gerichtet.

## 6. Synoptische Analyse

Die Analyse der fünf Korpora hat gezeigt, dass das Spektrum an Deutungen des Tribunals sehr groß ist. Die Medien, die für die Akteure gewählt wurden, unterscheiden sich in ihrem Framing deutlich voneinander, nehmen aber auch immer wieder wechselseitig Bezug und greifen Frames der anderen Akteure auf, lehnen sie ab oder bieten Alternativen. In keinem der Korpora spielten die Frames *Terrorismus* und *Selektive Gerechtigkeit (international)* eine Rolle – was diese Deutung angeht, wurden die Annahmen des Forschungsstands also nicht bestätigt. Alle anderen deduktiv hergeleiteten Frames werden zur Deutung des STL genutzt – allerdings je nach Akteursgruppe unterschiedlich häufig, mit unterschiedlicher Wertung (zustimmend/ablehnend) und auch mit Unterschieden in den jeweiligen Zeitabschnitten.

So wandelte sich das Framing etwa bei den Vereinten Nationen zumindest teilweise in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen der UNIIIC und des STL. Während zu Beginn des ersten Zeitabschnitts der *Syrien-als-Hegemon-Frame* sehr präsent war, fiel diese Deutung mit Wechsel der UNIIIC-Leitung (von Mehlis zu Brammertz) weg. Für den zweiten Untersuchungsabschnitt sind dann Ansätze eines *Anti-Hizbollah-Frames* zu erkennen, während Syriens Rolle in den Attentaten nur noch in einer standardisierten Definition des STL angedeutet und auf die Zeit vor den eigentlichen Attentaten begrenzt wird.

Darüber hinaus hatten auch die politischen Veränderungen im Libanon (Übernahme der Regierung durch das Bündnis 8. März) Auswirkungen auf das Framing der Vereinten Nationen: So wurde im ersten Zeitabschnitt betont, dass die VN im Auftrag des Libanon handelten. Die in Anbetracht der Aufmärsche der Hizbollah und verbündeter Parteien geradezu dreiste Formulierung, der Sicherheitsrat müsse aufgrund der „einmütigen Forderungen des libanesischen Volkes“<sup>65</sup> zur Handlung schreiten, blieb zwar einmalig, aber auch weiterhin suchten die VN Legitimation durch die Unterstützung der libanesischen Regierung. Nach dem Regierungswechsel und auch schon während der vorangegangenen Krise verlagerte sich die Legitimierung des Tribunals auf dessen internationale Qualität: Die VN rechtfertigten das Tribunal nun nicht mehr vor der internationalen Gemeinschaft durch die libanesische Einwilligung sondern sie rechtfertigten es im Libanon durch den Sicherheitsratsbeschluss, der dessen Gründung vorausging.

Allerdings ist diese Deutungsverschiebung eher eine Tendenz, sie lässt sich nicht bruchartig nachweisen. Sehr viel deutlicher als bei den Vereinten Nationen selbst lässt sich eben diese Verschiebung in den Artikeln des Daily Star nachweisen, die Aussagen internationaler Partner (Botschafter, Gesandter, VN-Vertreter) in diesem Sinne zitieren.

Dass nicht nur die libanesischen Medien die internationalen Akteure zitieren, sondern dass letztere auch die Argumente der libanesischen Parteien wahrnehmen, zeigt sich besonders deutlich im Auftauchen des *Politisierungsframes* im VN-Korpus des zweiten Zeitabschnitts. Die Stellungnahmen begegnen diesem Frame einerseits durch die Betonung der Unabhängigkeit und Professionalität, sowie der herausragenden Qualität der internationalen Untersuchungen – andererseits auch durch den gespiegelten Vorwurf an die Hizbollah, dass diese das Tribunal aus politischen Gründen bekämpfe.

Zwei Frames gibt es, die im ersten Zeitraum eine Schlüsselstellung inne hatten, im zweiten aber völlig fehlten: *R2P* und *Klassische Souveränität*. Dies bestätigt die Überlegungen, die ich nach Interpretation der VN-Materialien des ersten Abschnitts angestellt hatte: Das Argument, mit dem die VN ihr Handeln legitimieren, fußt in erster Linie auf der (Un-)Sicherheit der libanesischen Bevölkerung, darauf dass die libanesische Regierung ihrer Verantwortung nicht gerecht wird.

<sup>65</sup> Im Original: „unanimous demand of the Lebanese people“ (Vereinte Nationen 2005: S. 1).

Diese Schwächen der Regierung sind auch Teil der Standarddefinition des STL durch die VN. Der *Klassische Souveränitäts-Frame* hingegen, der den Frieden in der Welt bedroht sieht und der aufgrund einer Souveränitätsverletzung Syriens ein Eingreifen der VN unter Kapitel VII rechtfertigt, taucht ausschließlich in den Resolutionsbegründungen auf. Dieses Denken – dieser Frame – hat die eigentliche Debatte also nicht geprägt, wurde aber als völkerrechtlich sicherer Weg zur Verabschiedung der Resolution genutzt. Diese Beobachtung ist Indiz dafür, dass das Verständnis von Souveränität sich tatsächlich von der klassischen Souveränität hin zur Schutzverantwortung verschiebt, diese Verschiebung aber rechtlich noch nicht anerkannt ist.

Der in beiden Zeiträumen am häufigsten gebrauchte Frame ist *Ende der Straflosigkeit*, also die Deutung, dass das STL und die Untersuchungen der UNIIIC in erster Linie dem Ziel dienen, die Straflosigkeit im Libanon zu beenden. Dieser Frame hält sich innerhalb der Zeiträume und vom ersten zum zweiten Zeitabschnitt konstant. Auch in diesem Frame wurde (in beiden Zeitabschnitten) die „Unsicherheit“ im Libanon aufgenommen, insbesondere im Bericht Casseses, der das Tribunal als generalpräventive Maßnahme und somit als notwendig für die zukünftige Sicherheit im Libanon verteidigt.

Ähnlich wie bei den VN spielte auch im Daily Star der *Ende der Straflosigkeit-Frame* in beiden Zeitabschnitten eine wichtige Rolle, wenn auch die Verknüpfung mit der Unsicherheit hier schon im ersten Zeitabschnitt häufig zur Formulierung des Generalpräventionsgedanken führte. Auch der *Israel-als-Hegemon-Frame* (der aber nicht immer auch gegen die USA gerichtet ist) ist in beiden Zeitabschnitten gleichermaßen präsent.

Wandel im Framing gibt es einerseits im *R2P-Frame*, der sich vor allem für den ersten Zeitraum jeweils als Entgegnung der Kritik der internationalen Gemeinschaft an der libanesischen Regierung nachweisen lässt: Die in den Artikeln zitierten Politiker betonten in diesem ersten Zeitabschnitt, dass die libanesischen Regierung (im Gegensatz zu der vielfältigen internationalen Kritik) durchaus verantwortlich handle. Dass diese Einschätzung an die Regierungen Siniora und Hariri gebunden war, zeigt sich dadurch, dass nach dem Regierungswechsel und der Machtübernahme durch das Bündnis 8. März nicht mehr das Verantwortungsbewusstsein der Regierung betont werden, sondern die (internationalen) Pflichten, an die auch die neue Regierung sich halten müsse.

Der *Syrien-als-Hegemon-Frame*, der im ersten Zeitabschnitt (analog zu den Stellungnahmen der VN) eine wichtige Rolle spielte wurde im zweiten Abschnitt völlig durch ein Anti-Hizbollah-Framing abgelöst. Häufig war dieser Frame verbunden mit dem mit Abstand dominantesten Frame im zweiten Abschnitt: dem der Politischen Krise. Als Kern der Krise wurde nicht das STL an sich dargestellt, sondern meist die Bewaffnung der Hizbollah, die den konstruktiv-demokratischen Dialog unterlaufe.

Insgesamt ist vor allem auffällig, um wie viel aggressiver der Ton und die Färbung der Artikel im Daily Star des zweiten Abschnitts im Vergleich zum ersten sind. Der Frame *Politische Krise*, der auch im ersten Zeitabschnitt schon regelmäßig auftauchte wird im zweiten Abschnitt anders ausgefüllt: Nicht mehr die Handlungsoptionen aus der Krise (Nationaler Dialog, Kompromissbereitschaft, reformorientiertes Handeln) stehen im Zentrum, sondern vielmehr die Krise und ihr Kontext, also die bewaffnete Hizbollah, die Angst vor Gewalt und die Gegensätze zwischen den Parteien.

Für Al-Manar fällt die synoptische Analyse entsprechend der Datenlage geringer aus, hier kann der Wandel über die Zeit nicht diskutiert werden, sondern nur die Bezüge zu den anderen Akteursgruppen. Der bei Weitem dominanteste Frame in Al-Manar ist der *Israel/USA-als-Hegemon-Frame*, oft verknüpft mit dem Vowurf, das STL diene eben diesen Ländern zu politischen Zwecken, etwa als Fortführung des 33-Tagekrieges, den Israel nicht hatte gewinnen können. Auf diesem, ihrer Meinung nach hinterlistigen, verschwörerischen Wege des Tribunals wollten Israel und die

USA die Hizbollah nun ausschalten. Ein anderer politischer Zweck, den diese Länder mit dem Tribunal verfolgten, sei es, Zwist und Unruhe im Libanon und im ganzen Nahen Osten zu stiften.

So wird in Al-Manar das Tribunal nicht nur als Teil sondern als eigentlicher Ursprung der politischen Krise im Libanon dargestellt. Mit Übernahme der Regierung durch die Hizbollah wird die Sprache in den Artikeln gegenüber der libanesischen Opposition (dann also 14. März), aber auch gegenüber den Vereinten Nationen, versöhnlicher. Im Vergleich zum Daily Star sind die Kontexte, in denen das Tribunal erörtert wird, deutlich eingeschränkter: Dessen Bedeutung für Wirtschaft und Kultur oder Medien (die auch im Daily Star nur vereinzelt diskutiert wurde) wird in Al-Manar überhaupt nicht aufgegriffen.

Im zweiten Untersuchungszeitraum – nachdem das Tribunal also seine Arbeit schon eineinhalb Jahre lang ausübte – lässt sich für jedes der drei Medien eine Standarddefinition für das STL nachweisen. Diese Definitionen geben die Deutung der Akteursgruppen wieder. Durch das standardisierte Wesen, die oft wortgleichen Beschreibungen und den neutralen Anschein, der Definitionen zu eigen ist, habe ich diese Deutungen, die Frames, die für diese Definitionen gebraucht wurden, als die für die jeweilige Gruppe am dominantesten empfunden. Obwohl die internationalen und die innerlibanesischen Frames überlappen, obwohl die jeweiligen Frames durchaus ausgetauscht und von den anderen Akteuren aufgegriffen werden, sind die Schwerpunkte und die dominanten Deutungsmuster des Tribunals für die drei Gruppen also jeweils sehr unterschiedlich. Dabei überschneiden sich aber die Deutungen des Bündnis 14. März und der VN in Bezug auf die Hoffnung, das STL könne zur Beendigung der Straflosigkeit im Libanon beitragen und generalpräventiven Charakter haben. Zu eben dieser gemeinsamen Sicht steht die Hizbollah in Opposition – sie betrachtet das STL in seiner Gesamtheit als illegitim.

Andererseits existieren aber auch Überlappungen in den Deutungsmustern von Daily Star und Al-Manar: beide betrachten Israel (wenn auch unterschiedlich radikal) als feindliche Bedrohung, und in beiden Medien (wenn auch unterschiedlich scharf) werden Kritik und Zweifel an der Unabhängigkeit der VN geäußert.

## 7. Methodenreflexion

Die Methode der Diskursanalyse mittels Framing hat sich als gut geeignet für die Beantwortung meiner Fragestellungen erwiesen. Methodische Qualität hat eine Studie dann, wenn sie nachvollziehbar und replizierbar ist (Fretwurst 2005: S. 36 f.). Deshalb habe ich unter Punkt 2 die Entscheidungsprozesse und Überlegungen bezüglich des Verfahrens ausführlich dokumentiert. Die Studie ist dadurch einfach zu replizieren, eventuelle Variationen in der Auswahl (etwa durch andere Startzahlen bei der Zufallsauswahl) die ähnliche Ergebnisse wie die vorliegende Studie erbrächten, würden für den Repräsentativitätsschluss sprechen.

Interessanter als eine Variation innerhalb der hier analysierten Medien wäre aber eine Übertragung der Fragestellung auf andere Zeitungen. So ist es von Interesse, ob eine Frameanalyse arabischsprachiger Medien die gleichen Ergebnisse zeigen würde. Dabei würde ich mit Blick auf die Ergebnisse dieser Arbeit empfehlen, die Suchbegriffe (Hariri investigate\* bzw. Special Tribunal) nicht zu variieren. Die Trefferquote war in allen Materialkorpora sehr hoch. Dass das Tribunal/die Untersuchungen in den so ausgewählten Artikeln nicht immer im Zentrum standen, sondern oft eher als Kontextvariablen anderer Probleme behandelt wurden erscheint mir dabei von großem Vorteil. Eine solch breite Streuung hätte eine bewusste Auswahl vermutlich nicht erzielen können.

Was die Auswertung des Materials angeht, so hat die Operationalisierung der Frames in die vier Variablen den Prozess deutlich an Transparenz gewinnen lassen. Die klare Regel, ein Frame nur dann als solches zu benennen, wenn mindestens zwei der vier Variablen regelmäßig gemeinsam auftauchen, ermöglicht dem Kodierer eindeutige Entscheidungen und erleichtert den Interpretationsprozess deutlich. Auch der interessierte Leser kann diesen in den Kodiertabellen nachvollziehen.

Für die Analyse waren die im Vorfeld entwickelten, deduktiven Frames sehr hilfreich. Sie erlaubten es, Erwartungen an das Material zu formulieren und transparent zu überprüfen. Diese Überprüfung wiederum war essentiell: Viele Frames mussten im Dialog mit der Empirie verändert werden, einige waren nicht von Bedeutung, andere wurden erst durch die empirische Arbeit deutlich. Um beurteilen zu können, welche Frames nun „regelmäßig“ auftauchten und welche nur selten, war die große Menge an Artikeln, die analysiert wurde von Vorteil.

Besonders fraglich erscheint mir nach der Analyse die Annahme der Beständigkeit von Frames. Die Analyse zeigte, dass aktuelle politische Ereignisse oder – in diesem Fall – aktuelle Untersuchungsergebnisse von UNIIIC und STL großen Einfluss auf die Deutungsmuster der Akteure hatten. Je nach politischem Kontext betrachteten etwa die Vereinten Nationen die Untersuchungen der Anschläge eher als Mittel Syrien in dessen souveräne Schranken zu verweisen, oder als Mittel die libanesische Regierung zu mehr Verantwortlichkeit gegenüber ihren Bürgern zu bewegen, während, als die Anklage der Hizbollahmitglieder bekannt wurde, die Partei begann, das Tribunal als Teil einer internationalen Verschwörung zu begreifen. Die Bedenken Grit Janduras, die ich unter Punkt 2 erläutert habe, erscheinen in diesem Licht als überaus berechtigt. Dieses Ergebnis bekräftigt auch die Wichtigkeit der Zufallsauswahl, besonders im Gegensatz zu einem Alternativmodell wie zum Beispiel demjenigen der künstlichen Woche.

## 8. Fazit

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, einige der Diskursstränge zum STL zu analysieren und aufgrund dieser Analyse Aussagen über die Positionen der Akteure, über den Diskursverlauf, über die Theorie sowie über die Methode tätigen zu können.

Mittels der Frameanalyse nach Entman und Matthes/Kohring wurde der Forschungsstand strukturiert. Die aus der Literatur hergeleiteten Frames bildeten den Ausgangspunkt der empirischen Untersuchung der Materialkorpora von Al-Manar, Daily Star und STL/VN.

Die Diskursanalyse zeitigte einige überraschende Ergebnisse: So fanden sich die deduktiv hergeleiteten Frames *Terrorismus* sowie *Selektive Gerechtigkeit (international)* in keinem Materialkorpus wieder. Dass die VN sowie die libanesischen Akteure, die das Statut verfasst haben, nicht vorgesehen hatten, dass internationales Strafrecht zur Anwendung kommen sollte, erklärt, weshalb die Terrorismusdefinition ursprünglich keine Rolle spielte. Dass aber auch nach der Entscheidung Antonio Casseses, Terrorismus als Kriegsverbrechen zu fassen und bei der Rechtsprechung doch auch auf internationales Strafrecht zurückzugreifen, keine Debatte um den Terrorismusbegriff stattfand (weder in den entsprechenden Stellungnahmen des VN Generalsekretärs, noch in den untersuchten Zeitungen Al-Manar und Daily Star), ist erstaunlich.

Einerseits lässt sich das Fehlen der Debatte dadurch erklären, dass dieser Umgang mit Terrorismus aufgrund der Hybridität des Tribunals wohl kaum Eingang in das internationale Strafrecht finden wird. Andererseits illustriert dieser Umgang mit dem Terrorismusbegriff einmal mehr die Unterschiede zwischen politologischer und juristischer Vorgehensweise: Während aus juristischer Perspektive argumentiert werden kann, dass diese Vorgehensweise eine Entmystifizierung und Versachlichung des Umgangs mit Terrorismus bedeutet, weil dem Terrorismus das Normative abgesprochen und nur noch das Verbrechen an sich betrachtet wird, lässt sich insbesondere mit dem Hintergrund der vorliegenden Arbeit feststellen, dass der Terrorismus auch durch die Subsumtion unter „Kriegsverbrechen“ neu geframt wird, dass also gerade auch durch die intendierte Versachlichung der Anschläge, die die Intentionen von Terrorismus unbeachtet belässt, eine Deutung erfolgt.

Der zweite deduktiv hergeleitete Frame, der empirisch nicht besprochen wird, ist die *Selektive Gerechtigkeit (international)*. Das Umgehen dieser Kritik ist Resultat des Umgangs mit dem Terrorismusbegriff. Begreift man die Anschlagsserie als Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (wie etwa Generalsekretär Kofi Annan in seinem Bericht an den Sicherheitsrat vom 15. November 2006), so kann man ihn in einer Reihe mit allen anderen internationalen und hybriden Tribunalen (unter Beteiligung) der Vereinten Nationen sehen.

Allerdings erscheint es durchaus gerechtfertigt, dieser Sicht zu widersprechen: Tatsächlich wird schließlich nur ein einziger großer Sachverhalt – die Anschlagsserie – aufgeklärt und nicht ein ganzer Konflikt. Die einzigen Verbindungen zu den anderen Tribunalen sind dann das Zustandekommen über Kapitel VII der VN-Charta, sowie der hybride Rechtscharakter. Aus dieser Sicht ist das STL möglicherweise ein Vorreiter mit Beispielcharakter für Verbrechenbekämpfung unter Beteiligung der Vereinten Nationen. Diese Abwägungen haben aber bisher nicht stattgefunden, eine Diskussion dieser Fragen aus völkerrechtlicher Sicht wäre wünschenswert.

Alle anderen deduktiv hergeleiteten Frames ließen sich (zum Teil abgewandelt) im Material nachweisen. Bezüglich der Vereinten Nationen war dabei insbesondere im ersten Untersuchungszeitraum die Verquickung der Souveränitätsbegriffe (Klassische Souveränität und Responsibility to Protect) von Interesse. Während das Framing in den VN-Dokumenten meist die Unsicherheit der Bevölkerung im Libanon ins Zentrum rückte – ein Hauptaspekt des Souveränitätsverständnisses *R2P* – wurde

(ausschließlich) in den Resolutionen, welche Beschlüsse unter Kapitel VII der VN-Charta fassten, das klassische Souveränitätsverständnis, also das Eingreifen Syriens in libanesisch-souveräne Angelegenheiten, betont. Rückgekoppelt an die theoretische Debatte um den Souveränitätsbegriff sprechen diese Ergebnisse dafür, dass sich das Verständnis tatsächlich im Wandel befindet: In den Dokumenten wurde die Unsicherheit der libanesischen Bevölkerung als Hauptaspekt der Anschläge dargestellt, im Kern nahmen die Vereinten Nationen Anstoß an einer innerstaatlichen Situation. Dass in den Resolutionen klassisch argumentiert wurde und demnach die Anschläge als Bedrohung von Frieden und Sicherheit in der Welt gedeutet wurden, lässt vermuten, dass das Verständnis von Souveränität als Schutzverantwortung noch keinen völkerrechtlich abgesicherten Grund für ein Eingreifen in staatliche Angelegenheiten unter Kapitel VII genießt.

Das Argument der Unsicherheit spielt nicht nur mit Blick auf den Souveränitätsbegriff eine wichtige Rolle: Auch mit dem Frame Ende der Straflosigkeit wird es verknüpft. Hier werden die Untersuchungen durch UNIIIC und STL (im Daily Star in beiden Untersuchungszeiträumen, bei den VN im zweiten Zeitraum) nicht nur mit dem speziellen Strafzweck begründet, sondern meist als Generalprävention gehandelt: Dass die Anschlagserie aufgeklärt wird, sei essentiell für die Sicherheitslage im Libanon. Die Prominenz des Sicherheitsbegriffs im empirischen Material könnte als Indiz dafür gelten, dass das STL ein Beispiel für „Securitization“ ist. Dieser Frage könnte eine nachfolgende Untersuchung zum STL nachgehen.

Ein weiteres Argument, das in den VN-Dokumenten immer wieder als Legitimationsgrundlage für die Resolutionen genutzt wurde, sind der Wille und die Forderungen der libanesischen Regierung bzw. der libanesischen Bevölkerung. Im ersten Untersuchungszeitraum wurde immer wieder betont, dass die VN im Auftrag der libanesischen Regierung handelten, und dass die libanesische Bevölkerung eine Untersuchung des Anschlages fordere. Im zweiten Untersuchungszeitraum mahnte der Generalsekretär der Vereinten Nationen Ban Ki-Moon insbesondere die neue libanesische Regierung unter Mikati, sie müsse ihre internationalen Verpflichtungen einhalten. Aus völkerrechtlicher/vertragsrechtlicher Sicht ist es selbstverständlich von großer Wichtigkeit, langfristige Abmachungen einzuhalten, dass also eine Nachfolgeregierung an internationale Vereinbarungen ihrer Vorgängerregierung gebunden ist, erscheint notwendig. Verschwiegen wird in den VN-Dokumenten allerdings, dass es sich bei der Einsetzung des Statuts nicht um einen Vertrag gehandelt hat und dass das Bündnis 8. März schon in der Opposition Kritik am Statut geäußert hatte.

Ein überraschendes Ergebnis der Diskursanalyse war weiterhin, welche geringe Rolle der erwartete Frame *Selektive Gerechtigkeit (Libanon)* im empirischen Material spielte. Das einzige Materialkorpus, in dem er nachgewiesen werden konnte, ist das der VN für den ersten Zeitraum: Hier wurde – um der Wahrnehmung der Übung selektiver Gerechtigkeit vorzubeugen – dafür argumentiert, weitere Anschläge, die (während die Untersuchungen bereits angelaufen waren) begangen wurden, mit in das Mandat des STL aufzunehmen. Es scheint gesichert zu sein, dass diese Anschläge eigentlich Teil desselben Sachverhalts sind wie die Ermordung Hariris.

Insofern erscheint die Ahndung der anderen Attentate als unbedingt notwendig, kann aber den Eindruck, dass nur selektiv Gerechtigkeit geübt wird, nicht schmälern, da das Tribunal an die Tradition anknüpft (s. S. 27), nur Verbrechen an Politikern zu ahnden, und nicht die, die an der Zivilgesellschaft begangen wurden. Die Sicht, dass dies selektiv sei, scheinen aber weder die VN, noch Daily Star oder Al-Manar zu teilen. Es erscheint mir zwar durchaus plausibel, mit dem Tribunal die Hoffnung auf ein Ende der Straflosigkeit (wie dies VN und Daily Star wiedergeben) zu verknüpfen, allerdings nur in Bezug auf aktuelle Verbrechen und nicht im Hinblick auf eine Aufklärung oder gar Ahndung vergangener Verbrechen.

Was die entwickelten Frames der libanesischen Akteure betrifft, fanden sich die erwarteten Frames – teils in Variationen – alle im empirischen Material wieder: So wurden im Daily Star die Untersuchungen und das Tribunal meist als positiv geframt; ebenso wie die westliche Unterstützung im (rechtlichen und rechtmäßigen) Kampf zunächst gegen Syrien und später gegen die Hizbollah.

Darüber hinaus war aber auch der *Israel-als-Hegemon-Frame* präsent. Dieser Frame war in Al-Manar besonders dominant. Zusammen mit den USA wird Israel in Al-Manar als eigentlicher Konfliktstifter im Libanon und in der Region betrachtet. Das STL begreift Al-Manar als ein weiteres Mittel, das die beiden Staaten einsetzen, um ihre Interessen im Raum (etwa gegen Syrien und die Hizbollah, aber auch gegen den Islam insgesamt vorzugehen) voranzutreiben. Das STL wird in diesem Sinn von Al-Manar immer wieder als Teil einer internationalen Verschwörung beschrieben, die Israel insbesondere nach dem erfolglosen 33-Tage-Krieg im Sommer 2006 nun mit subtileren Mitteln betreibt. Auch wenn diese Deutung im Daily Star abgelehnt wird und die USA nicht in die Kritik fallen, so teilen dessen Artikel doch die israelkritische Haltung Al-Manars.

Im Verlauf dieses Diskurses zeigt sich auch die Wichtigkeit aktueller Ereignisse auf das Framing: Als bekannt wurde, dass das STL Mitglieder der Hizbollah anklagen würde, verschärfen sich die Fronten radikal, was sich in Sprache und Framing der Artikel widerspiegelt. Da mir kein Datenmaterial von Al-Manar für den ersten Untersuchungszeitraum vorliegt, kann ich über einen Wandel in deren Haltung gegenüber dem Tribunal nur sehr begrenzte Aussagen machen. Die verbalen Angriffe auf die Hizbollah im zweiten Materialkorpus des Daily Star (teils nur in Zitatform, teils durch die Autoren) sprechen aber dafür, dass Al-Manar das Tribunal nicht abgelehnt hat, solange keine Hizbollahmitglieder unter Verdacht standen. Dass Al-Manar das Tribunal im zweiten Untersuchungszeitraum in seiner Gänze ablehnt und als illegitim und politisiert betrachtet<sup>66</sup>, hat die Fronten zwischen den Fraktionen auch auf anderer Ebene verhärtet: Während Autoren im Daily Star im ersten Untersuchungszeitraum immer wieder die Wichtigkeit des Widerstands gegen Israel insbesondere durch die Hizbollah betonten, wurden im zweiten Zeitraum wiederholt Forderungen nach einer Entwaffnung der Hizbollah geäußert. Das syrienkritische Framing des Daily Star im ersten Untersuchungszeitraum wurde im zweiten Zeitraum durch hizbollahkritisches Framing nahezu vollständig ersetzt.

Der letzte deduktiv erarbeitete Frame (*Politische Krise*) lässt sich in allen Materialkorpora des zweiten Untersuchungszeitraums nachweisen. Erwartungsgemäß (vgl. Kapitel 3.3) spielte er besonders im Diskurs von Al-Manar und Daily Star eine große Rolle. Allerdings spielt die antizipierte Kontextvariable (Hintergrund der Krise sei das konkordanzdemokratische politische System) in diesem Frame keinerlei Rolle. Als Kontextvariablen und Verantwortliche für die Krise werden in Al-Manar neben den politischen Vertretern des Bündnis 14. März vor allem Israel und die USA, zum Teil auch die Vereinten Nationen, die EU und Saudi-Arabien benannt, darüber hinaus das Tribunal an sich.

Im Daily Star werden Hizbollah, Syrien und bedingt auch der Iran und Israel verantwortlich für die Krise gemacht. Nach Rücktritt der Hizbollahminister geriet vor allem die Bewaffnung der Hizbollah in die Kritik – durch dieses Bedrohungspotential unterminiere die Hizbollah das demokratische System. Auch in Bezug auf das Framing des STL als Kern politischer Krisen gibt es große Unterschiede zwischen den Untersuchungszeiträumen. Während im ersten Zeitraum (als die Hizbollah noch nicht im Verdacht stand, (mit)verantwortlich für den Anschlag an Hariri zu sein) im Daily Star das STL noch als Lösungsoption im Frame *Politische Krise* gehandelt wurde, als ein

<sup>66</sup> Die Frames „STL ist in seiner Gesamtheit illegitim“ und „das STL dient politischen Zwecken“, die inhaltlich verschränkt sind, sind induktiv erzielte Ergebnisse der vorliegenden Analyse, vgl. Kapitel 4.

Schritt in Richtung Reformierung des Rechtssystems, galt das Tribunal im zweiten Zeitabschnitt nur noch als Kernproblem der Politischen Krise.

Die empirischen Befunde zu den innerlibanesischen Frames illustrieren, dass eine Festigung der innenpolitischen Verhältnisse im Libanon schwierig ist: Die strukturellen Konflikthintergründe (wie eben die Verfassung des Staates oder seine geostrategische Ausrichtung) wurden als Kontextvariablen nicht formuliert, stattdessen wird die Verantwortung für Konflikte regelmäßig und gänzlich der gegnerischen Partei, Drittstaaten oder den VN zugeschrieben. So fehlte in der Artikulation der Frames meist die Variable 4 – die Handlungs- bzw. Lösungsoption.

Aus methodischer Sicht ist ein wichtiges Ergebnis, dass die Frameanalyse deutlich machte, dass aktuelle Ereignisse (wie in diesem Fall das Bekanntwerden/die Veröffentlichung der Anklageschriften) großen Einfluss auf Deutungsmuster haben.

Dieses Ergebnis bestätigt die Vorgehensweise, für die ich mich in dieser Arbeit entschieden habe, also die Wahl von zwei unterschiedlichen Zeiträumen, sowie die systematische Zufallsauswahl der Artikel innerhalb des jeweiligen Zeitraums.

Die Methode hat sich als gut geeignet für die Beantwortung der gesetzten Fragestellungen erwiesen. Um die Reliabilität der Ergebnisse besonders in Bezug auf die Akteursgruppen Hizbollah/Bündnis 8. März sowie Bündnis 14. März zu erhöhen, wäre eine nachfolgende Forschung, die arabischsprachige Medien untersucht, wünschenswert.

#### Abkürzungsverzeichnis

AFP	Agence France Presse
FPM	Freie Patriotische Bewegung
HRW	Human Rights Watch
ICG	International Crisis Group
ICTJ	International Center for Transitional Justice
ICTR	International Criminal Court for Ruanda
ICTY	International Criminal Court for the former Yugoslavia
IHL	International Humanitarian Law
ICC	International Criminal Court
PLO	Palestine Liberation Organization
R2P	Responsibility to Protect
SCR	Security Council Resolution
STL	Special Tribunal for Lebanon
UNIIC	United Nations Independent International Investigation Commission
V	Variable
VN	Vereinte Nationen



## Literaturverzeichnis

- Abkommen von Taef, Abschnitt „Second, spreading the sovereignty of the State of Lebanon over all Lebanese territory“, (D). Zugriff am 12.10.2010 unter <http://www.monde-diplomatique.fr/cahier/proche-orient/region-libantaef-en>.
- AFP (2005): Spannungen zwischen Opposition und Regierung nach Hariri-Mord, Agence France Press -- German, 15.02.2005.
- Atteslander, Peter (1995): Methoden der empirischen Sozialforschung, Berlin: de Gruyter.
- Baltissen, Georg (2005): Hoffnungsträger Libanon; Zedernrevolution, taz, 02.03.2005.
- Bickel, Markus (2009): Hariri Tribunal: Assad stellt Bedingungen, Frankfurter Allgemeine Zeitung online, 07.09.2009, sec. Politik.
- Bloomfield, David (2004): Reconciliation After Violent Conflict. A Handbook, Stockholm: International Institute for Democracy and Electoral Assistance.
- Brock, Lothar (1990): „Frieden“. Überlegungen zur Theoriebildung, in Volker Rittberger (ed.), Theorien der internationalen Beziehungen: Bestandsaufnahme und Forschungsperspektiven, Opladen: Westdt. Verlag.
- Bußmann, Hadumod (2008): Äußerung, Lexikon der Sprachwissenschaft, Kröner.
- Chernor, Charles (2010-2011): ‚Special Court for Sierra Leone: Achieving Justice‘, Michigan Journal of International Law, Vol 32 (3).
- Clausewitz, von, Carl (1832): Vom Kriege, vollständige Ausgabe von 2008, Nikol Verlags-GmbH.
- Cleveland, William L. (1999): A history of the modern Middle East, zweite Auflage; Boulder, Colo.: Westview Press.
- Cockayne, James; Malone, David M. (2005): The Ralph Bunche Centennial: Peace Operations Then and Now., Global Governance, (11).
- Crocker, Chester A.; Hamson, Fen Osler; Hall, Pamela [ed.] (2001): Turbulent Peace. The Challenges of Managing International Conflict, Washington D.C.: United States Institute of Peace Press.
- Dakroub, Hussein (2011): Indictment is not worth the ink it was written with: Hezbollah, The Daily Star, 11.07.2011.
- Daily Star (2011): March 14 gear up on work to topple Mikati Cabinet, TDS, 13.07.2011.
- Debiel, Tobias (2004): Souveränität verpflichtet: Spielregeln für den neuen Interventionismus, Internationale Politik und Gesellschaft, (3).
- Dingel, Eva (2007): Libanon: Dramatische Zuspitzung der Regierungskrise, SWP Aktuell, 7.
- Dörr, Oliver (2004): Gewalt und Gewaltverbot im modernen Völkerrecht, Aus Politik und Zeitgeschichte, (B 43).
- El-Bushra, Judy (2007): Feminism, Gender, and Women’s Peace Activism, Development and Change, Vol 38 (1).
- El-Gawhary, Karim (2005): Libanon; “Assad, schick deine Hunde nach Hause!“, Die Presse, 17.02.2005.
- Entman, Robert M. (1993): Framing: Toward Clarification of a Fractured Paradigm, Journal of Communication, Vol 43 (4).
- Eumann, Florian (2011): Neues vom Sondertribunal für den Libanon -Förderung des Völker(traf) rechts oder klarer Fall von ultra vires?, Bofaxe, Nr. 378D, Bochum: Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum.
- Fakhoury, Tamirace (2011): Lebanon against the Backdrop of the 2011 Arab Uprisings: Which Revolution in Sight?, New Global Studies, Vol 5 (1), Article 4.
- Fassbender, Bardo (2007): Reflections on the International Legality of the Special Tribunal for Lebanon, Journal of International Criminal Justice, Vol 5 (15).
- Fretwurst, Benjamin; Gehrau, Volker; Weber, René (2005): Notwendige Angaben zu Auswahlverfahren, theoretische Überlegungen und eine empirische Auswertung der Dokumentationspraxis in der KW, in Fretwurst; Gehrau; Krause; Daschmann [ed.]: Auswahlverfahren in der Kommunikationswissenschaft, Köln: Herbert von Halem Verlag.
- Früh, Werner (2007), Inhaltsanalyse, Konstanz: UVT Verlagsgesellschaft.
- Gehrau, Volker; Fretwurst, Benjamin (2005): Auswahlverfahren in der Kommunikationswissenschaft. Eine Untersuchung aktueller Veröffentlichungen über empirische Studien in der Kommunikationswissenschaft, in Fretwurst; Gehrau; Krause; Daschmann [ed.]: Auswahlverfahren in der Kommunikationswissenschaft, Köln: Herbert von Halem Verlag.
- Gruppe Friedensentwicklung (2007): Responsibility to Protect. Vom Konzept zur angewandten friedens- und sicherheitspolitischen Doktrin?, Briefing, Nr. 6; Bonn.
- Hamza, Weeda; Fischer, Joerg (2005): Anschlag in Beirut Das Grauen zurueck -Erinnerungen an den Buergerkrieg, DPA, 14.02.2005.
- Hartmann, Helmut (1995): Stichproben, in Erwin Roth (ed.), Sozialwissenschaftliche Methoden. Lehr-und Handbuch für Forschung und Praxis, München: Oldenbourg.
- Haugbolle, Sune. (2005): Public and Private Memory of the Lebanese Civil War., Comparative Studies of South Asia, Africa and the Middle East, Vol 25 (1).
- Ders. (2010): War and Memory in Lebanon, Cambridge Middle East Studies, 34; Cambridge: Cambridge University Press.
- Ders.; Hastrup, Anders (2009): The Politics of Violence, Truth and Reconciliation in the Arab Middle East (New York: Routledge).
- Heinichen, Christian (2009): Generalprävention im Lichte absoluter und relativer Straftheorien, Norderstedt: GRIN Verlag.
- Herdegen, Matthias (2004): Völkerrecht, 3. Auflage, aktualisiert und erweitert, München: Verlag C. H. Beck.
- International Center for Transitional Justice, Friedrich Ebert Stiftung; (2008): Handbook on the Special Tribunal for Lebanon, ed. International Center for Transitional Justice (Prosecutions Program), New York: The International Center for Transitional Justice. Zugriff am 18.10.2010 unter <http://www.ictj.org/en/where/regions/588.html>.

- International Crisis Group (2007): Hizbollah and the Lebanese Crisis, in ICG [ed.], Middle East Report 69, Beirut/Brüssel: International Crisis Group.
- Dies. (2010): ‚Trial by Fire --The Politics of the Special Tribunal for Lebanon‘, in ICG [ed.], Middle East Report 100, Beirut/Brüssel: International Crisis Group.
- Internationale Konvention zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (1975): Zugriff am 27.10.2010 unter: <http://www.institut-fuermenschrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/konvention-gegen-verschwindenlassen.html#c1975>.
- Jäger, Siegfried (2009): Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung, Münster: UNRAST-Verlag.
- Jandura, Grit; Jandura, Olaf; Kuhlmann, Christoph (2005): Stichprobenziehung in der Inhaltsanalyse. Gegen den Mythos der künstlichen Woche, in Fretwurst; Gehrau; Krause; Daschmann [ed.], Auswahlverfahren in der Kommunikationswissenschaft, Köln: Herbert von Halem Verlag.
- Jaquemet, Iolanda (2009): Fighting Amnesia: Ways to Uncover the Truth about Lebanon’s Missing, The International Journal of Transitional Justice, Vol 3.
- Johnstone, Ian; Tortolani, Benjamin Cary; Gowan, Richard (2005): ‚The Evolution of UN Peacekeeping: Unfinished Business‘, Die Friedens-Warte, 3-4.
- Karns, Margaret P. (2008): Searching for the Roots of UN Post-Conflict Peacebuilding, Annual Meeting of the International Studies Association, San Francisco.
- Keller, Reiner; Hirsland, Andreas; Schneider, Werner; Viehöver, Willy [ed.] (2010): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 2: Forschungspraxis (Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften).
- Kerchner, Brigitte (2006): Diskursanalyse in der Politikwissenschaft: Ein Forschungsüberblick, in Kerchner, Brigitte; Schneider, Silke [ed.], Foucault: Diskursanalyse in der Politik. Eine Einführung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Khashan, Hilal (2011): Saad Hariri Eats Crow, Middle East Quarterly, Vol 18 (1).
- King-Irani, Laurie (2005): Commemorating Lebanon’s War Amid Continued Crisis, Middle East Report.
- Koch, Cordelia (2009): Verfassung im Kraftfeld von Krieg und Frieden. Von der konkurrenz-zur konkordanzdemokratischen Verfassung im Libanon. Studien der hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, 5; Baden Baden: Nomos.
- Kohring, Matthias; Matthes, Jörg (2004): Die empirische Erfassung von Medien-Frames, M&K, 52 (1).
- Kreß, Claus (2008): Völkerstrafrecht der dritten Generation gegen transnationale Gewalt Privater?, in Gerd Hankel [ed.]: Die Macht und das Recht, Hamburg: Hamburger Edition.
- Makdisi, Samir (2004): The Lessons of Lebanon: the economics of war and development, London: I.B. Tauris.
- Massar, Bleeker; Sisson, Jonathan (2004): Dealing with the Past: Critical Issues, Lessons Learned, and Challenges for Future Swiss Policy, Bern: swisspeace.
- Matthes, Jörg (2009): What’s in a frame?, J&MC Quarterly, Vol 86 (2).
- Ders. (2007): Framing-Effekte. Zum Einfluss der Politikberichterstattung auf die Einstellung der Rezipienten, Rezeptionsforschung, 13; Leipzig: Verlag Reinhard Fischer.
- Mayring, Philipp (1987): Neuere Ansätze qualitativer und interpretativer Analyse, in J. v. Rhöneck Oomen-Welke, C. [ed.], Schüler: Persönlichkeit und Lernverhalten. Methoden des Messens und Denkens in der fachdidaktischen Unterrichtsforschung, Tübingen: Narr.
- Ders. (2008): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, Weinheim: Beltz.
- Mermier, Frank; Picard, Elizabeth (2007): Liban, une guerre de trente-trois jours, Paris: Editions la Découverte.
- Mikdashi, Maya (2010): Gynecology, Honor, and the Special Tribunal for Lebanon, Jadaliyya (2011).
- Möhring, Wiebke; Tiele, Annekaryn; Scherer, Helmut; Schneider, Beate (2005): Repräsentative Stichprobe des Zeitungsangebotes – die Methode der publizistischen Stichprobe als computerbasiertes Auswahlverfahren, in Fretwurst; Gehrau; Krause; Daschmann [ed.], Auswahlverfahren in der Kommunikationswissenschaft, Köln: Herbert von Halem Verlag.
- Müller, Harald (2003): Begriff, Theorien und Praxis des Friedens, in Gunther Hellmann (ed.), Die neuen internationalen Beziehungen, Baden-Baden: Nomos.
- Münkler, Herfried (2008): Reziprozität, Asymmetrie und die neuerliche Moralisierung des Krieges, in Gerd Hankel [ed.], Die Macht und das Recht, Hamburg: Hamburger Edition.
- Owen, Roger; Pamuk, Sevket (1998), A History of Middle East Economies in the Twentieth Century (Harvard University Press).
- Römisches Statut (1998): Zugriff am 14.06.2011 unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/13/0.312.1.de.pdf>.
- Rotberg, Robert I. [ed.] (2004): When States Fail: Causes and Consequences, Princeton: Princeton University Press.
- Saad-Ghorayeb, Amal (2007): In their own words: Hizbollah’s Strategy in the Current Confrontation, Policy Outlook, Carnegie Endowment for International Peace.
- Safa, Oussama (2006): Lebanon springs forward., Journal of Democracy, Vol 17 (1).
- Salam, Nawaf (2003): Taef Revisited, in Theodor; Salam Hanf, Nawaf [ed.], Lebanon in Limbo, Baden Baden: Nomos.
- Scheufele, Bertram (2003): Frames – Framing – Framing-Effekte. Theoretische und Methodische Grundlegung des Framing-Ansatzes sowie empirische Befunde zur Nachrichtenproduktion, München: Westdeutscher Verlag.
- Ders. (2004): Framing-Effekte auf dem Prüfstand, M&K, 52 (1).
- Schnabel, Albrecht (2006): Insurgencies, Security Governance and the International Community, in Caparini, Alan; Bryden, Marina [ed.], Private Actors and Security Governance, Wien: Lit.
- Schneckener, Ulrich (2004): States at Risk. Fragile Staaten als Sicherheits- und Entwicklungsproblem, Diskussionspapier der Forschungsgruppe Globale Fragen, Berlin: SWP.
- Ders. (2005): Frieden Machen: Peacebuilding und Peacebuilder, Die Friedens-Warte, 80 (1-2).

- Shadid, Anthony; Bakri, Nada (2011): For Lebanese, Crisis Has Become a Way of Life, *The New York Times*, 14.01.2011, sec. Middle East.
- Siegelberg, Jens; Hensell, Stephan (2006): Rebellen, Warlords und Milizen. Kritik der Kriegsforschung und Ansätze zur Neuorientierung, in Hensell; Bakonyi; Siegelberg [ed.]: *Gewaltordnung bewaffneter Gruppen*, Baden Baden: Nomos.
- Sondertribunal für den Libanon, Website (2011): Zugriff am 28.04.2011 unter [www.stl-tsl.org](http://www.stl-tsl.org).
- Statut des Sondertribunal für den Libanon (2007): Statute of the Special Tribunal for Lebanon, S/RES/1757. Zugriff am 16.05.2011 unter <http://www.stltsl.org/en/documents/statute-of-the-tribunal/statute-of-the-special-tribunal-forlebanon>.
- Talmon, Stefan (2009): Security Council Treaty Action, *Revue Hellenique de Droit International*, Vol 62 (1).
- Teitel, Ruti G. (2003): Transitional Justice Genealogy, *Harvard Human Rights Journal*, Vol 16.
- Thakur, Ramesh (2005): From Peacekeeping to Peace Operations, *ACCORD*, Vol 14.
- Traboulsi, Fawwaz (2007): *A History of Modern Lebanon*, London: Pluto Press.
- UNIIC (2005): Report of the International Independent Investigation Commission established pursuant to Security Council resolution 1595, Detlev Mehlis [ed.], UNIIC.
- UNRWA (2011): Where UNRWA works, Zugriff am 13.07.2011 unter <http://www.unrwa.org/etemplate.php?id=41>.
- Vereinte Nationen, Generalsekretär der (2004): The rule of law and transitional justice in conflict and post-conflict societies, S/2004/616.
- Vereinte Nationen, Generalversammlung (1999): International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism.
- Vereinte Nationen, Informationsseite zum STL (2011): Zugriff am 28.04.2011 unter <http://www.un.org/apps/news/infocus/lebanon/tribunal/docs.shtml>.
- Vereinte Nationen, Sicherheitsrat (2005): S/RES/1595, 07.04.2005.
- Wallenstein, Peter (2001): The Growing Peace Research Agenda, in Kroc Institute [ed.], *Occasional Paper* 21.
- Wandscher, Christiane (2006): *Internationaler Terrorismus und Selbstverteidigungsrecht*, Veröffentlichungen des Walter-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, 160; Berlin: Duncker & Humblot.
- Wefing, Heinrich (2011): Schuss gegen das Recht, *Die Zeit*, 05.05.2011, sec. Politik.
- Wessels, Johannes; Beulke, Werner (2009): *Strafrecht allgemeiner Teil: Die Straftat und ihr Aufbau*, C.F. Müller.
- Wetzel, Hubert (2005): USA ziehen Botschafter aus Syrien ab, *Financial Times Deutschland*, 16.02.2005, sec. Politik; S. 14 Nr. 33.
- Wierda, Marieke; Nassar, Habib; Maalouf, Lynn (2007): Early Reflections on Local Perceptions, Legitimacy and Legacy of the Special Tribunal for Lebanon, *Journal of International Criminal Justice*, (5).

Wulf, Herbert (2006): *Reconstructing the Public Monopoly of Legitimate Force*, in Alan; Caparini Bryden [ed.]: *Private Actors and Security Governance*, Wien: Lit.

Zein al-Din, Mayssoun (2010): *Religion als politischer Faktor? Eine Untersuchung am Beispiel der Frage des politischen Konfessionalismus in Libanon*, [ed.] Markus Weingardt, *Religion – Konflikt – Frieden*, 2; Heidelberg: Nomos.